

---

**Von:** Grauer, Elise /113  
**Gesendet:** Mittwoch, 21. September 2022 13:23  
**An:** Leitmann, Christian /113; Bubnoff, Daniela /311  
**Betreff:** WG: WG: Auswertung Studierende/Fachschüler  
**Anlagen:** Studierende\_WS2021\_22 nach Bundesländern.xlsx; SchülerInnen an beruflichen Schulen 2020\_21.xlsx

Noch ungelesen

Mit SecurePIM gesendet

---

**Von:** "Uslar von, Elisabeth /12" <Elisabeth.Uslar@bmbf.bund.de>  
**Gesendet:** 21. September 2022 13:10  
**An:** "Grauer, Elise /113" <Elise.Grauer@bmbf.bund.de>  
**Betreff:** WG: WG: Auswertung Studierende/Fachschüler

---

Zgk  
LG

---

**Von:** Blanke, Alexandra /123 <Alexandra.Blanke@bmbf.bund.de>  
**Gesendet:** Mittwoch, 21. September 2022 11:50  
**An:** Höhne, Christiane /PeStH <Christiane.Hoehne@bmbf.bund.de>  
**Cc:** Philippi, Roland /1 <Roland.Philippi@bmbf.bund.de>; Uslar von, Elisabeth /11 <Elisabeth.Uslar@bmbf.bund.de>; Herbst, Christian /123 <Christian.Herbst@bmbf.bund.de>; Lenzen, Michael /123 <Michael.Lenzen@bmbf.bund.de>  
**Betreff:** AW: Auswertung Studierende/Fachschüler

Liebe Frau Höhne,

anbei übersende ich Ihnen die erbetenen Informationen zu Studierenden im WS2021/22 und Schüler/Schülerinnen an beruflichen Schulen im Schuljahr 2020/21, soweit sie uns vorliegen. Bitte beachten Sie die folgenden zusätzlichen Hinweise:

- Die Daten zum Schuljahr 2021/22 werden im Oktober dieses Jahres veröffentlicht.
- Eine Unterscheidung zwischen „Studierenden an Fachschulen“ und „Schüler/Schülerinnen an Fachschulen“ ist nicht möglich.
- Informationen zu eingeschriebenen Soldatinnen und Soldaten liegen nicht vor, sondern nur zu Studierenden an der Bundeswehrhochschule insgesamt.
- Auch gibt es keine Zahl zu Studierenden an Fernhochschulen, sondern nur zu Studierenden in einem Fernstudium.
- Deutsche Studierende im Ausland sind in der Hochschulstatistik nicht enthalten.

Bei Rückfragen können wir gerne telefonieren.

Viele Grüße,  
Alexandra Blanke

---

**Von:** Höhne, Christiane /PeStH <Christiane.Hoehne@bmbf.bund.de>  
**Gesendet:** Dienstag, 20. September 2022 09:57  
**An:** Blanke, Alexandra /123 <Alexandra.Blanke@bmbf.bund.de>  
**Cc:** Philippi, Roland /1 <Roland.Philippi@bmbf.bund.de>; Uslar von, Elisabeth /11 <Elisabeth.Uslar@bmbf.bund.de>; Herbst, Christian /123 <Christian.Herbst@bmbf.bund.de>; Wunderlich, Andrea /StH (Vz)

<Andrea.Wunderlich@bmbf.bund.de>; Margraf, Sophie /StH (Vz) <Sophie.Margraf@bmbf.bund.de>; Müller, Mitja /PeStP <Mitja.Mueller@bmbf.bund.de>

**Betreff:** Auswertung Studierende/Fachschüler

Liebe Frau Blanke,

wie eben besprochen wird aktuell die rechtliche Umsetzbarkeit der vom Koalitionsausschuss v. 3.9.22 beschlossenen Einmalzahlung iRd Entlastungspakets an „Studierende sowie Fachschüler/innen geprüft.  
Der Beschluss nennt Studierende und Fachschüler:

Hierfür benötigen wir bitte die Angabe der Anzahl der Zielgruppen aufgeschlüsselt nach Ländern.

- **Empfangsberechtigt sollen sein:**

- deutsche und ausländische Studierende an
- dt. Hochschulen
- einschl. duale Studiengänge
- einschl. private Hochschulen
- Studierende an Fachschulen
- Schüler/innen an Fachschulen

- **Offen ist noch die Empfangsberechtigung von**

- Schüler/innen an Berufsfachschulen
- Schüler/innen an Fachakademien / Berufsakademien

- **Vsl. nicht empfangsberechtigt sollen sein (muss ggf. im Einzelnen auch noch geklärt werden):**

- deutsche Studierende im Ausland
- gilt auch für Grenzpendler (hier in der Konstellation: Wohnsitz in DEU, Hochschule im benachbarten Ausland)
- Studierende an Fernhochschulen (Studium oft berufsbegleitend; Wohnsitz ggf. nicht in DEU)
- Dual Studierende, die nicht über einen Ausbildungsvertrag i.S.d. BBiG verfügen und keine EPP erhalten (haben)
- Promovierende
- Universitäten der Bundeswehr/an ziviler Universität eingeschriebene Soldaten; Hochschulen, an denen Anwärterbezüge bezogen werden
- Schülerinnen und Schüler an Fachoberschulen (insges. 122.000; Abschluss: fachgebundene oder allgemeine Hochschulreife) oder an anderen Schulen der beruflichen (dualen) Bildung

Eine Auswertung getrennt nach Ländern und allen obigen Personengruppen (soweit möglich) möglichst bis Donnerstag, DS (Eingang bei mir), wäre für die weiteren Überlegungen sehr hilfreich. Wenn Sie es eher schaffen, wäre es natürlich auch früher super ☺

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit Dank und vielen Grüßen  
Christiane Höhne

Schülerinnen und Schüler in beruflichen Schulen nach Schulart

Statistik der beruflichen Schulen / Pflegestatistik  
Schülerinnen und Schüler (Anzahl)

Schuljahr Schulart	Bundesländer																Summe
	Baden-Württemberg	Bayern	Berlin	Brandenburg	Bremen	Hamburg	Hessen	Mecklenburg-Vorpommern	Niedersachsen	Nordrhein-Westfalen	Rheinland-Pfalz	Saarland	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Schleswig-Holstein	Thüringen	
2020/21																	
Teilzeit-Berufeschulen	188511	240024	42740	25647	16186	34787	101036	19203	143542	308766	64857	15915	51328	26412	52881	26133	1356088
Berufsvorbereitungsjahr (BVJ)	5646	13785	6528	-	1855	3633	4923	1833	9600	17226	3093	1036	4379	1791	7632	1116	84276
Berufgrundbildungsjahr (BGJ) in vollzeitschul. Form	248	3579	-	-	-	-	64	-	-	-	-	-	763	-	234	-	4888
Berufsaufbauschulen	42	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	42
Berufsfachschulen	115521	18396	13241	3783	2915	5416	20089	8394	45549	104787	18026	4491	22568	7782	12692	12500	416150
Fachoberschulen	-	48652	3635	2668	1043	335	17954	25	17106	16890	2074	3783	5772	2328	519	1592	122376
Fachgymnasien	59309	-	4564	4187	924	1114	14186	2342	19502	34434	8774	1243	8822	1896	7787	3079	172163
Berufsoberschulen/Technische Oberschulen	1158	7218	455	-	72	199	-	-	62	-	1477	-	-	-	721	-	11362
Fachschulen	18477	14955	12248	6096	1322	4451	14189	2207	14212	47766	13003	2882	10240	4905	6202	4596	177151
Fach-Berufskollegien	-	10104	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	10104
Insgesamt	368912	354113	83411	42381	24317	50135	172441	34004	249573	529689	111304	29350	103872	45111	88768	49016	2354577
Schulen des Gesundheitswesens	20 876	32 405	7 753	5 683	1 636	5 154	13 085	-	9 898	38 211	8 473	4 137	-	1 962	-	-	149273
Auszubildende in Pflegeschulen am 31.12.2021	12 348	12 375	4 209	2 688	951	2 400	6 255	2 526	10 521	28 290	3 843	1 602	5 913	3 261	2 832	2 859	102873

Quelle: Statistisches Bundesamt, Berufliche Schulen, FS11 Reihe 2, Statistik nach der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung

Auszug Vorbemerkung zur Fachserie 11, Reihe 2:  
Pflegeberufereformgesetz die Altenpflegeausbildung,  
die Gesundheits- und Krankenpflegeausbildung  
sowie die Gesundheits- und  
Kinderkrankenpflegeausbildung zu einer  
generalistischen Pflegeausbildung  
zusammengefasst. Schüler:innen in der Ausbildung  
zur Pflegefachfrau bzw. zum Pflegefachmann  
werden im Rahmen der „Statistik nach der  
Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung“  
erhoben und veröffentlicht. Infolgedessen erfassen  
einige Bundesländer die Schüler:innen der  
Pflegefachausbildung nicht mehr im Rahmen der  
Schulstatistik.“

Wichtige Hinweise für 2020:  
- Ab 2020 Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt: Schulen des Gesundheitswesens ohne Schüler:innen zum/zur Pflegefachmann/-frau.  
- Ab 2020 Sachsen-Anhalt: Berufsfachschulen ohne Schüler:innen zum/zur Pflegefachmann/-frau.  
- Ab 2020 Schleswig-Holstein: Kein Nachweis der Schulen des Gesundheitswesens auf Grund fehlender Gesetzesgrundlage.

Studierende im Wintersemester 2021/22 nach Bundesländern und weiteren Merkmalen

Bundesland	Studierende insgesamt	Und zwar								Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung, Mannheim
		Deutsche	Ausländer	mit angestrebter Promotion	duales Studium	Fernstudium	U der Bundeswehr München	Helmut-Schmidt-Universität Hamburg		
Deutschland	2 941 915	2 501 351	440 564	108 303	119 204	242 520	3 973	2 599	507	
Baden-Württemberg	357 342	311 421	45 921	13 681	33 244	14 127	-	-	507	
Bayern	404 090	336 332	67 758	11 004	11 471	1 289	3 973	-	-	
Berlin	203 869	157 725	46 144	11 815	11 780	3 733	-	-	-	
Brandenburg	50 549	41 071	9 478	2 355	1 879	844	-	-	-	
Bremen	37 393	30 624	6 769	916	506	3 365	-	-	-	
Hamburg	119 110	103 277	15 833	5 538	3 766	23 187	-	2 599	-	
Hessen	262 759	222 919	39 840	4 109	5 346	19 444	-	-	-	
Mecklenburg-Vorpommern	39 041	34 875	4 166	2 166	789	5 481	-	-	-	
Niedersachsen	197 246	171 960	25 286	10 692	6 301	2 592	-	-	-	
Nordrhein-Westfalen	764 565	659 674	104 891	30 486	18 799	79 209	-	-	-	
Rheinland-Pfalz	121 060	103 965	17 095	3 349	4 087	8 870	-	-	-	
Saarland	31 835	26 750	5 085	1 158	8 050	7 858	-	-	-	
Sachsen	105 868	87 658	18 210	4 581	1 000	3 089	-	-	-	
Sachsen-Anhalt	54 823	45 399	9 424	1 620	894	2 773	-	-	-	
Schleswig-Holstein	67 447	61 855	5 592	2 843	2 389	56	-	-	-	
Thüringen	124 918	105 846	19 072	1 990	8 903	66 603	-	-	-	

---

**Von:** Bubnoff, Daniela /311  
**Gesendet:** Freitag, 23. September 2022 07:33  
**An:** [REDACTED]  
**Cc:** Maxin, Falko /411; Bubnoff, Daniela /311; Hallier, Mareen /123; Skutella, Katharina /123  
**Betreff:** WG: Einmalzahlung Studierende - Überlegungen zur Zielgruppe  
**Anlagen:** Zielgruppe - Fragen, Optionen, Zahlen.docx

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

anbei schon einmal die nachstehende Bitte zur Kenntnis.

Viele Grüße, Daniela von Bubnoff

---

**Von:** Bubnoff, Daniela /311  
**Gesendet:** Donnerstag, 22. September 2022 16:17  
**An:** Maxin, Falko /411 <Falko.Maxin@bmbf.bund.de>  
**Cc:** Leitmann, Christian /113 <Christian.Leitmann@bmbf.bund.de>; Bubnoff, Daniela /311 <Daniela.Bubnoff@bmbf.bund.de>; Gerlach, Sonja /43 <Sonja.Gerlach@bmbf.bund.de>  
**Betreff:** WG: Einmalzahlung Studierende - Überlegungen zur Zielgruppe

Lieber Herr Maxin,

vielen Dank noch einmal für die Informationen zu den auch landesspezifischen Zahlen und zum Kreis der Berechtigten.

Als nächsten Schritt haben in der heutigen Teamrunde besprochen, soweit wie möglich zuerst mit unseren Möglichkeiten im BMBF zu schauen, wie zielgenau oder unscharf wir die Zweckkosten für die EPP Studierende/Fachschüler mit dem gesetzlichen Weg über das FAG treffen würden. Dies soll durch einen Vergleich der prozentualen Größen des Studierendenanteils pro Land einerseits und dem prozentualen Umsatzsteueranteil pro Land andererseits erfolgen. Zum Kreis der Berechtigten gehen wir vorläufig von Ihrem Vorschlag aus, diesen weit zu fassen (alle Studierenden wie in der Übersicht sowie Fachschüler und Berufsfachschüler).

**Könnten Sie bitte versuchen, sich dieser Berechnung gemeinsam mit Referat 123 (und ggf. einem Sachbearbeiter in Ihrem Referat?) anzunehmen?**

Weitergehende Information:

Frau Steinweg und Frau Glaser würden die genaue Abgrenzung des Berechtigtenkreises auf der Basis Ihres Vermerks noch einmal mit den Informationen in Referat 431 abgleichen.

Zu dem o.g. Vergleich der Prozentzahlen:

Nach erster Einschätzung könnte der Weg vielleicht wie folgt sein (ich bin für jeden Vorschlag offen...):

- Ermittlung des Länderanteils an Studierenden und an Fachschülern in Prozent gemessen an der Gesamtzahl der Studierenden.
- Betrachtung der prozentualen Verteilung der Umsatzsteuer unter den Ländern (§ 2 FAG) gemäß der letzten erhobenen Ausgleichsmesszahl an Einwohnern in den Ländern (Statistische Bundesamt stellt zum 30. Juni des Ausgleichsjahres fest). Bei der Betrachtung müssten auch die besonderen Wertungen nach § 9 Absatz 2 und 3 FAG berücksichtigt werden.
- Vergleich der prozentualen Größen des Studierendenanteils und des Umsatzsteueranteils.

Gerne können wir Freitag dazu telefonieren, wenn Sie Fragen haben.

Vielen Dank und viele Grüße, Daniela von Bubnoff

---

**Von:** Maxin, Falko /411 <Falko.Maxin@bmbf.bund.de>  
**Gesendet:** Mittwoch, 21. September 2022 19:08  
**An:** Bubnoff, Daniela /311 <Daniela.Bubnoff@bmbf.bund.de>  
**Betreff:** Einmalzahlung Studierende - Überlegungen zur Zielgruppe

Liebe Frau von Bubnoff,

ich habe meine bisherigen Überlegungen in Sachen Zielgruppe und Untergruppen in einen formlosen, thesenartigen Text gebracht und hier beigefügt.

Meines Erachtens spricht viel dafür, die Gruppe der empfangsberechtigten Studierenden sehr weit zu fassen. Ob Teilgruppen gut begründet ausgeschlossen werden können, hängt nicht zuletzt davon ab, ob eine „Doppelförderung“ mit der bereits ausgezahlten Energiepreispauschale als problematisch gesehen wird oder nicht. Möglichst wenige Ausschlussstatbestände dürften auch der Verfahrensvereinfachung zugutekommen.

Hinsichtlich der Fachschüler würde ich empfehlen, auch die Berufsfachschüler einzubeziehen, was aber natürlich jemand, der mit der Vielfalt der beruflichen Bildung besser vertraut ist, nochmal durchdenken sollten.

Wie besprochen kann ich morgen wegen Referatsklausur leider nicht an der Besprechung teilnehmen und bitte um Verständnis.

Beste Grüße,  
Falko Maxin

---

**Von:** Maxin, Falko /411

**Gesendet:** Mittwoch, 21. September 2022 14:02

**An:** Leitmann, Christian /113 <Christian.Leitmann@bmbf.bund.de>

**Cc:** Voigt, Matthias /Z13 <Matthias.Voigt@bmbf.bund.de>; Steinweg, Claudia /431 <Claudia.Steinweg@bmbf.bund.de>; Glaser, Maya /431 <Maya.Glaser@bmbf.bund.de>; Bubnoff, Daniela /311 <Daniela.Bubnoff@bmbf.bund.de>

**Betreff:** AW: EILT (Frist 113 22.9. 12Uhr): Fachvermerk für BK-Amt anl. BK-MPK u ChefBK-CdSK zum Entlastungspaket III

Lieber Herr Leitmann,

kurze Vorab-Rückmeldung hierzu:

Die Zahl der Studierenden von ca. 2,9 Mio. kann aus meiner Sicht weiter als Grundlage dienen. Sie bezieht sich auf das Wintersemester 2021/22, so dass die Zahlen im kommenden WS naturgemäß abweichen können. Allerdings war die Abweichung des WS 21/22 zum vorhergehenden Jahr nur sehr gering. Aktuelle Zahlen sollte es im Laufe des Oktobers geben hierzu.

Hinsichtlich der Fachschüler stellt sich die Frage der Definition. Wenn man diese im Sinne der zugehörigen Rahmenvereinbarung der KMK versteht („Rahmenvereinbarung zu Fachschulen“), kommt man nur auf ca. 180.000 (177.000 + Sonderfälle an Fachakademien in Bayern / Zahlen aus dem Schuljahr 2020/21). Wenn man aber die Schülerinnen und Schüler an Berufsfachschulen hinzuzählt, käme man in die Nähe der bisher kommunizierten 600.000. Jedenfalls diese Zahl wäre noch weiter zu klären. Ich melde mich dazu nochmal später am Tag.

Besten Gruß,  
Falko Maxin

---

**Von:** Leitmann, Christian /113 <Christian.Leitmann@bmbf.bund.de>

**Gesendet:** Mittwoch, 21. September 2022 12:12

**An:** Bubnoff, Daniela /311 <Daniela.Bubnoff@bmbf.bund.de>

**Cc:** Voigt, Matthias /Z13 <Matthias.Voigt@bmbf.bund.de>; Maxin, Falko /411 <Falko.Maxin@bmbf.bund.de>; Steinweg, Claudia /431 <Claudia.Steinweg@bmbf.bund.de>; Glaser, Maya /431 <Maya.Glaser@bmbf.bund.de>

**Betreff:** EILT (Frist 113 22.9. 12Uhr): Fachvermerk für BK-Amt anl. BK-MPK u ChefBK-CdSK zum Entlastungspaket III

AL 4  
UAL'in 43  
Projektteamleiterin EPP-S

Liebe Daniela,

mdBu Billigung und Weiterleitung an Frau Gerlach.

Rücklauf von AL4 bitte zunächst an Dich/mich, da wir vor Übermittlung an 113 idealiter die Zahlen aktualisieren können.

Viele Grüße

Christian

---

**Von:** Bubnoff, Daniela /311 <Daniela.Bubnoff@bmbf.bund.de>

**Gesendet:** Mittwoch, 21. September 2022 09:30

**An:** Leitmann, Christian /113 <Christian.Leitmann@bmbf.bund.de>

**Cc:** Bubnoff, Daniela /311 <Daniela.Bubnoff@bmbf.bund.de>

**Betreff:** WG: BK-Amt: Bitte um Vorbereitung BK-MPK u ChefBK-CdSK zum Entlastungspaket III - Frist: 22.09.22, 15 Uhr

Lieber Christian,

da ich Dich telefonisch nicht erreicht habe, auf diesem Weg.

Ich bitte Dich um Übernahme des Fachvermerks.

Ich denke, das von Elise dargestellte Verfahren entspricht dem vereinbarten Verfahren. Ein wenig schwierig ist die Uhrzeit 12 Uhr morgen, da sowohl ich als auch die Hierarchie morgen Vormittag in VKs sind. Meinst Du, wir schaffen es, den Vorgang heute noch über die Bühne zu bringen?

Gleich begleite von 10:15 – 11:45 Uhr Frau Haugg zu einem Termin (Berufsbildung). Ansonsten bin ich telefonisch erreichbar.

Vielen Dank und viele Grüße, Daniela

---

**Von:** Grauer, Elise /113 <Elise.Grauer@bmbf.bund.de>

**Gesendet:** Dienstag, 20. September 2022 18:45

**An:** Bubnoff, Daniela /311 <Daniela.Bubnoff@bmbf.bund.de>

**Cc:** Leitmann, Christian /113 <Christian.Leitmann@bmbf.bund.de>; Gerlach, Sonja /43

<Sonja.Gerlach@bmbf.bund.de>; Schüller, Ulrich /4 <Ulrich.Schueller@bmbf.bund.de>; Uslar von, Elisabeth /11

<Elisabeth.Uslar@bmbf.bund.de>; Philippi, Roland /1 <Roland.Philippi@bmbf.bund.de>; Lünstedt, Justus /113

<Justus.Luenstedt@bmbf.bund.de>; Jaspers, Michael /433 <Michael.Jaspers@bmbf.bund.de>

**Betreff:** BK-Amt: Bitte um Vorbereitung BK-MPK u ChefBK-CdSK zum Entlastungspaket III - Frist: 22.09.22, 15 Uhr

Liebe Daniela, lieber Herr Jaspers,

zur Vorbereitung der o.g. Sitzungen erbittet BK-Amt kurzfristig die Übersendung eines Fachvermerks. Diese Bitte leite ich zuständigkeithalber weiter an Dich und gehe davon aus, das die Federführung nunmehr bei Dir liegt, das Team aber in Abt. 4, UA 43 „aufgehängt“ ist. Für kurzes Signal hierzu bin ich dankbar.

BMBF-internes Verfahren:

- Team Entlastungspaket (Herr Leitmann?) entwirft Fachvermerk nach beigefügtem Muster. Bitte eigenständig betroffene Referate mitzeichnen lassen und sich mit 113 abstimmen.
- Team Entlastungspaket holt AL-Billigung für Fachvermerk ein (ich nehme an Zeichnung AL 4, falls Zuordnung des Teams in Abt. 4)
- Team Entlastungspaket übersendet den Fachvermerk bitte bis 22.9. 12 Uhr an 113 (Herrn Lünstedt; Frau Grauer; Referatspostfach)
- 113 holt sodann Billigung StP (bzw. StH) für Versand an BK-Amt ein.



- 113 übersendet an BK-Amt Ref. 331. Notfalls arbeiten wir mit Vorabkopie. Unser Spiegelreferat 331 ist allerdings seinerseits mit Frist 22.9.DS ausgefordert an das dortige Bund-Länder-Referat zu liefern.

Viele Grüße  
Elise Grauer

---

**Von:** [REDACTED]  
**Gesendet:** Dienstag, 20. September 2022 14:19  
**An:** Grauer, Elise /113 <Elise.Grauer@bmbf.bund.de>  
**Cc:** Philippi, Roland /1 <Roland.Philippi@bmbf.bund.de>; Uslar von, Elisabeth /11 <Elisabeth.Uslar@bmbf.bund.de>  
**Betreff:** Bitte um Vorbereitung BK-MPK u ChefBK-CdSK zum Entlastungspaket III - Frist: 22.09.22, 15 Uhr

Liebe Elise,

in der kommenden Woche finden Besprechungen zwischen Bund und Ländern zum 3. Entlastungspaket statt.

Für die Vorbereitung von BK-Amt auf diese Besprechungen erbitte ich eine Zulieferung zur folgenden Maßnahme im Zuständigkeitsbereich des BMBF: Entlastung Studierende und Fachschülerinnen und -schüler. Für die Zulieferung bitte ich um Verwendung des anliegenden Musters (bitte möglichst nur eine Seite, max. 1,5 Seiten). Leider muss ich um kurzfristige Rückmeldung bis Donnerstag, 22. September, 15 Uhr bitten.

Herzlichen Dank und viele Grüße

[REDACTED]

[REDACTED]

Bundeskanzleramt  
Referat 331 - Bildung und Forschung  
11012 Berlin

[REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]

## Zielgruppe

### - Offene Fragen, Optionen, Zahlen

Für die weitere Konkretisierung der Zielgruppe und die Identifizierung einzelner Teilgruppen, die nicht empfangsberechtigt sein sollen, wäre eine Grundentscheidung wichtig, ob bei der weiteren Umsetzung die Vermeidung einer „Doppelförderung“ insb. mit der bereits ausgezahlten Energiepreispauschale von 300 Euro für einkommenssteuerpflichtig Tätige angestrebt wird oder nicht.

Die Erwerbstätigenquote unter Studierenden liegt seit vielen Jahren über 60% (nach Sozialerhebung DZHW), so dass zu vermuten ist, dass eine Mehrheit der Studierenden in Deutschland die Energiepreispauschale erhalten hat. Vor diesem Hintergrund ist fraglich, ob ein neben dem Studium bestehendes betriebliches Ausbildungsverhältnis, z.B. beim dualen Studium, einen Ausschluss rechtfertigt, wenn man nicht konsequent die Mehrheit der Studierenden ausschließt, da sie die Energiepreispauschale bereits erhalten haben. Ähnliches gilt für Promovierende oder auch berufsbegleitend Studierende.

Daher spricht aus meiner Sicht viel für eine sehr breit angelegte Empfangsberechtigung. Alternativ könnte im Rahmen eines Antragsverfahrens in Form einer Selbsterklärung „geprüft“ werden, ob der- oder diejenige bereits die Energiepreispauschale erhalten hat. Bei konsequenter Umsetzung würde sich dann aber die Gruppe der Berechtigten vermutlich (mindestens) halbieren.

### Studierende – Teilgruppen

Empfangsberechtigt sollten grundsätzlich alle Studierende aus dem In- und Ausland sein, die zu einem bestimmten Stichtag an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Deutschland immatrikuliert sind, in Deutschland ihren Hauptwohnsitz und gewöhnlichen Aufenthaltsort haben und nicht beurlaubt sind.

Mit dem Ziel eines möglichst einfachen Verfahrens erschiene es vertretbar, die Voraussetzungen hins. Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthaltsorts im Rahmen der Antragstellung lediglich durch einfache Selbsterklärung zu „prüfen“, falls diesbezüglich keine andere Prüfung umsetzbar ist.

**Deutsche Studierende im Ausland** inkl. Grenzpendler sollten nicht empfangsberechtigt sein. Fehlende Einschreibung an deutscher Hochschule ist ein gerechtfertigtes und handhabbares Kriterium. Immatrikulation an ausländischer Hochschuleinrichtung wäre angesichts großer Vielfalt auch schwer zu prüfen.

**Studierende im Fernstudium / an Fernhochschulen** sollten auch empfangsberechtigt sein. Es sind keine gesicherten Aussagen möglich, ob tatsächlich ein so hoher Anteil der Studierenden berufsbegleitend studiert, dass die gesamte Gruppe ausgeschlossen werden könnte. Auch Studierende in Präsenzstudium gehen zu einem überwiegenden Teil gleichzeitig einer Erwerbsarbeit als Nebenjob nach. Ähnliches gilt für die Vermutung, dass der Wohnsitz regelmäßig nicht in Deutschland liegt. Dies wird zu einem nicht unerheblichen Teil so sein. Ein Ausschluss der gesamten Gruppe dürfte hierauf aber nicht gut gestützt werden können, da die Fälle, in denen das Fernstudium in Deutschland und nicht berufsbegleitend betrieben wird, zahlreich sein dürften.

**Dual Studierende** sollten auch empfangsberechtigt sein. Die Formen des dualen Studiums ohne einen Ausbildungsvertrag (sog. praxis-, nicht ausbildungs-, integrierendes duales Studium) sind sehr

vielfältig. Ein Ausschluss der gesamten Gruppe ist schwer zu rechtfertigen. Auch der Ausschluss von dual Studierenden mit parallelem Ausbildungsvertrag leuchtet nicht ohne Weiteres ein, wenn Studierende mit paralleler Erwerbstätigkeit empfangsberechtigt bleiben sollen.

Auch **Promovierende** sollten empfangsberechtigt sein, wenn sie für das Promotionsstudium immatrikuliert sind.

### „Fachsüherinnen und Fachschüher“

Es stellt sich die Frage der Definition und Abgrenzung. Fachschulen sind eine bestimmte Schulart der beruflichen Bildung nach Systematik der KMK-Vereinbarungen und tauchen daher auch entsprechend als Kategorie in der Statistik zur beruflichen Bildung auf. Diese Abgrenzung dürfte aber nicht deckungsgleich sein mit den Fachschüherinnen und Fachschühern, die der Koalitionsausschuss erfassen wollte. Es sollten auch Berufsfachschulen einbezogen werden.

**Fachschulen** sind schulische Einrichtungen der beruflichen Weiterbildung. Die Bildungsgänge schließen an eine berufliche Erstausbildung und an Berufserfahrungen an.<sup>1</sup> Sie führen in unterschiedlichen Organisationsformen des Unterrichts (Vollzeit- oder Teilzeit) zu einem Berufsabschluss nach Landesrecht.<sup>2</sup> In Bayern erfolgt die fachschulische Ausbildung teilweise an sog. **Fachakademien**, die – entsprechend der KMK-Systematik – einbezogen werden sollten. Ca. 35% besuchen ihre Fachschule in Teilzeit, so dass auch in dieser Kategorie ein erheblicher Anteil bereits von der Energiepreispauschale profitiert haben dürfte.

**Berufsfachschulen** umfassen in der Regel Bildungsgänge im Sekundarbereich II.<sup>3</sup> Für ihren Besuch wird keine Berufsausbildung oder berufliche Tätigkeit vorausgesetzt. Die Bildungsgänge dauern in Vollzeitform (Regelform) mindestens ein Jahr, in Teilzeitform entsprechend länger. Zwar dienen ein Teil der Bildungsgänge an Berufsfachschulen lediglich der Vorbereitung auf eine anzuschließende berufliche Ausbildung, zum Teil führen sie aber auch eigenständig zu einem beruflichen Abschluss nach Bundes- oder Landesrecht und sollten m.E. daher mit Blick auf die Einmalzahlung den Fachschulen gleichgestellt werden. Alternativ wäre zu prüfen, ob eine handhabbare Differenzierung nach Berufsfachschulen, die zu einem beruflichen Abschluss führen, und solchen, die lediglich eine berufliche Grundbildung vermitteln, möglich ist. Letztere könnten dann ausgeschlossen werden, da sie noch zur schulischen Bildung zugeordnet werden könnten, so dass eine Gleichbehandlung mit Studierenden nicht angezeigt wäre.

Schüherinnen und Schüher an **Fachoberschulen** sollten nicht empfangsberechtigt sein, da der Bildungsgang nicht zu einem beruflichen Abschluss führt, so dass keine Gleichstellung mit Studierenden angezeigt ist.

Auf dieser Grundlage ergäben sich folgende Zahlen zu den Fachschühern:

---

<sup>1</sup> Rahmenbedingungen geregelt durch KMK-Rahmenvereinbarung über Fachschulen, zuletzt geändert am 16.12.2021: [https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen\\_beschluesse/2002/2002\\_11\\_07-RV-Fachschulen.pdf](https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2002/2002_11_07-RV-Fachschulen.pdf)

<sup>2</sup> Übersicht zu den in den Ländern angebotenen Fachrichtungen und den dazugehörigen Berufsbezeichnungen in der zugehörigen Dokumentation der KMK, Stand Juni 2022: [https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen\\_beschluesse/2022/2022\\_06\\_03-Doku-Berufsabschluesse-FS.pdf](https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2022/2022_06_03-Doku-Berufsabschluesse-FS.pdf)

<sup>3</sup> [https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen\\_beschluesse/2013/2013\\_10\\_17-RV-Berufsfachschulen.pdf](https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2013/2013_10_17-RV-Berufsfachschulen.pdf)

	<b>Fachschulen</b> (Schuljahr 2020/21)	<b>Berufsfachschulen</b> (Schuljahr 2020/21)	<b>„Fachschüler“ insgesamt</b>
Baden-Württemberg	18.477	115.521	133.998
Bayern	14.355 + 10.104 <sup>4</sup>	18.396	42.855
Berlin	12.248	13.241	25.489
Brandenburg	6.096	3.783	9.879
Bremen	1.322	2.915	4.237
Hamburg	4.451	5.416	9.867
Hessen	14.189	20.089	34.278
Mecklenbg.-Vorpom.	2.207	8.394	10.601
Niedersachsen	14.212	45.549	59.761
Nordrhein-Westfalen	47.766	104.787	152.553
Rheinland-Pfalz	13.003	18.026	31.029
Saarland	2.882	4.491	7.373
Sachsen	10.240	22.568	32.808
Sachsen-Anhalt	4.905	7.782	12.687
Schleswig-Holstein	6.202	12.692	18.894
Thüringen	4.596	12.500	17.096
Deutschland gesamt	187.254	416.150	<b>603.404</b>

---

<sup>4</sup> Fachschülerinnen und Fachschüler an Fachakademien in Bayern.

**Von:** [Andreae, Lisette /413](#)  
**An:** [Bubnoff, Daniela /311](#)  
**Betreff:** AW: Entlastungspaket - hier: internationale Studierende  
**Datum:** Dienstag, 27. September 2022 09:35:58

---

Liebe Daniela,  
vielen Dank für Deine schnelle Antwort und den Textvorschlag, den ich gerne verwendet habe.

Viele Grüße  
Lisette

---

**Von:** Bubnoff, Daniela /311 <Daniela.Bubnoff@bmbf.bund.de>  
**Gesendet:** Dienstag, 27. September 2022 08:40  
**An:** Andreae, Lisette /413 <Lisette.Andreae@bmbf.bund.de>  
**Cc:** Gerlach, Sonja /43 <Sonja.Gerlach@bmbf.bund.de>; Schüller, Ulrich /4 <Ulrich.Schueller@bmbf.bund.de>; Bubnoff, Daniela /311 <Daniela.Bubnoff@bmbf.bund.de>; Leitmann, Christian /113 <Christian.Leitmann@bmbf.bund.de>; Maxin, Falko /411 <Falko.Maxin@bmbf.bund.de>  
**Betreff:** WG: Entlastungspaket - hier: internationale Studierende

Liebe Lisette,

leider können noch keine neuen Informationen genannt werden.  
Ich schlage vor, dass Du entweder Deine letzte Nachricht vom 09.09. sinngemäß wiederholst oder sinngemäß formulierst:

„Das BMBF arbeitet an der Umsetzung der im dritten Entlastungspaket beschlossenen Maßnahmen für Studierende sowie Fachschülerinnen und Fachschüler. Im Hinblick auf die notwendigen Abstimmungsprozesse können wir nähere Informationen derzeit noch nicht geben.“

Viele Grüße, Daniela

---

**Von:** Andreae, Lisette /413 <Lisette.Andreae@bmbf.bund.de>  
**Gesendet:** Dienstag, 27. September 2022 08:10  
**An:** Bubnoff, Daniela /311 <Daniela.Bubnoff@bmbf.bund.de>  
**Betreff:** WG: Entlastungspaket - hier: internationale Studierende

Liebe Frau von Bubnoff (Daniela?),  
soweit ich es verstanden habe, liegt diese Thematik jetzt bei Ihnen/Dir.  
Gibt es hierzu inzwischen einen neuen Stand?

Viele Grüße  
Lisette (Andreae)

Anmerkung: Textpassage  
ist nicht vom Fragegegenstand  
erfasst.

---

**Von:** [REDACTED]  
**Gesendet:** Montag, 26. September 2022 13:05  
**An:** Andreae, Lisette /413 <Lisette.Andreae@bmbf.bund.de>  
**Cc:** [REDACTED]  
**Betreff:** AW: Entlastungspaket - hier: internationale Studierende

Liebe Frau Andreae,  
darf ich noch einmal auf meine Fragen vom 8. September zurückkommen? Gibt es gegebenenfalls bereits Neuigkeiten, die Sie mit uns teilen können? Gerne würde ich meine Frage noch um einen Aspekt erweitern. Werden auch eingeschriebene DoktorandInnen in den Genuss des Entlastungspakets kommen?

Vielen Dank im Voraus,  
beste Grüße,

[REDACTED]

[REDACTED]

DAAD – Deutscher Akademischer Austauschdienst  
German Academic Exchange Service (DAAD)  
Markgrafenstraße 37  
10117 Berlin  
Deutschland / Germany

[REDACTED]

[www.daad.de](http://www.daad.de)

[REDACTED]

---

**Von:** Andreae, Lisette /413 <[Lisette.Andreae@bmbf.bund.de](mailto:Lisette.Andreae@bmbf.bund.de)>

**Gesendet:** Freitag, 9. September 2022 18:14

**An:** [REDACTED]

**Betreff:** AW: Entlastungspaket - hier: internationale Studierende

Lieber Herr [REDACTED],  
zu dem Entlastungspaket finden innerhalb der Regierung noch Absprachen statt, weshalb ich Sie leider noch um Geduld bitten muss.  
Bisher kann ich Sie leider nur auf den Beschluss des Koalitions-Ausschusses verweisen. Ich komme wieder auf Sie zu sobald ich weitere Informationen habe.

Beste Grüße  
Lisette Andreae

---

**Von:** [REDACTED]

**Gesendet:** Donnerstag, 8. September 2022 18:53

**An:** Andreae, Lisette /413 <[Lisette.Andreae@bmbf.bund.de](mailto:Lisette.Andreae@bmbf.bund.de)>

**Betreff:** Entlastungspaket - hier: internationale Studierende

Liebe Frau Andreae,

[REDACTED] Ich würde Ihnen heute gern zwei sehr konkrete Fragen stellen – erstens: können wir davon ausgehen, dass alle Studierenden an deutschen Hochschulen vom Entlastungspaket profitieren? Mit anderen Worten: werden auch internationale Studierende 200 EUR erhalten? Zweitens: wissen Sie bereits, auf welchem Weg die Auszahlung erfolgen wird?

Vielen Dank für eine kurze Rückmeldung,  
beste Grüße,

Ihr [REDACTED]

Anmerkung: Textpassage ist nicht vom Fragegegenstand erfasst.



DAAD – Deutscher Akademischer Austauschdienst  
German Academic Exchange Service (DAAD)  
Markgrafenstraße 37  
10117 Berlin  
Deutschland / Germany



[www.daad.de](http://www.daad.de)



**Von:** [REDACTED]  
**An:** Maxin, Falko /PG EPP; Glaser, Maya /431/PG EPP; Steinweg, Claudia /PG EPP  
**Cc:** Bubnoff von, Daniela /432; Voigt, Matthias /Z15; Leitmann, Christian /113; Gerlach, Sonja /43; [REDACTED]  
**Betreff:** Fachschüler\*innen/ Berufsfachschüler\*innen  
**Datum:** Freitag, 30. September 2022 15:04:52

---

Liebe Kolleginnen, lieber Herr Maxin,

ich konnte zu dem Thema Fachschulen/ Berufsfachschulen mit Herrn Mahlberg telefonieren.

**Votum für das weitere Vorgehen:**

- Die Prüfung, die an die im BAföG genannten Ausbildungsstätten anknüpft, soll bitte fortgesetzt werden. Vielen Dank Frau Steinweg für die Zwischennachricht! Wir sollten uns dazu am Dienstag austauschen (gerne Format Steinweg, Glaser, Maxin, Bubnoff).
- **Ich würde Herr Maxin parallel/ ergänzend bitten, zu prüfen inwieweit wie von Herrn Mahlberg skizziert, abstrakte gesetzliche Kriterien im Gesetz beschrieben werden könnten.** Das ist wahrscheinlich nicht so einfach, wir sollten die Möglichkeit aber in der Hinterhand haben, wenn die Anknüpfung an die im BAföG genannten Ausbildungsstätten nicht gelingen sollten.

Das Telefonat mit Herrn Mahlberg hat Folgendes ergeben:

Zuständigkeit im Haus:

Die Zuständigkeit für die landesrechtlichen Berufe (und die Gesundheitsberufe im Geschäftsbereich des BMG) liegt nicht bei 311 (311 nur für Rahmenrecht zuständig - für die landesrechtlichen Berufe gibt es aber kein übergeordnetes Recht, nur berufsspezifisches Recht; es gibt laut Herrn Mahlberg eine Zuständigkeit für die landesrechtlichen Berufe bei 312. Daher wäre formal bei der Abstimmung 312 zu beteiligen (Herr Mahlberg schaut sich den Entwurf aber auch gerne ergänzend an).

Auszahlungsweg:

- Herr Mahlberg sah als Auszahlungsweg vor allem die direkte Auszahlung in den/durch die Schulen (dann wären auch keine Nachweise erforderlich). Nur die Schulen hätten die persönlichen Daten. Die Schulämter hätten keine personalisierten Daten der Schüler.
- Nur die Schulen könnten außerdem anhand der beschreibenden gesetzlichen Kriterien die Zuordnung zu den Schülern präziser vornehmen.

Kreis der Berechtigten:

- Herr Mahlberg sah es auch so, dass Berufsfachschüler in den Adressatenkreis der Einmalzahlung einbezogen werden sollten.
- Ebenfalls teilte er die Auffassung, dass zwischen Ausbildungsgängen zu differenzieren sei, die lediglich eine berufliche Grundbildung vermitteln und solchen, die zu einem beruflichen Abschluss führen (sonst Probleme der Abgrenzung zu allgemeinbildenden Abschlüssen wie dem Abitur am Berufskolleg, womit es wieder ein Abgrenzungsproblem zu anderen Schülern gäbe).
- Das heißt, eine Energiepauschale sollen nur diejenigen Berufsfachschüler erhalten, die in einem Bildungsgang sind, der zu einem beruflichen Abschluss führt.

Möglichkeiten der gesetzlichen Darstellung?

- Herr Mahlberg sah vor allem die Möglichkeit beschreibender gesetzlicher Kriterien



(abstrakter Tatbestand) im Stil wie es (allerdings für die Fortbildungsabschlüsse) im AFBG geregelt wurde (dort § 2 sowie bei der Mehrfachförderung?). Letztlich geht es um zu BBiG/HwO Abschlüssen gleichwertige Abschlüsse nach Landesrecht (ohne die Kammerabschlüsse nach BBiG/HwO).

- Hintergrund der Beschreibung ist, dass in der Sache eigentlich an DQR 4 (Berufsfachschulen) und DQR 6 (Fachschulen) angeknüpft werden müsste. Da der DQR aber ein reines Transparenzinstrument ohne rechtliche Bindungswirkung ist, darf daran nicht angeknüpft werden. Der DQR könne aber als Kontrollinstrument dienen, ob man alle Abschlüsse hat (z.B. DQR 4 „staatlich geprüfter...“/ohne Kammerabschlüsse).
- Für die Fachschulen sei der Kreis der Berechtigten von den Ländern erschöpfend identifizierbar
- Für die Berufsfachschulen müssten die Länder selbst die gleichwertigen Abschlüsse finden.

Daniela von Bubnoff

---

**Von:** Bubnoff, Daniela /311 <Daniela.Bubnoff@bmbf.bund.de>

**Gesendet:** Freitag, 30. September 2022 11:18

**An:** Mahlberg, Dirk /311 <Dirk.Mahlberg@bmbf.bund.de>

**Cc:** Bubnoff, Daniela /311 <Daniela.Bubnoff@bmbf.bund.de>

**Betreff:** Fachschüler\*innen/ Berufsfachschüler\*innen

Lieber Herr Mahlberg,

haben Sie Zeit, heute 10 Minuten zu den Fachschulen/Berufsfachschulen zu telefonieren?

Das Thema „Adressatenkreis“ erweist sich erwartungsgemäß im Hinblick auf die Gruppe der „Fachschülerinnen und Fachschüler“ als eines der schwierigeren für die Umsetzung der Einmalzahlung.

Auf der Basis meines unten dargestellten Standes der Prüfung durch das Team ergeben sich derzeit für mich im Wesentlichen folgende Fragen:

- Ist die Ausgangslage wie im Stand der Prüfung dargestellt?
- Sehen Sie es auch so, dass Berufsfachschüler in den Adressatenkreis der Einmalzahlung einbezogen werden sollten?
- Sehen Sie Bedarf, zwischen Ausbildungsgängen zu differenzieren, die lediglich eine berufliche Grundbildung vermitteln und solchen, die zu einem beruflichen Abschluss führen.
- Sehen Sie es als möglich an, zwischen Ausbildungsgängen zu differenzieren, die lediglich eine berufliche Grundbildung vermitteln und solchen, die zu einem beruflichen Abschluss führen.
- Haben Sie Hinweise hinsichtlich der Möglichkeiten der gesetzlichen Darstellung (s.u.)?

Stand der Prüfung:

Fachschulen sind eine bestimmte Schulart der beruflichen Bildung nach der Systematik der KMK-Vereinbarungen und tauchen entsprechend in der Statistik zur beruflichen Bildung auf. Diese Abgrenzung dürfte aber nicht deckungsgleich sein mit den vom Koalitionsausschuss anvisierten Zielgruppe. Aus unserer Sicht sollten auch Berufsfachschulen einbezogen werden. Inhaltlich dürfte sich gerade auch bei den Berufsfachschülern (die i.d.R. in keinem einkommenssteuerpflichtigen Arbeitsverhältnis/Minijob stehen dürften) die „Lücke“ zur EPP ergeben, um deren Schließung es ja

geht.

Wenn ich es richtig verstehe:

Fachschulen (BY: Fachakademien) sind schulische Einrichtungen der beruflichen Fortbildung (es wird immer von Weiterbildung gesprochen). In dieser Gruppe bewegen sich auch die AFBG – Empfänger. In der KMK-Vereinbarung sehe ich Abschlussbezeichnungen je nach Fachrichtung „staatliche geprüfter“/ „staatlich anerkannte“ (z.B. staatlich geprüfter Techniker, staatlich geprüfte Betriebswirtin oder Betriebsleiterin, staatlich anerkannte Erzieherin, staatlich anerkannter Heilpädagoge etc.), die Anlage „Liste der Fachrichtungen“ erscheint in sich geschlossen.

Berufsfachschulen:

Berufsfachschulen umfassen in der Regel Bildungsgänge im Sek II Bereich. Es gibt jedoch verschiedene Bildungsgänge an Berufsfachschulen, nämlich solche, die

- auf eine anzuschließende berufliche Ausbildung vorbereiten = Bildungsgänge die eine berufliche Grundbildung vermitteln
- eigenständig zu einem beruflichen Abschluss nach Bundes- oder Landesrecht führen – tw.: Bildungsgänge vermitteln die erforderlichen Qualifikationen zur Ausübung eines anerkannten Ausbildungsberufs nach BBiG/HwO (Abschlussbezeichnung: ?); tw.: Ausbildungsabschlüsse sind nur über Besuch einer Schule erreichbar (Sonderfall Gesundheitswesen (wenn bundesgesetzlich geregelt nur insoweit aufgeführt, als zusätzliche schulische Berechtigung besteht): Staatlich geprüfter Altenpfleger, staatlich geprüfte Pflegefachfrau; i.Ü. Abschlussbezeichnungen je nach Fachrichtung z.B. staatlich geprüfter Designer, staatlich geprüfte Informatikerin).
- Es gibt als Anlagen verschiedene Listen, die aber nicht in sich geschlossen sind, sondern jeweils Bundesrecht oder andere KMK-Rahmenvereinbarungen „mitbedenken“ – Verzeichnis der bundesrechtlich geregelten Berufe im Gesundheitswesen, Verzeichnis der Bildungsgänge, die nur über den Besuch einer Schule erreichbar sind, „sofern sie nicht in einer anderen Rahmenvereinbarung bereits geregelt sind“.

Möglichkeiten der gesetzlichen Darstellung:

Unser Team prüft:

- Möglichkeiten, an die Rahmenvereinbarungen der KMK über Fachschulen bzw. über die Berufsfachschulen bzw. über die jeweiligen Anlagen mit den Listen der Fachrichtungen anzuknüpfen (KMK Beschlüsse vom 07.10.02 i.d.F. v. 16.12.21 bzw. KMK Beschluss vom 17.10.13 i.d.F. v. 24.03.2022) – ich sehe hier Schwierigkeiten bei den Berufsfachschulen
- Möglichkeiten, über § 2 BAföG – VV zu § 2 BAföG – Ausbildungsstättenverzeichnisse der Länder zu gehen (wird derzeit geprüft).

Vielen Dank und viele Grüße, Daniela von Bubnoff

**Von:** [Leitmann, Christian /113](#)  
**An:** [Bubnoff von, Daniela /432](#); [Voigt, Matthias /Z15](#); [Maxin, Falko /Z21](#); [Steinweg, Claudia /PG EPP](#); [Glaser, Maya /431/PG EPP](#)  
**Cc:** [Gerlach, Sonja /43](#)  
**Betreff:** WG: offene Fragen zur Einmalzahlung für Studierende - 379. KMK  
**Datum:** Dienstag, 4. Oktober 2022 21:25:11

---

Liebe alle,

Ihnen/Euch die Überlegungen/Nachfragen der A-Seite zum Antragsberechtigtenkreis z.K. In rot meine ersten Überlegungen.

BG

CL

---

**Von:** Bubnoff, Daniela /311 <Daniela.Bubnoff@bmbf.bund.de>  
**Gesendet:** Dienstag, 4. Oktober 2022 18:54  
**An:** Leitmann, Christian /113 <Christian.Leitmann@bmbf.bund.de>  
**Cc:** Maxin, Falko /411 <Falko.Maxin@bmbf.bund.de>  
**Betreff:** WG: offene Fragen zur Einmalzahlung für Studierende - 379. KMK

Lieber Christian,

Familienkassen haben wir geprüft, Krankenkassen? Haben die Daten ja erst recht nicht.

Nimmst Du die anderen Fragen morgen bitte mit in unsere Besprechung? (Altersgrenze aus meiner Sicht eher nein; Privatunis muss man mit Falko Maxin besprechen).

Viele Grüße, Daniela

---

**Von:** Wittenberg, Désirée /113 <Desiree.Wittenberg@bmbf.bund.de>  
**Gesendet:** Dienstag, 4. Oktober 2022 18:02  
**An:** Leitmann, Christian /113 <Christian.Leitmann@bmbf.bund.de>  
**Cc:** Grauer, Elise /113 <Elise.Grauer@bmbf.bund.de>; Slawinski, Nicole /113 <Nicole.Slawinski@bmbf.bund.de>; Bubnoff, Daniela /311 <Daniela.Bubnoff@bmbf.bund.de>; Höhne, Christiane /PeStH <Christiane.Hoehne@bmbf.bund.de>; Philippi, Roland /1 <Roland.Philippi@bmbf.bund.de>; Uslar von, Elisabeth /12 <Elisabeth.Uslar@bmbf.bund.de>  
**Betreff:** WG: offene Fragen zur Einmalzahlung für Studierende - 379. KMK

Lieber Christian,

ergänzend zu unserer Anforderung für die KMK anbei noch die gerade eingegangenen Fragen aus dem A-Länderkreis, die für die Vorbereitung von StH berücksichtigt werden sollten.

Herzliche Grüße  
Désirée

---

**Von:** [REDACTED]  
**Gesendet:** Dienstag, 4. Oktober 2022 17:53  
**An:** Wittenberg, Désirée /113 <Desiree.Wittenberg@bmbf.bund.de>  
**Betreff:** offene Fragen zur Einmalzahlung für Studierende

Liebe Désirée,

zum Thema Einmalzahlung für Studierende sind aktuell ja eher Fragen offen, als dass sich eine Lösung abzeichnen würde. Von Seiten der A-Länder ist insbesondere der Kreis der Berechtigten noch mit Fragen verbunden, die ich hier mit Blick auf die Vorbereitung für den Donnerstag mal ungefiltert weiterreiche – ggf. könnten sie in der A-Vorbesprechung thematisiert werden:

- Soll es eine Altersgrenze geben?

- Seitens Leitung und/oder Koa-Ausschuss (bislang) nicht eingefordert
- Schwieriges Abgrenzungskriterium (vgl. § 10 BAföG mit Regel [Vollendung 30 bzw. 35 Lebensjahr] Ausnahme [2.ter Bildungsweg; persönliche/familiäre Gründe]) sowohl im Hinblick auf juristisches Handwerk (Härtefallregel?), politische Gerechtigkeitsdebatte und Praktikabilität für Vollzugsstellen
- Votum: Ablehnung

- Sollen auch Promotionsstudierende und Studierende von Privatuniversitäten umfasst sein?

- Promotionsstudierende: siehe Vermerk
- Privatuniversität: Ja (vgl. § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 BAföG spricht auch „nur“ von Hochschulen; laut Kommentar sind damit selbst auch Fernuniversität Hagen subsumierbar - Winkler BeckOK Sozialrecht, Rolfs/Giesen/Meßling/Udsching, § 2, Rn. 19a

- Kommen die Familienkasse oder die Krankenversicherungen als Wege der Auszahlung in Frage?

- Familienkasse: Nein (siehe Prüfung für StHaugg)
- Krankenkasse: Folgende Probleme sehe ich
  - Stellen die gesetzlichen und privaten Krankenkassen Behörden dar auf die der Bund für eine neue Leistung – zudem nicht mal Sozialleistung – zugreifen darf.
  - Vielzahl von Krankenkassen (siehe Argument bei Familienkasse einer zentralen Stelle; sofern Art. 87 Abs. 3 GG überhaupt einschlägig)
  - Kostenerstattung

Herzliche Grüße

[Redacted]

-

[Redacted]

**Ministerbüro**

[Redacted]

Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt  
des Landes Sachsen-Anhalt  
Leipziger Str. 58  
39112 Magdeburg

[Redacted]

E-Mail: [Redacted]

*Bitte beachten Sie die Datenschutzerklärung des Ministeriums für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt, die Sie [hier](#) einsehen oder unter [datenschutz@mww.sachsen-anhalt.de](mailto:datenschutz@mww.sachsen-anhalt.de) abfordern können.*

**Von:** [Kletschke, Andreas /431](#)  
**An:** [Steinweg, Claudia /431](#)  
**Cc:** [Glaser, Maya /431](#)  
**Betreff:** AW: Fachschüler\*innen/ Berufsfachschüler\*innen  
**Datum:** Freitag, 30. September 2022 19:40:15

---

Ja, wir haben ja durch Weglassen der Nr. 1 und der Nr. 4 Schulen, die nicht zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führen, ausgeschlossen.

---

**Von:** Steinweg, Claudia /431 <Claudia.Steinweg@bmbf.bund.de>  
**Gesendet:** Freitag, 30. September 2022 15:29  
**An:** Kletschke, Andreas /431 <Andreas.Kletschke@bmbf.bund.de>  
**Cc:** Glaser, Maya /431 <Maya.Glaser@bmbf.bund.de>  
**Betreff:** WG: Fachschüler\*innen/ Berufsfachschüler\*innen

Lieber Andreas,

anbei eine Nachricht, die eben noch von Frau von Bubnoff kam. Mit dem Verweis auf § 2 Abs. 1 Nr. 2 BAföG haben wir doch eigentlich dann auch nur die Berufsfachschüler drin, die einen berufsqualifizierenden Abschluss anstreben, oder?

Viele Grüße

Claudia

---

**Von:** [REDACTED]  
**Gesendet:** Freitag, 30. September 2022 15:05  
**An:** Maxin, Falko /411 <Falko.Maxin@bmbf.bund.de>; Glaser, Maya /431 <Maya.Glaser@bmbf.bund.de>; Steinweg, Claudia /431 <Claudia.Steinweg@bmbf.bund.de>  
**Cc:** Bubnoff, Daniela /311 <Daniela.Bubnoff@bmbf.bund.de>; Voigt, Matthias /Z13 <Matthias.Voigt@bmbf.bund.de>; Leitmann, Christian /113 <Christian.Leitmann@bmbf.bund.de>; Gerlach, Sonja /43 <Sonja.Gerlach@bmbf.bund.de>; [REDACTED]  
[REDACTED]  
**Betreff:** Fachschüler\*innen/ Berufsfachschüler\*innen

Liebe Kolleginnen, lieber Herr Maxin,

ich konnte zu dem Thema Fachschulen/ Berufsfachschulen mit Herrn Mahlberg telefonieren.

**Votum für das weitere Vorgehen:**

- Die Prüfung, die an die im BAföG genannten Ausbildungsstätten anknüpft, soll bitte fortgesetzt werden. Vielen Dank Frau Steinweg für die Zwischennachricht! Wir sollten uns dazu am Dienstag austauschen (gerne Format Steinweg, Glaser, Maxin, Bubnoff).
- **Ich würde Herr Maxin parallel/ ergänzend bitten, zu prüfen inwieweit wie von Herrn Mahlberg skizziert, abstrakte gesetzliche Kriterien im Gesetz beschrieben werden könnten.** Das ist wahrscheinlich nicht so einfach, wir sollten die Möglichkeit aber in der Hinterhand haben,

wenn die Anknüpfung an die im BAföG genannten Ausbildungsstätten nicht gelingen sollten.

Das Telefonat mit Herrn Mahlberg hat Folgendes ergeben:

Zuständigkeit im Haus:

Die Zuständigkeit für die landesrechtlichen Berufe (und die Gesundheitsberufe im Geschäftsbereich des BMG) liegt nicht bei 311 (311 nur für Rahmenrecht zuständig - für die landesrechtlichen Berufe gibt es aber kein übergeordnetes Recht, nur berufsspezifisches Recht; es gibt laut Herrn Mahlberg eine Zuständigkeit für die landesrechtlichen Berufe bei 312. Daher wäre formal bei der Abstimmung 312 zu beteiligen (Herr Mahlberg schaut sich den Entwurf aber auch gerne ergänzend an).

Auszahlungsweg:

- Herr Mahlberg sah als Auszahlungsweg vor allem die direkte Auszahlung in den/durch die Schulen (dann wären auch keine Nachweise erforderlich). Nur die Schulen hätten die persönlichen Daten. Die Schulämter hätten keine personalisierten Daten der Schüler.
- Nur die Schulen könnten außerdem anhand der beschreibenden gesetzlichen Kriterien die Zuordnung zu den Schülern präziser vornehmen.

Kreis der Berechtigten:

- Herr Mahlberg sah es auch so, dass Berufsfachschüler in den Adressatenkreis der Einmalzahlung einbezogen werden sollten.
- Ebenfalls teilte er die Auffassung, dass zwischen Ausbildungsgängen zu differenzieren sei, die lediglich eine berufliche Grundbildung vermitteln und solchen, die zu einem beruflichen Abschluss führen (sonst Probleme der Abgrenzung zu allgemeinbildenden Abschlüssen wie dem Abitur am Berufskolleg, womit es wieder ein Abgrenzungsproblem zu anderen Schülern gäbe).
- Das heißt, eine Energiepauschale sollen nur diejenigen Berufsfachschüler erhalten, die in einem Bildungsgang sind, der zu einem beruflichen Abschluss führt.

Möglichkeiten der gesetzlichen Darstellung?

- Herr Mahlberg sah vor allem die Möglichkeit beschreibender gesetzlicher Kriterien (abstrakter Tatbestand) im Stil wie es (allerdings für die Fortbildungsabschlüsse) im AFBG geregelt wurde (dort § 2 sowie bei der Mehrfachförderung?). Letztlich geht es um zu BBiG/HwO Abschlüssen gleichwertige Abschlüsse nach Landesrecht (ohne die Kammerabschlüsse nach BBiG/HwO).
- Hintergrund der Beschreibung ist, dass in der Sache eigentlich an DQR 4 (Berufsfachschulen) und DQR 6 (Fachschulen) angeknüpft werden müsste. Da der DQR aber ein reines Transparenzinstrument ohne rechtliche Bindungswirkung ist, darf daran nicht angeknüpft werden. Der DQR könne aber als Kontrollinstrument dienen, ob man alle Abschlüsse hat (z.B. DQR 4 „staatlich geprüfter...“/ohne Kammerabschlüsse).
- Für die Fachschulen sei der Kreis der Berechtigten von den Ländern erschöpfend identifizierbar
- Für die Berufsfachschulen müssten die Länder selbst die gleichwertigen Abschlüsse finden.

Daniela von Bubnoff

---

**Von:** Bubnoff, Daniela /311 <Daniela.Bubnoff@bmbf.bund.de>

**Gesendet:** Freitag, 30. September 2022 11:18

**An:** Mahlberg, Dirk /311 <Dirk.Mahlberg@bmbf.bund.de>

**Cc:** Bubnoff, Daniela /311 <Daniela.Bubnoff@bmbf.bund.de>

**Betreff:** Fachschüler\*innen/ Berufsfachschüler\*innen

Lieber Herr Mahlberg,

haben Sie Zeit, heute 10 Minuten zu den Fachschulen/Berufsfachschulen zu telefonieren?

Das Thema „Adressatenkreis“ erweist sich erwartungsgemäß im Hinblick auf die Gruppe der „Fachschülerinnen und Fachschüler“ als eines der schwierigeren für die Umsetzung der Einmalzahlung.

Auf der Basis meines unten dargestellten Standes der Prüfung durch das Team ergeben sich derzeit für mich im Wesentlichen folgende Fragen:

- Ist die Ausgangslage wie im Stand der Prüfung dargestellt?
- Sehen Sie es auch so, dass Berufsfachschüler in den Adressatenkreis der Einmalzahlung einbezogen werden sollten?
- Sehen Sie Bedarf, zwischen Ausbildungsgängen zu differenzieren, die lediglich eine berufliche Grundbildung vermitteln und solchen, die zu einem beruflichen Abschluss führen.
- Sehen Sie es als möglich an, zwischen Ausbildungsgängen zu differenzieren, die lediglich eine berufliche Grundbildung vermitteln und solchen, die zu einem beruflichen Abschluss führen.
- Haben Sie Hinweise hinsichtlich der Möglichkeiten der gesetzlichen Darstellung (s.u.)?

Stand der Prüfung:

Fachschulen sind eine bestimmte Schulart der beruflichen Bildung nach der Systematik der KMK-Vereinbarungen und tauchen entsprechend in der Statistik zur beruflichen Bildung auf. Diese Abgrenzung dürfte aber nicht deckungsgleich sein mit den vom Koalitionsausschuss anvisierten Zielgruppe. Aus unserer Sicht sollten auch Berufsfachschulen einbezogen werden. Inhaltlich dürfte sich gerade auch bei den Berufsfachschülern (die i.d.R. in keinem einkommenssteuerpflichtigen Arbeitsverhältnis/Minijob stehen dürften) die „Lücke“ zur EPP ergeben, um deren Schließung es ja geht.

Wenn ich es richtig verstehe:

Fachschulen (BY: Fachakademien) sind schulische Einrichtungen der beruflichen Fortbildung (es wird immer von Weiterbildung gesprochen). In dieser Gruppe bewegen sich auch die AFBG – Empfänger. In der KMK-Vereinbarung sehe ich Abschlussbezeichnungen je nach Fachrichtung „staatliche geprüfter“/ „staatlich anerkannte“ (z.B. staatlich geprüfter Techniker, staatlich geprüfte Betriebswirtin oder Betriebsleiterin, staatlich anerkannte Erzieherin, staatlich anerkannter Heilpädagoge etc.), die Anlage „Liste der Fachrichtungen“ erscheint in sich geschlossen.

Berufsfachschulen:

Berufsfachschulen umfassen in der Regel Bildungsgänge im Sek II Bereich. Es gibt jedoch verschiedene Bildungsgänge an Berufsfachschulen, nämlich solche, die

- auf eine anzuschließende berufliche Ausbildung vorbereiten = Bildungsgänge die eine berufliche Grundbildung vermitteln
- eigenständig zu einem beruflichen Abschluss nach Bundes- oder Landesrecht führen – tw.: Ausbildungsgänge vermitteln die erforderlichen Qualifikationen zur Ausübung eines anerkannten Ausbildungsberufs nach BBiG/HwO (Abschlussbezeichnung: ?); tw.: Ausbildungsabschlüsse sind nur

über Besuch einer Schule erreichbar (Sonderfall Gesundheitswesen (wenn bundesgesetzlich geregelt nur insoweit aufgeführt, als zusätzliche schulische Berechtigung besteht): Staatlich geprüfter Altenpfleger, staatlich geprüfte Pflegefachfrau; i.Ü. Abschlussbezeichnungen je nach Fachrichtung z.B. staatlich geprüfter Designer, staatlich geprüfte Informatikerin).

- Es gibt als Anlagen verschiedene Listen, die aber nicht in sich geschlossen sind, sondern jeweils Bundesrecht oder andere KMK-Rahmenvereinbarungen „mitbedenken“ – Verzeichnis der bundesrechtlich geregelten Berufe im Gesundheitswesen, Verzeichnis der Bildungsgänge, die nur über den Besuch einer Schule erreichbar sind, „sofern sie nicht in einer anderen Rahmenvereinbarung bereits geregelt sind“.

#### Möglichkeiten der gesetzlichen Darstellung:

Unser Team prüft:

- Möglichkeiten, an die Rahmenvereinbarungen der KMK über Fachschulen bzw. über die Berufsfachschulen bzw. über die jeweiligen Anlagen mit den Listen der Fachrichtungen anzuknüpfen (KMK Beschlüsse vom 07.10.02 i.d.F. v. 16.12.21 bzw. KMK Beschluss vom 17.10.13 i.d.F. v. 24.03.2022) – ich sehe hier Schwierigkeiten bei den Berufsfachschulen
- Möglichkeiten, über § 2 BAföG – VV zu § 2 BAföG – Ausbildungsstättenverzeichnisse der Länder zu gehen (wird derzeit geprüft).

Vielen Dank und viele Grüße, Daniela von Bubnoff



**Von:** [Kletschke, Andreas /431](#)  
**An:** [Bubnoff, Daniela /311](#)  
**Betreff:** WG: Erstaufschlag Adressatenkreis  
**Datum:** Freitag, 7. Oktober 2022 20:46:08  
**Anlagen:** [Adressatenkreis Formulierung Gesetz mit BBiG.docx](#)

---

Liebe Frau von Bubnoff,  
wie verabredet sende ich nur Ihnen meine Anmerkungen zu. Ich würde Sie aber darum bitten, meinen Kolleginnen Frau Steinweg und Frau Glaser meine Anmerkungen ebenfalls zukommen zu lassen, damit wir ein gemeinsames Bild haben.

Zu Ihren Fragen:

- 1) Wie telefonisch angesprochen gibt es von Land zu Land unterschiedliche Regelungen für die jeweiligen Ausbildungen. So ist z.B. in NW der Beruf Erzieher/in zumindest mit Zugang FH-Reife eine berufliche Erstausbildung. In NS hingegen i.d.R. eine zweijährige Ausbildung zum sozialpädagogischen Assistenten vorausgegangen sein muss. Es handelt sich dann bei der Erzieherausbildung um eine förderungsrechtlich „weitere“ Ausbildung, aber eben auch um eine Fortbildung. In NS werden die Erzieher/innen deshalb nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 BAföG gefördert, im NW-Beispiel nach Nr. 2. Würden wir also die Nr. 3 ausschließen, würden in dem einen Land die Erzieherinnen den Zuschuss erhalten, in dem anderen nicht.
- 2) 432 muss in der Tat prüfen, ob es Personengruppen gibt, die in den Varianten (s. Anlage) noch nicht erfasst sind, aber einbezogen werden müssten.
- 3) Ich favorisiere nach wie vor Variante 1 (mit der von mir in der Variante 2 beschriebenen Ergänzung), halte aber auch Variante 2 für machbar (fühle mich persönlich aber bei Variante 1 sicherer). M.E. sollten aber jeweils die gleichen Personengruppen erfasst werden. Falls 432 noch Ergänzungsbedarf sieht, müsste man sehen, ob das formulierungstechnisch besser mit Variante 1 oder 2 klappt. Ich tippe aber auch hier auf Variante 1.

Ich habe entsprechende Anmerkungen im Word-Dokument gemacht.

Zu den weiteren Fragen:

Zahlen: Müsste es eigentlich geben, ich bin da aber kein Experte. (Wir hatten früher im Ministerium mal die sog. „Grund-und Strukturdaten“-Broschüre. Da waren meiner Erinnerung nach die Zahlen der Schüler an den jeweiligen Schultypen erfasst. Ich weiß aber nicht mehr, wie weit dabei die Differenzierung ging. Die Daten können m.E. nur vom StaBu gekommen sein.)

Ausbildungsstättenprinzip: Dieses rein förderungsrechtliche Prinzip spielt keine Rolle, wenn wir Auszubildende nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BAföG aufnehmen. Erläuterung: Die Festlegung, welche Förderungsvoraussetzungen für Schülerinnen und Schüler von sogenannten „Mischklassen“ gelten, richtet sich nach der unverändert geltenden Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 22. März 1995). Danach fällt eine Fachoberschulklasse nur dann unter die Regelung des § 2 Abs. 1 Nr. 3 BAföG, wenn ihr Besuch ausschließlich Schülerinnen und Schülern mit abgeschlossener Berufsausbildung offen steht. Diese Anforderung ist bei sogenannten „Mischklassen“ nicht erfüllt. Insofern richten sich die Förderungsvoraussetzungen für alle Schülerinnen und Schüler gleichermaßen nach den Regelungen für Fachoberschüler ohne abgeschlossene Berufsausbildung (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 1a BAföG).

Mir ist aber noch eine Problematik eingefallen, über die wir nicht gesprochen haben: Auszubildende an Ausbildungsstätten nach Nr. 2 werden nur mit BAföG gefördert, wenn sie (notwendig!) auswärtig untergebracht sind (wegen § 2 Abs. 1a BAföG). Die übrigen Schüler haben einen Anspruch nach § 7 Abs. 6 Nr. 1 SGB II. Ob das Auswirkungen bei der Abgrenzung der Zuschussberechtigten hat, über schaue ich in der Kürze jetzt nicht, ich vermute aber: nein. Geprüft werden müsste es jedoch.

VO nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 BAföG: Ausbildungsberufe, die in folgenden Verordnungen genannt sind: KirchenberufeV (kaum Relevanz), BAföG-Medizinal- und PflegebV, PsychThV, Techn. AssistentenV.

Prüfende Stelle: das müssen die Ämter für Ausbildungsförderung bei den Kommunen auf jeden Fall können. Fraglich ist, ob sie es schaffen. Die Ämter bestehen i.d.R. aus 2 – 3 Personen. M.E. müsste es den Schulen aber auch möglich sein, anhand des einsehbaren Ausbildungsstättenverzeichnisses des jeweiligen Landes selbst zu ermitteln, welche Bildungsangebote erfasst sind und die

bescheinigungen auszustellen. Ich kann mir aber nicht vorstellen, dass die Länder diese Last auf die Schulen abzustellen bereit sind. Die Schulbescheinigung werden sie ausstellen müssen, aber die weitergehende Prüfung ist Aufgabe der Schulverwaltung, nicht des Schulbetriebs.

Teilzeit-Fortbildungen: Man könnte regeln, dass nur Teilzeitauszubildende berechtigt sind, wenn sie die Ausbildung mindestens 50 % der regelmäßigen Wochenarbeitszeit in Anspruch nimmt. Meine Meinung: wer z.B. 50 % studiert und in der übrigen Zeit sein Kind betreut, wird von den Energiekosten genauso belastet, wie ein Vollzeitauszubildender. Falls wir diejenigen ausschließen wollen, die nebenher zu 50 % arbeiten, könnten wir das zwar regeln, das würde den Prüfaufwand aber enorm erhöhen.

Eine Anmerkung unter 4. (s. u. in rot).

Ich hoffe, ich konnte Ihnen helfen. Ich beneide Sie nicht um Ihre Aufgabe. Die Aufgabenstellung ist leider von den KOA-Fraktionen nicht komplett durchdacht worden und das muss jetzt hier ausgelöffelt werden. Haben Sie schon mal überlegt, die Aufgabe einer einzigen Stelle zu übertragen, die das Ganze dann online abwickeln könnte? Ich denke dabei an die KfW, die man natürlich dafür bezahlen müsste. Sie ist aber die einzige Stelle, der ich eine solche Riesenaufgabe zutraue. Das geht aber nur, wenn keine Prüfanforderungen außer der Ausbildungsstättenbescheinigung und der Identitätsprüfung gestellt werden.

Viele Grüße  
Andreas Kletschke

---

**Von:** Bubnoff, Daniela /311 <Daniela.Bubnoff@bmbf.bund.de>

**Gesendet:** Freitag, 7. Oktober 2022 16:05

**An:** Kletschke, Andreas /431 <Andreas.Kletschke@bmbf.bund.de>

**Cc:** Bubnoff, Daniela /311 <Daniela.Bubnoff@bmbf.bund.de>

**Betreff:** Erstaufschlag Adressatenkreis

Lieber Herr Kletschke,

vielen Dank für den konstruktiven Austausch.

Ich habe wie angekündigt noch verschiedene Nachfragen und wäre zudem für Kommentierungen im Text + Anlage (s. dort auch Kommentare) dankbar. Die gelb markierten Frage zur Statistik haben wir noch gar nicht angesprochen bisher. Sie wäre wichtig auch für den Erfüllungsaufwand.

- 1) „Fachsübler“ in beruflicher Fortbildung: Wenn ich es richtig verstanden habe, wären die Fachsübler in einer beruflichen Fortbildung bei den Verweisen auf das BAföG – entsprechend dem Vorschlag von Referat 431 vom 04.10. - nicht vollständig erfasst? Wo sind Unterschiede – welche Gruppen sind in § 2 Absatz 1 Nummer 3 BBiG nicht drin?
- 2) D.h. wenn wir den gesamten AFBG-Adressatenkreis abbilden wir bräuchten ggf. noch eine Ergänzung um Personen, die an einer in § 2 AFBG genannten Fortbildungsmaßnahme teilnehmen. Sehen Sie das auch so? (vgl. § 2 AFBG: Fortbildungsabschlüsse nach BBiG/HwO; gleichwertige Fortbildungsabschlüsse nach bundes- oder landesrechtlichen Regelungen; gleichwertige Fortbildungsabschlüsse an anerkannten Ergänzungsschulen auf der Grundlage staatlich genehmigter Prüfungsordnungen; gleichwertige Fortbildungsabschlüsse nach den Weiterbildungsempfehlungen der Deutschen Krankenhausgesellschaft, wenn keine bundes- oder landesrechtlichen Regelungen vorliegen).
- 3) Gesetzt den Fall, Sie stimmen mir zu den Fortbildungen zu: Wie könnte dann eine möglichst einheitliche Gestaltung des Gesamtartikels zum Berechtigtenkreis erreicht werden?

Variante 1: Verweise ins BAföG (schön knapp; KMK – Terminologie nicht abgebildet; Verhältnis zu Fachsüblerkreis AFBG offen; tw. sind Gruppen recht weit und beziehen z.B. auch Fachoberschüler ohne Ziel eines Fortbildungsabschlusses ein) + ggf. Fachsübler Fortbildung AFBG

Variante 2: Wir schreiben die relevanten Zielgruppen aus dem BAföG ab – stellen aber auf den Bildungsgang ab + Ggf. Fachschüler Fortbildung AFBG

Hier habe ich Sie telefonisch so verstanden, dass der Bund keine Definitionsmöglichkeiten hat und die Länder für die Förderung auf den Besuch der Ausbildungsstätte abstellen. Heißt das, dass diese Variante jedenfalls nicht in Betracht kommt?

Variante 3: Wir verweisen Bildungsgänge die den Bildungsgängen in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach BBiG/HwO entsprechen + ggf. Fachschüler AFBG.

Am Telefon meinten Sie: Welche Stelle sollte die Gleichwertigkeit prüfen?

Die Varianten werden in der Anlage skizziert (erste Skizze zur Diskussion auf die Schnelle!)

### 3. Weitere Fragen:

- Gibt es statistische Erfassungen der gesamten Gruppen (d.h. Anzahl) insgesamt – nicht nur bezüglich der BAföG Berechtigung! (Von DESTATIS haben wir bisher Zahlen zu den Gruppen nach KMK-Beschlüssen Fachschüler/Berufsfachschüler. Die Gruppen sind aber nicht deckungsgleich! Wir müssten ja für den Erfüllungsaufwand sagen, wie groß die Gruppe ist!
- Kann man am BAföG oder seiner Terminologie/Einteilung anknüpfen, aber vom Ausbildungsstättenprinzip Abstand nehmen?
- Könnten Sie das Ausbildungsstättenprinzip bitte erläutern; außerdem das Anknüpfen an entsprechende „Klassen“ – hier wäre ich für die Nennung der Rechtsprechung zur % Regel dankbar
- Welches sind z.B. Auszubildende, die am 01.12.2022 in einem Bildungsgang an Ausbildungsstätten angemeldet sind, die in einer Rechtsverordnung nach § 2 Abs. 3 Nr. 1 BAföG erfasst sind?
- Welche Stellen könnten aus Ihrer Sicht prüfen, ob die jeweiligen Schüler die in der Variante 1 genannten Kriterien nach BAföG erfüllt? Können die Schulen selbst die Prüfung vornehmen und entsprechende Schulbescheinigungen ausstellen? Könnte die Prüfung bezüglich der Fach-/Berufsfachschüler (nicht Studierende!) aus fachlich/inhaltlicher Sicht durch die Ämter für Ausbildungsförderung erfolgen? Könnte die Belastung in organisatorischer Sicht gestellt werden (je nach Adressatenkreis z.B. ca. 600 000 Anträge in 400 Kommunen macht im Schnitt 1500 Anträge pro Amt)?

### 4. Hier noch eine Zusammenfassung der gestern skizzierten Bruchstellen (die Sie auch gerne kommentieren können, wenn Sie möchten):

- Parallele einkommenssteuerpflichtige Beschäftigung mit Erhalt der EPP im Rahmen des Arbeitsverhältnisses eignet sich schwer als Unterscheidungskriterium. In fast allen Gruppen gibt es parallele oder integrierte Beschäftigungsverhältnisse. Erhalt der EPP kann im Vollzug nicht mit vertretbarem Aufwand berücksichtigt werden. Erhalt der EPP im Rahmen desselben Arbeitsverhältnisses (z.B. duales Studium, Berufssoldaten) kann ebenfalls schwer berücksichtigt werden: Gerechtigkeitsüberlegung in Abgrenzung zu den parallelen Beschäftigungen i.Ü.
- Einen Bruch gäbe es bei Herausnahme der Teilzeit-Fortzubildenden, die i.d.R. berufsbegleitend arbeiten. Allerdings kann die Fortbildungsdichte so gering sein, dass sich hier in Übereinstimmung mit der Systematik des AFBG zumindest Überlegungen anbieten
- Bruchstelle mit dual Auszubildenden: Die EP Studi/Fachschüler soll Lücke schließen. Dual Auszubildende sind im Beschluss der Koalitionsfraktionen nicht vorgesehen. Allerdings haben auch außerhalb der dualen Ausbildung im Rahmen von Arbeitsverhältnissen von der EPP profitiert
- Bruchstelle bei den Gesundheitsfachberufen zu den dual Auszubildenden nach BBiG/HWO: Im bundesgesetzlichen Pflegebereich gibt es auch Personen mit Arbeitsverhältnis und Ausbildungsvergütung (PflegeberufeG). D.h. die dual Auszubildenden werden benachteiligt. S. hierzu mein Vorschlag im Word-Dokument
- Dual Auszubildende und ausbildungsintegriert dual Studierende: Letztere erhalten doppelt – allerdings haben dual Studierende eben auch einen Status als Studierende – also es ist mit dem Status zu rechtfertigen
- Bruch bei Variante 1 bezüglich der Fachoberschüler, die nicht das Ziel eines Fortbildungsabschlusses haben.

Ganz herzlichen Dank und viele Grüße! Daniela von Bubnoff

### Gruppe Studierende:

(1) Ein Anspruch auf Zahlung einer einmaligen Energiepauschale in Höhe von 200 Euro besteht für Personen, die am 01.12.2022

- 1) an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Deutschland immatrikuliert waren.

oder

- 2) an einer Akademie eingeschrieben waren, die Abschlüsse verleihen, die nach Landesrecht Hochschulabschlüssen gleichgestellt sind

und die ihren Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben.

### Teilgruppe BAföG-Adressatenkreis:

#### Variante 1:

(3) Ein Anspruch auf Zahlung einer einmaligen Energiepauschale in Höhe von 200 Euro besteht auch für Personen, die am 01.12.2022 an

1. Auszubildende, die am 01.12.2022 in einem Bildungsgang an einer Ausbildungsstätte im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 2, Nummer 3, Nummer 5 BAföG angemeldet waren sowie
2. Auszubildende, die am 01.12.2022 in einem Bildungsgang an Ausbildungsstätten angemeldet sind, die in einer Rechtsverordnung nach § 2 Abs. 3 Nr. 1 BAföG erfasst sind und keinen Anspruch auf Ausbildungsvergütung haben.

und die ihren Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben.

#### Variante 2:

(3) Ein Anspruch auf Zahlung einer einmaligen Energiepauschale in Höhe von 200 Euro besteht auch für Auszubildende, die am 01.12.2022

1. an einer Berufsfachschule oder einer Fachschule in einem Bildungsgang angemeldet war, dessen Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, sofern er in einem zumindest zweijährigen Bildungsgang einen berufsqualifizierenden Abschluss vermittelt
2. oder in einem gleichwertigen Bildungsgang an einer Ausbildungsstätten angemeldet sind war, die in einer Rechtsverordnung nach § 2 Abs. 3 Nr. 1 BAföG erfasst sind

und die ihren Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben.

Maßgebend für die Zuordnung sind Art und Inhalt der Ausbildung. Auszubildende wird geleistet, wenn die Ausbildung an einer öffentlichen Einrichtung – mit Ausnahme nichtstaatlicher Hochschulen – oder einer genehmigten Ersatzschule durchgeführt wird.

#### Variante 3)

**Kommentiert [BMBF1]:** Alternativ ebenfalls über Verweis auf § 2 Absatz 1 Nummer 6 BAföG

**Kommentiert [BMBF2]:** Frage an Frau Gerlach: Wie verhält sich diese Gruppe zu der Gruppe Berufsfachschüler in Bildungsgängen, die eigenständig zu einem beruflichen Abschluss nach Bundes- oder Landesrecht führen i.S.d. KMK-Terminologie?

**Kommentiert [BMBF3]:** Nummer 5 (Höheren Fachschulen sowie von Akademien, die Abschlüsse verleihen, die nicht nach Landesrecht Hochschulabschlüssen gleichgestellt sind) – Gruppe würde ebenfalls nicht aufgenommen, wenn nur Bildungsgänge erfasst werden, die auf einen bundes- oder landesrechtlich anerkannten Berufsabschluss zielen)?  
Frage an Frau Gerlach: das ist doch unter „in Bildungsgängen, die eigenständig zu einem beruflichen Abschluss nach Bundes- oder Landesrecht führen“ i.S.d. KMK-Terminologie zu verstehen, richtig?

**Kommentiert [BMBF4]:** Nummer 3 (Fach- und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt) – Gruppe würde nicht aufgenommen, wenn nur Personen in einer beruflichen Ausbildung berücksichtigt würden (damit Abgrenzung von anderen Schülern mit dem Ziel Hochschulreife möglich ist)

**Kommentiert [BMBF5]:** Sehr weit: umfasst alle Fälle der Absätze 1 und 2 und damit auch z.B. die Grundbildung etc.

**Kommentiert [KA/6]:** Damit hätten wir die von Frau Gerlach genannte Gruppe der Gesundheitsberufe ausgeschlossen, die nach Bundesgesetzen (z. B. PflegeberufesG) Anspruch auf Ausbildungsvergütung haben und etwa so gestellt sind, wie Auszubildende im dualen Ausbildungsberufen nach BBiG

**Kommentiert [BMBF7]:** Gruppe aus § 2 Absatz 1 Nummer 2 BAföG soll hier abgebildet werden  
Es würde hier an die Anmeldung in einem Bildungsgang an einer Berufsfachschule oder Fachschule abgestellt. Da ... [1]

**Kommentiert [BMBF8]:** Zu Nummer 3 siehe Kommentar oben – Gruppe würde nicht aufgenommen, wenn nur Personen in einer beruflichen Ausbildung berücksichtigt ... [2]

**Kommentiert [KA/9R8]:** Zumindest für diese Gruppe halte ich auch diese Formulierung für denkbar.

**Kommentiert [BMBF10]:** Zu Nummer 5 siehe oben – Gruppe würde ebenfalls nicht aufgenommen, wenn nur Bildungsgänge erfasst werden, die auf einen bundes- oder landesrechtlich anerkannten Berufsabschluss zielen (?) ... [3]

**Kommentiert [BMBF11]:** Entspricht das dem „gleichwertigen Besuch“ i.S.v. § 2 Absatz 3 Nummer 1 BAföG?

**Kommentiert [BMBF12]:** Ist dieser Satz erforderlich?

**Kommentiert [KA/13]:** Über diese Problematik hatten wir bis jetzt nicht gesprochen. Der Satz müsste sinngemäß lauten (da es ja hier nicht um Auszubildende geht) und wohl als Nr. 3 aufgeführt werden: ... [4]

**Kommentiert [KA/14]:** Ich rate von dieser Variante ab. Eine hier genannte Entsprechungsprüfung müsste in allen Fällen ja erst noch erfolgen. Der Aufwand für die jeweiligen Verwaltungen wäre beträchtlich.

(3) Ein Anspruch auf Zahlung einer einmaligen Energiepauschale in Höhe von 200 Euro besteht auch für Personen, die am 01.12.2022 an einer berufsbildenden Schule oder einer sonstigen Berufsbildungseinrichtung ausgebildet worden sind, wenn dieser Bildungsgang der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach § 43 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 4 Absatz 1 BBiG entspricht

und die ihren Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben.

**Ggf. Gruppe Fachschüler im Sinne des AFBG**

(2) Ein Anspruch auf Zahlung einer einmaligen Energiepauschale in Höhe von 200 Euro besteht ebenfalls für Personen, die am 01.12.2022 in Vollzeitform an Fortbildungsmaßnahmen öffentlicher und privater Träger teilgenommen haben, die in einer fachlichen Richtung gezielt auf folgende Fortbildungsziele vorbereiten:

1.

Fortbildungsabschlüsse zu öffentlich-rechtlich geregelten Prüfungen auf der Grundlage

a)

der §§ 53 bis 53d und 54 des Berufsbildungsgesetzes,

b)

der §§ 42 bis 42d, 42f, 45 und 51a der Handwerksordnung oder

c)

der nach § 122 Absatz 2 bis 4 der Handwerksordnung weiter anzuwendenden Prüfungsregelungen,

2.

gleichwertige Fortbildungsabschlüsse nach bundes- oder landesrechtlichen Regelungen oder

3.

gleichwertige Fortbildungsabschlüsse an anerkannten Ergänzungsschulen auf der Grundlage staatlich genehmigter Prüfungsordnungen.

4.

wenn keine bundes- oder landesrechtlichen Regelungen vorliegen auch gleichwertige Fortbildungsabschlüsse nach den Weiterbildungsempfehlungen der Deutschen Krankenhausgesellschaft

und die ihren Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben.

**Kommentiert [BMBF15]:** Umfasst der Begriff „berufsbildende Schule“ alle in Betracht kommenden Fachschulen/Berufsfachschulen/...?

**Kommentiert [BMBF16]:** Das darf nicht die außerbetriebliche BA mit umfassen!! (außerdem nicht die duale Ausbildung)

**Kommentiert [BMBF17]:** Verweiskette wäre mit 311/312 zu klären. Frau Gerlach: Haben Sie eine Anmerkung dazu?

**Kommentiert [BMBF18]:** Frage an Frau Gerlach 312: Wie verhält sich die Gruppe in Bezug auf die KMK-Terminologie „Fachschüler“

**Kommentiert [BMBF19]:** Teilzeit? Teilzeit-Fortbildungsdichte nach AFBG nur min. 18 Stunden/Monat. Fortbildungen finden häufig berufsbegleitend statt. Kohärenz mit AFBG?

**Kommentiert [KA/20R19]:** Da wir bei der bisher beschriebenen Personengruppe hierzu nichts gesagt haben, wird Ausbildung in Teilzeit m.E. richtigerweise mit umfasst. Es ist aber zu berücksichtigen, dass in allen diesen Fällen die Teilzeitform mindestens 50 % umfasst, soweit mir bekannt ist. Fortbildungsabschlüsse i.S. des AFBG können deutlich geringeren Umfang haben, zumindest wenn sie berufsbegleitend durchgeführt werden. Empfehle unbedingt Austausch mit 432.

**Kommentiert [BMBF21]:** Das sind doch die normalen Fortbildungsgänge nach BBiG HwO, die Gegenstand der AFBG-Förderung sind; Das sind doch die normalen Fachschüler?

**Kommentiert [BMBF22]:** Achtung: Systematik i AFBG anders! : Original: „Liegen keine bundes- oder landesrechtlichen Regelungen vor, ist auch die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen förderfähig, die auf gleichwertige Fortbildungsabschlüsse nach den Weiterbildungsempfehlungen der Deutschen Krankenhausgesellschaft vorbereiten“

**Seite 1: [1] Kommentiert [BMBF7]                      BMBF                      07.10.2022 13:32:00**

Gruppe aus § 2 Absatz 1 Nummer 2 BAföG soll hier abgebildet werden

Es würde hier an die Anmeldung in einem Bildungsgang an einer Berufsfachschule oder Fachschule abgestellt. Da BAföG dagegen stellt an den Besuch von nach Kriterien eingegrenzten Klassen ab

**Seite 1: [2] Kommentiert [BMBF8]                      BMBF                      07.10.2022 13:36:00**

Zu Nummer 3 siehe Kommentar oben – Gruppe würde nicht aufgenommen, wenn nur Personen in einer beruflichen Ausbildung berücksichtigt würden (damit Abgrenzung von anderen Schülern mit dem Ziel Hochschulreife möglich ist).

**Seite 1: [3] Kommentiert [BMBF10]                      BMBF                      07.10.2022 13:39:00**

Zu Nummer 5 siehe oben – Gruppe würde ebenfalls nicht aufgenommen, wenn nur Bildungsgänge erfasst werden, die auf einen bundes- oder landesrechtlich anerkannten Berufsabschluss zielen (?)

**Seite 1: [4] Kommentiert [KA/13]                      Kletschke, Andreas /414                      07.10.2022 19:40:00**

Über diese Problematik hatten wir bis jetzt nicht gesprochen. Der Satz müsste sinngemäß lauten (da es ja hier nicht um Ausbildungsförderung geht) und wohl als Nr. 3 aufgeführt werden:

An einer Ergänzungsschule oder nichtstaatlichen Hochschule angemeldet waren, wenn die zuständige Landesbehörde anerkannt hat, dass der Besuch der Ausbildungsstätte dem Besuch einer in Absatz 1, 2 und 3 Nr. 1 und 2 genannten Ausbildungsstätte gleichwertig ist.

Der Satz müsste dann aber auch in Variante 1 enthalten sein.

Problem: Die Auszubildenden an privaten Einrichtungen auszuschließen, halte ich für nicht durchsetzbar, auch unter Gleichbehandlungsaspekten. Aber: Es könnte Ausbildungsstätten geben, bei denen die Anerkennung der Gleichwertigkeit mangels Auszubildender mit BAföG-Anspruch (noch) nicht erfolgt ist (das Verfahren ist ja in § 2 Abs. 2 S. 2 vorgeschrieben). Dann müssten wir hier auch ein Verfahren vorschreiben. Ich hoffe aber, dass das nur ein theoretisches Problem ist; es müsste mit den Ländern erörtert werden.

---

**Von:** Gerlach, Sonja /43

**Gesendet:** Freitag, 7. Oktober 2022 19:04

**An:** Bubnoff, Daniela /311 <Daniela.Bubnoff@bmbf.bund.de>

**Betreff:** WG: EILT // Einmalzahlung für Promotionsstudenten

Liebe Frau von Bubnoff,

für Sie z. K..

viele Grüße

Sonja Gerlach

---

**Von:** Jaspers, Michael /433 <Michael.Jaspers@bmbf.bund.de>

**Gesendet:** Freitag, 7. Oktober 2022 17:19

**An:** Leibold, Nicolas /PePStJB <Nicolas.Leibold@bmbf.bund.de>

**Cc:** Natus, Anika /433 <Anika.Natus@bmbf.bund.de>; Beutel, Max /433 <Max.Beutel@bmbf.bund.de>; Gerlach, Sonja /43 <Sonja.Gerlach@bmbf.bund.de>; Höhne, Christiane /PeStH <Christiane.Hoehne@bmbf.bund.de>; Schüller, Ulrich /4 <Ulrich.Schueller@bmbf.bund.de>

**Betreff:** AW: EILT // Einmalzahlung für Promotionsstudenten

Liebe Frau Hebbecker,

hier die von Ihnen erbetenen Informationen.

In der allgemeinen Diskussion sind ja derzeit zwei Zahlungen aus dem Entlastungspaket III: Heizkostenzuschuss II und Einmalzahlung von 200 Euro.

#### Heizkostenzuschuss II:

- Eine Einmalzahlung analog zum Heizkostenzuschuss II für Stipendiatinnen und Stipendiaten der Promotionsförderung ist derzeit nicht geplant (und auch nicht in unserem Titel budgetiert).
- Das bedeutet aber nicht, dass diese Gruppe beim Heizkostenzuschuss II außen vorbleibt. Die Stipendiatinnen und Stipendiaten der Begabtenförderungswerke können von Leistungen nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) profitieren. Sie können sich an die zuständige Stelle für Leistungen nach dem WoGG wenden und erhalten bei Berechtigung neben dem Wohngeld auch den Heizkostenzuschuss ausgezahlt. Dies war bereits beim Heizkostenzuschuss I der Fall und wird sicher auch für den Heizkostenzuschuss II gelten. Insofern sollten die wohngeldberechtigten Stipendiatinnen und Stipendiaten der Begabtenförderungswerke die Möglichkeit haben, den Heizkostenzuschuss II ebenfalls zu beziehen.

#### Einmalzahlung von 200 Euro:

- Nach meinem Kenntnisstand wird noch diskutiert, wer genau die Einmalzahlung von 200



Euro beziehen wird. Gemäß Koalitionsbeschluss sollen alle Studierenden diese Einmalzahlung erhalten. Und die Mehrheit der Promovierenden ist immatrikuliert.

- Sollten die Stipendiatinnen und Stipendiaten am Ende doch nicht zu den Bezugsberechtigten gehören, müssten wir das Thema einer gesonderten Einmalzahlung erneut diskutieren.

Zur Frage der Exposéstipendien, für deren Förderung sich insbesondere die Studienstiftung einsetzt, werden wir zeitnah eine Vorlage auf den Weg bringen. Auf Arbeitsebene überwiegt klar die Skepsis zu diesem Instrument und wir werden entsprechend votieren.

Beste Grüße

Michael Jaspers

**Von:** [Albrecht, Elke /432](#)  
**An:** [Steinweg, Claudia /PG EPP](#)  
**Cc:** [Maxin, Falko /PG EPP](#); [REDACTED]; [Bubnoff von, Daniela /432](#); [Kletschke, Andreas /431](#);  
[Gerlach, Sonja /43](#); [Köbler, Leonie /432](#)  
**Betreff:** AW: Entlastungspaket für Fachschüler und Fachschülerinnen  
**Datum:** Montag, 10. Oktober 2022 15:44:46

---

Liebe Frau Steinweg,  
da ich selbst erst seit 4 Monaten im AFBG-Referat bin, fällt es mir schwer, ganz verbindliche Antworten zu geben. Wir können natürlich gern dazu persönlich austauschen.

Zu Ihrer Frage: Nun kam bei uns die Frage auf, ob bei einem Verweis unter anderem auf § 2 Abs. 1 Nr. 3 BAföG („Fach- und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt“) auch diejenigen erfasst wären, die AFBG erhalten oder ob das AFBG hier einen weiteren Empfängerkreis an Fachschülerinnen und Fachschülern hat, der dann nicht erfasst wäre.

Eigentlich kommt es doch gar nicht darauf an, ob ein Fachschüler AFBG-berechtigt sein soll. Denn auch bei den Studierenden wird nicht auf den tatsächlichen BAföG-Bezug abgestellt, sondern auf die Immatrikulation an einer Hochschule (jedenfalls soweit ich weiß). Dann kann man doch auch bei den Fachschülern allein auf den Besuch der bestimmten Ausbildungsstätte „Fachschule i.S. von § 2 Absatz 1 Nr.3“ abstellen. Ein Anspruch auf eine bestimmte Förderleistung-BAföG oder AFBG- ist doch in diesem Zusammenhang gar nicht relevant.

Vorab ein paar Basis-Informationen zum AFBG:

Die Förderung im AFBG hängt –anders als im BAföG- nicht in erster Linie von der Natur der Ausbildungsstätte ab, sondern vom Ziel der Fortbildung, also welcher Fortbildungsabschluss erreicht werden soll, § 2 Absatz 1 AFBG. Die Fortbildung muss außerdem eine bestimmte inhaltliche Qualität, die sog. Fortbildungsdichte, haben, § 2 Absatz 3. Außerdem muss der Träger der Fortbildungsmaßnahme zertifiziert sein.

Voraussetzung ist außerdem grundsätzlich, dass ein Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf vorliegt. Das ergibt sich u.a. aus dem BBiG, das diese für die dort geregelten Fortbildungsabschlüsse in den § 53 ff verlangt.

Mit Blick auf die politisch vom Koalitionsausschuss ins Auge gefasste Zielgruppe des Entlastungspakets erscheint mir ein Anknüpfen an § 2 Absatz 1 Nr.3 BAföG, schon sinnvoll. Es kommt ja wie gesagt letztlich auch nicht darauf an, ob die Fachschüler überhaupt Förderung nach BAföG oder AFBG erhalten, es soll ja –nach meinem Verständnis- allein der Besuch der Fachschule reichen, genauso wie bei den Studierenden eine Immatrikulation

Im AFBG gibt es auch noch die Besonderheit bei der Teilzeitfortbildung. Es ist denkbar, dass ein Fachschüler die Fachschule nur in Teilzeit absolviert, z.B. in der Erzieherfortbildung. Er kann dann kein BAföG bekommen, nach AFBG aber die Kosten der Fachschule, wenn vorhanden, erstattet bekommen.

Wie wollen Sie die Teilzeit-Studierenden einbeziehen?

Ob auch Besucher von Fachoberschulen erfasst werden sollen, müsste noch entschieden werden. Die sind jedenfalls im Zweifel nicht AFBG-förderfähig.

Ich sehe eher ein anderes Problem. Wie lässt es sich rechtfertigen, dass ein Fachschüler, der sich nach abgeschlossener Erstausbildung in einer beruflichen Fortbildung befindet, vom Entlastungspaket profitiert, ein anderer Fortzubildender, der sich ebenso (in einer AFBG-förderfähigen) Vollzeitfortbildung auf seine Fachwirt- oder Meisterprüfung vorbereitet, aber nicht? Diese Gruppe ist grundsätzlich in einer ähnlichen Lebenssituation, nur eben nicht an der Hochschule oder Fachschule. Für die vielbeschworene Attraktivität der beruflichen (Fort)Bildung nicht so günstig.

Da kann man sich wohl nur am Wortlaut der politischen Vorgabe festhalten, die nur „Studierende und Fachschüler“ in einem Atemzug nennt. Dann macht es auch Sinn, sich an den Ausbildungsstätten des BAföG und damit an der Fortbildungsstätte „Fachschule“ zu orientieren.

Beste Grüße,

E. Albrecht

---

**Von:** Steinweg, Claudia /431 <Claudia.Steinweg@bmbf.bund.de>

**Gesendet:** Montag, 10. Oktober 2022 13:40

**An:** Albrecht, Elke /432 <Elke.Albrecht@bmbf.bund.de>

**Cc:** Maxin, Falko /411 <Falko.Maxin@bmbf.bund.de>; [REDACTED]

[REDACTED] Bubnoff, Daniela /311 <Daniela.Bubnoff@bmbf.bund.de>; Kletschke, Andreas /431 <Andreas.Kletschke@bmbf.bund.de>

**Betreff:** Entlastungspaket für Fachschüler und Fachschülerinnen

Liebe Frau Albrecht,

im Rahmen der Arbeiten für das Entlastungspaket für Studierende und Fachschüler/innen arbeiten wir gerade an einem Regelungsentwurf für ein Leistungsgesetz. Dabei beschäftigt uns gerade der Empfängerkreis (insbesondere bezüglich der Fachschülerinnen und Fachschüler) intensiv. Es gibt die Überlegung, in Anlehnung an das BAföG auf Ausbildungsstätten nach § 2 BAföG zu verweisen. Nun kam bei uns die Frage auf, ob bei einem Verweis unter anderem auf § 2 Abs. 1 Nr. 3 BAföG („Fach- und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt“) auch diejenigen erfasst wären, die AFBG erhalten oder ob das AFBG hier einen weiteren Empfängerkreis an Fachschülerinnen und Fachschülern hat, der dann nicht erfasst wäre.

Tz 2.1.16 der BAföGVwV führt zu den Fachschulen nach § 2 folgendes aus: „Die Fachschule vermittelt eine vertiefte berufliche Fachbildung und fördert die Allgemeinbildung. Sie setzt grundsätzlich den Abschluss einer einschlägigen Berufsausbildung oder eine entsprechende praktische Tätigkeit voraus. Als weitere Voraussetzung kann eine zusätzliche Berufsausübung gefordert werden. Bildungsgänge an Fachschulen in Vollzeit dauern in der Regel mindestens ein Jahr, Bildungsgänge an Fachschulen in Teilzeit dauern entsprechend länger. Je nachdem, ob für den Besuch der Fachschule eine abgeschlossene Berufsausbildung vorausgesetzt und welcher Bildungsabschluss vermittelt wird, erfolgt eine Förderung für den Besuch einer Schule nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3. Zur Definition von Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, vgl. Tz 13.1.1.“

In Tz 13.1.1 heißt es dann weiter: „Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, sind nur diejenigen, die nach Ausbildungsinhalt und Ausbildungsmethode eine vertiefte berufliche Fachbildung, also keine Erstausbildung vermitteln. Unter der Voraussetzung des Satzes 1 schadet es nicht, wenn nach den Zugangsbedingungen ausnahmsweise die abgeschlossene Berufsausbildung durch eine einschlägige berufliche Tätigkeit oder eine sonstige geeignete Vorbereitungsmaßnahme von entsprechend längerer Dauer ersetzt werden kann, vgl. auch Tz 2.1.16.“

Unter § 2 Abs. 1 Nr. 3 BAföG fällt ein Fachschüler also nicht schon dann, wenn er selbst über eine abgeschlossene Berufsausbildung verfügt; entscheidend ist vielmehr allein, welche Zugangsvoraussetzungen für die jeweilige Fachschulklasse aufgestellt worden sind. Die Einordnung erfolgt also anhand der Ausbildungsstätte und nicht an die Auszubildenden selbst (vgl. Ramsauer/ Stallbaum, § 2 Rn. 22).

Könnten wir uns möglichst zeitnah hierzu austauschen?

Viele Grüße  
Claudia Steinweg

**Von:** [Jaspers, Michael /433](#)  
**An:** [Gerlach, Sonja /43](#)  
**Betreff:** AW: AW: Morgiges Kennenlerngespräch  
**Datum:** Donnerstag, 13. Oktober 2022 08:32:49

---

Liebe Frau Gerlach,

ich werbe sehr stark dafür, die Promovierenden in die „normale“ Auszahlung mit einzubeziehen. Die Mehrheit der Promovenden ist auch immatrikuliert und mW daher auch Teil der 2,9 Mio. Studierenden. Selbst wenn viele von diesen arbeiten – das machen andere Studis (Minjobs etc.) auch. Ein Ausschluss dieser Gruppe macht wieder eine große Diskussion auf, die kann man doch einfach vermeiden.

Der Vorteil einer „normalen“ Zahlung für uns wäre: Wir schonen etwas unser Budget (auch wenn wir die 200 Euro auch aus unserem Titel wahrscheinlich stemmen können).

Der Nachteil: Was passiert mit den Promovierenden, die ein Stipendium haben, aber nicht immatrikuliert sind? Die gibt es (theoretisch) auch (unser Regelwerk lässt das zu), ich kenne aber nicht die genaue Zahl und wir werden auch da sicher eine Lösung mit den Werken finden.

Viele Grüße  
Michael Jaspers

**Von:** Gerlach, Sonja /43 <Sonja.Gerlach@bmbf.bund.de>  
**Gesendet:** Mittwoch, 12. Oktober 2022 21:55  
**An:** Jaspers, Michael /433 <Michael.Jaspers@bmbf.bund.de>  
**Betreff:** AW: AW: Morgiges Kennenlerngespräch

Lieber Herr Jaspers,

danke für die Zusammenstellung.

Macht die Zahlung der 200 Euro über die Werke Sinn? Sollte man die Promotionsstipendiaten nicht eher „normal“ über den Status Studierende erfassen?

Viele Grüße  
Sonja Gerlach

Am 12. Oktober 2022 17:54, hat "Jaspers, Michael /433" geschrieben:

Liebe Frau Gerlach,

[Redacted content]

Anmerkung: Textpassage ist nicht vom Fragegegenstand erfasst.

[Interner Hinweis: zur Einmalzahlung bittet nun auch StH (angeregt von PStJB), dass wir uns auf eine Einmalzahlung der Werke an die Promovenden iHv 200 Euro vorbereiten. Frau Höhne rief mich eben

dazu an.]



Viele Grüße  
Michael Jaspers

**Von:** [Bubnoff, Daniela /311](#)  
**An:** [Gerlach, Sonja /43](#)  
**Cc:** [Schüller, Ulrich /4](#); [Leitmann, Christian /113](#); [Voigt, Matthias /Z13](#); [Bubnoff, Daniela /311](#); [Maxin, Falko /411](#); [Steinweg, Claudia /431](#); [Glaser, Maya /431](#)  
**Betreff:** Arbeitsstand Taskforce 13.10. - Anforderung von Frau St'in Haugg vom 11.10.  
**Datum:** Donnerstag, 13. Oktober 2022 18:15:50  
**Anlagen:** [Anlage Anspruchsberechtigung Fachschülerinnen und Fachschüler.docx](#)  
[Einmalzahlung Studierende Vermerk Anspruchsberechtigung.docx](#)  
[Erläuterungen zum Arbeitsentwurf EPP Studierende Stad 13.10.2022.docx](#)  
[Gesetzesentwurf mit Vorblatt und Begründung 11.10.22.docx](#)  
**Dringlichkeit:** Hoch

---

Liebe Frau Gerlach,

anliegend das von Frau Haugg erbetene Paket der Hintergrundinformationen für das morgige Gespräch mit den A-/B-Koordinatoren mit der Bitte um Billigung und Weiterleitung.

Mit besten Grüßen,

Daniela von Bubnoff

Frau St'in Haugg  
über  
Herrn AL 4  
Frau UAL'in 43

Es wird entsprechend der Anforderung von Frau Haugg vom 11.10.2022 der bisher erarbeitete (noch nicht im Haus oder im Ressortkreis abgestimmte ) Zwischenstand zum Gesetz zur Umsetzung der Energiepauschale für Studierende und Fachschülerinnen und Fachschüler zur **rein internen Vorinformation** vorgelegt.

Die Prüfung der Taskforce ist noch nicht abgeschlossen, ggf. ergeben sich nicht alle offenen Prüfpunkte aus den beigefügten Dokumenten.

Arbeitsentwurf Gesetz Stand 13.10.    Erläuterungen zum Arbeitsentwurf    Anlage  
Studierende    Anlage Schülerinnen und Schüler (Entwurf)

Daniela von Bubnoff

Formulierungshilfe für die Koalitionsfraktionen für einen aus der Mitte des Deutschen Bundestages einzubringenden

Entwurf eines Gesetzes zur Gewährung einer einmaligen Energiepreispauschale für Studierende und Fachschülerinnen und Fachschüler aufgrund stark gestiegener Energiekosten

#### A. Problem und Ziel

Um die finanziellen Auswirkungen der stark gestiegenen Energiekosten für die Menschen und die Wirtschaft abzumildern, hat die Bundesregierung mit bisher drei Entlastungspaketen umfangreiche Maßnahmen zur Entlastung und sozialen Unterstützung auf den Weg gebracht.

Ein wichtiges Element dabei ist die Energiepreispauschale in Höhe von 300 Euro für alle einkommenssteuerpflichtigen Erwerbstätigen. Auch Rentnerinnen und Rentner erhalten eine einmalige Energiepreispauschale in gleicher Höhe.

Auch Studierende sowie Fachschülerinnen und Fachschüler sind von den steigenden Energiekosten betroffen. Nach dem Heizkostenzuschuss für BAföG-Empfängerinnen und -empfänger sollen nach dem Beschluss des Koalitionsausschusses vom 3. September 2022 nunmehr alle Studentinnen und Studenten sowie Fachschülerinnen und Fachschüler eine entsprechende Einmalzahlung zur Entlastung von den gestiegenen Energiekosten erhalten.

#### B. Lösung

Für den Anspruch auf die einmalige Energiepreispauschale in Höhe von 200 Euro wird für die im Beschluss des Koalitionsausschusses vom 3. September 2022 adressierten Gruppen wegen der vielfältigen Bildungsgänge in den Ländern an im Bundesausbildungsförderungsgesetz genannte Ausbildungsstätten angeknüpft. Im Vollzug kann damit an die in den Ländern verfügbaren Ausbildungsstättenverzeichnisse zurückgegriffen werden.

Die Energiepreispauschale soll als Einmalzahlung von den von den Ländern zu bestimmenden Stellen ausgezahlt werden. Die Energiepreispauschale unterliegt nicht der Beitragspflicht in der Sozialversicherung und ist als nicht steuerbares Einkommen nicht zu versteuern. Die Zweckausgaben der Länder werden diesen erstattet.

#### C. Alternativen

keine

#### D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Insgesamt belaufen sich die Ausgaben des Bundes auf rund 700 Millionen Euro im Jahr 2023.

Dem Bund entstehen hinsichtlich der Gewährung der Auszahlungsansprüche gegenüber ca. 2,9 Millionen Studierende Mehrausgaben von rund 580 Millionen Euro, die den auszahlenden Ländern zu erstatten sind.

Hinsichtlich des Kreises der Fachschüler und Fachschülerinnen werden auf Grundlage von rund 500.000 Anspruchsberechtigten Mehrausgaben von rund 100 Millionen Euro entstehen, die den auszahlenden Ländern zu erstatten sind.

**Kommentiert [MF/1]:** Die 600.000 schlossen noch sämtliche Berufsfachschüler ein. Ohne die Berufsfachschüler in beruflicher Grundbildung läge man bei 400.000. Da die aktuelle Formulierung in § 1 eins aber mehr erfasst als nur Fachschüler und Berufsfachschüler mit Abschluss, soll 500.000 eine bessere Schätzung sein.

**Kommentiert [BMBF2R1]:** Wir brauchen eine Zahl mit bestimmten Fachoberschülern, daher würde ich es erst einmal vielleicht bei den 600 000 belassen?

## E. Erfüllungsaufwand

### E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die anspruchsberechtigten Bürgerinnen und Bürger entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand durch das für sie vorgesehene Antragsverfahren für den Bezug der einmaligen Energiepreispause.

### E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Gesetzentwurf führt nicht zu einer Veränderung des Erfüllungsaufwandes für die Wirtschaft.

Davon Bürokratieaufwand aus Informationspflichten

keine

### E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Bund

Durch den Gesetzesentwurf wird eine Erstattungspflicht des Bundes gegenüber den auszahlenden Ländern eingeführt. Der Verwaltungsaufwand des Bundesministeriums für Bildung und Forschung beträgt einmalig in 2023 [2 SB-Stellen?].

Länder und Kommunen

## F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.



[Regelungsteil]

Formulierungshilfe für die Koalitionsfraktionen für einen aus der Mitte des Deutschen Bundestages einzubringenden

Entwurf eines Gesetzes zur Gewährung einer einmaligen Energiepreispauschale für Studierende und Fachschülerinnen und Fachschüler aufgrund stark gestiegener Energiekosten

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### § 1 Anspruchsberechtigung, Höhe der Energiepreispauschale

(1) Ein Anspruch auf Zahlung einer einmaligen Energiepreispauschale in Höhe von 200 Euro besteht für Personen, die am 01.12.2022 an einer im Inland gelegenen Ausbildungsstätte im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 6 BAföG immatrikuliert waren

(2) Ein Anspruch auf Zahlung einer einmaligen Energiepreispauschale in Höhe von 200 Euro besteht ferner für Personen, die am 01.12.2022 für den Besuch

1. einer im Inland gelegenen Ausbildungsstätte im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 2 BAföG oder

2 einer im Inland gelegenen Ausbildungsstätte im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 3 BAföG, mit Ausnahme der Fachoberschulen, oder

3. einer im Inland gelegenen Ausbildungsstätte, die in einer Rechtsverordnung nach § 2 Abs. 3 Nr. 1 BAföG erfasst ist, und keinen Anspruch auf Ausbildungsvergütung haben.

angemeldet waren.

(3) § 2 Absatz 1 Satz 2 und Satz 3, und sowie Absatz 2 BAföG gelten entsprechend

(4) Einen Anspruch nach Abs. 1 oder 2 haben nur Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben.

### § 2 Zuständigkeit, Verordnungsermächtigung, Antragserfordernis

(1) Zuständig für die Durchführung dieses Gesetzes sind die nach Landesrecht zuständigen Stellen. Die Landesregierungen werden ermächtigt, die für die Bewilligung der einmaligen Energiepreispauschale nach § 1 zuständigen Stellen durch Rechtsverordnung zu bestimmen.

(2) Die Energiepreispauschale nach § 1 wird auf Antrag bei der nach Landesrecht zuständigen Stelle geleistet. Nach Ablauf des 31. Dezember 2023 kann ein Anspruch nach § 1 nicht geltend gemacht werden.

### § 3 Rückforderungsverzicht

**Kommentiert [MF/3]:** Hinweis: Bei nichtstaatlichen HS geht der von § 2 Abs. 1 Nr. 6 erfasste Kreis über die „staatlich anerkannten Hochschulen“ hinaus. Das BAföG sieht diesbezüglich Gleichwertigkeitsprüfungen durch die zuständigen Landesbehörden vor. Wir müssen im Auge behalten, ob der Verweis auf's BAföG die Umsetzung erschwert, da nicht vorab eine eindeutige Liste der erfassten Ausbildungsstätten aufgestellt werden kann (z.B. für ein IT-Antragstool), da wir auch Gleichwertigkeitsprüfungen im Einzelfall ermöglichen müssten. Alternativformulierung, die enger und eindeutiger wäre: „im Inland gelegene staatliche oder staatlich anerkannte Hochschule sowie Akademien, die Abschlüsse verleihen, die nach Landesrecht Hochschulabschlüssen gleichgestellt sind.“

**Kommentiert [BMBF4]:** Problem: Vorkurseverordnung

**Kommentiert [BMBF5]:** Muss mit BMG geprüft werden.

**Kommentiert [SC/6]:** Satz 3 fehlte noch.

**Kommentiert [BMBF7]:** Frau Steinweg, bitte gemeinsam mit Herrn Kletschke prüfen.

**Kommentiert [MV/8]:** Systematisch könnte die Regelung auch als letzter Absatz in § 1 aufgenommen werden.

Im Kontext dieser Regelung (oder gesondert) sollten auch Regelungen zum Rechtsweg/ anwendbarem Verfahrensrecht aufgenommen werden. Gedanklicher Ausgangspunkt - die hiesige EPP dürfte keine Sozialleistung darstellen (Tendenz: Verwaltungsrechtsweg, vgl. auch § 5 Absatz 3 RentEPPG).

Entfallen die Voraussetzungen nach § 1 nachträglich, ist die Energiepreispauschale nicht zurückzufordern.

**§ 4 Nichtberücksichtigung als Einkommen bei einkommensabhängigen Leistungen  
und im Beitragsrecht; Pfändungsschutz**

(1) Die Energiepreispauschale ist bei Sozialleistungen, deren Zahlung von Einkommen abhängig ist, bei Leistungen nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz, [...] nicht als Einkommen zu berücksichtigen. Sie ist bei der Berechnung von Sozialversicherungsbeiträgen nicht zu berücksichtigen.

(2) Der Anspruch auf die Energiepreispauschale kann nicht gepfändet werden.

**§ 5 Rechtsweg**

Für öffentlich-rechtliche Streitigkeiten nach diesem Gesetz ist der Verwaltungsrechtsweg eröffnet. Eines Vorverfahrens bedarf es nicht.

**Kommentiert [MV/9]:** Fortschreibung des Berechtigtenkreises aus § 1, der einkommensabhängige Leistungen bezieht.

ENTWURF

[Begründungsteil]

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die anhaltend steigenden Energiepreise führen zu einer Erhöhung der Lebenshaltungskosten für die Bürgerinnen und Bürger. Um die finanziellen Auswirkungen der stark gestiegenen Energiekosten für die Menschen und die Wirtschaft abzumildern, hat die Bundesregierung mit bisher drei Entlastungspaketen umfangreiche Maßnahmen zur Entlastung und sozialen Unterstützung auf den Weg gebracht. Ein wichtiges Element dabei sind Energiepreispauschalen, welche bislang für alle einkommenssteuerpflichtigen Erwerbstätigen sowie für Rentnerinnen und Rentner vorgesehen sind. Auch Studierende sowie Fachschülerinnen und Fachschüler sind von den steigenden Energiekosten betroffen. Nach dem Heizkostenzuschuss für BAföG-Empfängerinnen und -empfänger sollen nunmehr alle Studentinnen und Studenten sowie Fachschülerinnen und Fachschüler eine entsprechende Einmalzahlung zur Entlastung von den gestiegenen Energiekosten erhalten.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Anspruchsberechtigte erhalten eine einmalige Energiepreispauschale in Höhe von 200 Euro. Für die Anspruchsberechtigung knüpft das Gesetz für die im Beschluss des Koalitionsausschusses vom 3. September 2022 adressierten Gruppen wegen der vielfältigen Bildungsgänge in den Ländern an den Besuch im Bundesausbildungsförderungsgesetz genannter Ausbildungsstätten an. Im Vollzug können die in den Ländern verfügbaren Ausbildungsstättenverzeichnisse herangezogen werden.

Der Anspruch setzt einen Wohnsitz oder den gewöhnlichen Aufenthalt im Inland voraus. Die Energiepreispauschale soll als Einmalzahlung von den von den Ländern zu bestimmenden Stellen ausgezahlt werden. Die Energiepreispauschale unterliegt nicht der Beitragspflicht in der Sozialversicherung und ist als nicht steuerbares Einkommen nicht zu versteuern. Die Zweckausgaben der Länder werden diesen erstattet.

III. Alternativen

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Zuständigkeit des Bundes folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 13 Grundgesetz (Regelung der Ausbildungsbeihilfen).

Eine bundesgesetzliche Regelung ist insoweit zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet erforderlich, weil auch die Leistungen zur Ausbildungsförderung bundeseinheitlich geregelt worden sind.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit den völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland geschlossen hat, vereinbar.

## VI. Gesetzesfolgen

### 1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Gesetzentwurf sieht keine Regelungen zu Rechts- und Verwaltungsvereinfachungen vor.

### 2. Nachhaltigkeitsaspekte

Dieses Gesetz steht im Einklang mit der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung. Die Schlüsselindikatoren und die Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie wurden geprüft. Tangiert sind die Prinzipien 1 „Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden“ und 5 „Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern“. Vor dem Hintergrund der Energiepreisentwicklung erhalten Studierende und Fachschüler und Fachschülerinnen zur Entlastung eine Energiepreispauschale als Einmalzahlung. Mit dieser sollen die gestiegenen Kosten abgedeckt werden. Durch die Entlastung verbessert sich das verfügbare Haushaltseinkommen und die Studierende und Fachschüler und Fachschülerinnen haben ihren Anteil an der wirtschaftlichen Entwicklung. Die soziale Teilhabe wird gestärkt.

### 3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Insgesamt belaufen sich die Ausgaben des Bundes auf rund [ ] Euro.

### 4. Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

### 5. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

### 6. Weitere Gesetzesfolgen

Das Gesetzesvorhaben wurde im Hinblick auf Auswirkungen auf die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse der Bürgerinnen und Bürger geprüft. Mit der Zahlung der Energiepreispauschale werden Kosten abgedeckt und die Studierende und Fachschüler und Fachschülerinnen entlastet. In der Folge unterstützt dies auch die Wirtschaft und den Arbeitsmarkt.

## VII. Befristung; Evaluierung

Regelungsgegenstand ist eine Einmalzahlung. Eine Befristung und Evaluierung sind nicht vorgesehen.

## B. Besonderer Teil

### Zu § 1 (Anspruchsberechtigung)

Anspruchsberechtigte erhalten eine Energiepreispauschale in Höhe von 200 Euro. Der Anspruch nach diesem Gesetz besteht für jede Person nur einmal. Entlastungen, die im Rahmen anderer Gesetze gewährt wurden, stehen dem Anspruch nicht entgegen.

Für die Anspruchsberechtigung knüpft das Gesetz wegen der vielfältigen Bildungsgänge in den Ländern an den Besuch der in § 1 Absatz 1 Nummer 2, Nummer 3 und Nummer 6 sowie Absatz 2 Absatz 1 Nummer 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes genannten Ausbildungsstätten an. Erfasst sind nach dem Gesetz nur Ausbildungsstätten, die im Inland gelegen sind.

Nach Absatz 1 haben Studierende einen Anspruch, wenn sie zum Stichtag 01.12.2022 an einer der in § 1 Absatz 1 Nummer 6 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes genannten Ausbildungsstätten immatrikuliert waren, wenn die Ausbildungsstätten im Inland gelegen sind. Es handelt sich um Hochschulen oder Akademien, die Abschlüsse verleihen, die nach Landesrecht Hochschulabschlüssen gleichgestellt sind.

Nach Absatz 2 haben ferner Schülerinnen und Schüler einen Anspruch auf Einmalzahlung in Höhe von 200 Euro, die zum Stichtag 01.12.2022 für den Besuch einer der im Gesetz genannten Ausbildungsstätten angemeldet waren, wenn die Ausbildungsstätten im Inland gelegen sind:

Über den Verweis auf § 2 Absatz 1 Nummer 2 BAföG werden Schülerinnen und Schüler erfasst, die in Berufsfachschulklassen und Fachschulklassen angemeldet waren, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, sofern sie in einem zumindest zweijährigen Bildungsgang einen berufsqualifizierenden Abschluss vermitteln.

Über den Verweis auf § 2 Absatz 1 Nummer 3 BAföG werden Schülerinnen und Schüler erfasst, die in Fach (- und Fachober)schulklassen angemeldet waren, die den Besuch einer abgeschlossenen Berufsausbildung voraussetzen.

*Auszubildende an Fachoberschulen, die zu einem allgemeinbildenden Abschluss führen, werden im Verweis auf § 2 Abs. 1 Nr. 3 BAföG nicht erfasst.*

**Kommentiert [BMBF10]:** Prüfpunkt! Alternativ Fachschul- und Fachoberschulklassen

Einen Anspruch auf Einmalzahlung in Höhe von 200 Euro haben schließlich Schülerinnen und Schüler, die zum Stichtag 01.01.2022 in einem Ausbildungsgang an Ausbildungsstätten angemeldet waren, die in einer Rechtsverordnung nach § 2 Absatz 3 Nummer 1 BAföG erfasst sind, sofern sie keinen Anspruch auf Ausbildungsvergütung haben. Zu nennen sind hier die MedizinalfachberufeV, die TechnAssistentenV, die KirchenberufeV, die BAföG-FachlehrerV, die SozPflegerV, die TrainerV sowie die PsychThV.

Zur Einordnung der Ausbildung und der Ausbildungsstätten können die Ausbildungsstättenverzeichnisse der Länder herangezogen werden.

**§ 2 Absatz 1 Satz 2 und 3 BAföG gelten# entsprechend.** Maßgebend für die Zuordnung sind Art und Inhalt der Ausbildung. Die Einmalzahlung wird nur geleistet, wenn die Ausbildung an einer öffentlichen Einrichtung – mit Ausnahme nichtstaatlicher Hochschulen – oder einer genehmigten Ersatzschule durchgeführt wird.

*§ 2 Absatz 2 BAföG gilt entsprechend.* Für den Besuch von Ergänzungsschulen und nichtstaatlichen Hochschulen sowie von nichtstaatlichen Akademien im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 6 wird Ausbildungsförderung nur geleistet, wenn die zuständige Landesbehörde anerkennt, dass der Besuch der Ausbildungsstätte dem Besuch einer in Absatz 1 bezeichneten Ausbildungsstätte gleichwertig ist. Die Prüfung der Gleichwertigkeit nach Satz 1 erfolgt von Amts wegen im Rahmen des Bewilligungsverfahrens oder auf Antrag der Ausbildungsstätte.

Mit der Begrenzung auf Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben, wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die höheren Energiepreise in Deutschland Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Inland besonders treffen.

#### Zu § 2 (Zuständigkeit, Verordnungsermächtigung, Antragserfordernis)

Nach Absatz 1 bestimmen die Länder die für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Stellen. Die Landesregierungen werden in den Fällen ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zuständigen Stellen zu bestimmen.

Absatz 2 bestimmt ein Antragserfordernis bei den zuständigen Stellen. Ferner wird eine materielle Ausschlussfrist bis zum Jahresende 2023 festgelegt, um Rechtsklarheit und für die vollziehenden Stellen Planungssicherheit zu erzeugen. Die Ausschlussfrist ist im Sinne der Anspruchsberechtigten großzügig bemessen.

#### Zu § 3 (Rückforderungsverzicht)

Für den Fall, dass nach der Bewilligung der einmaligen Energiepreispauschale die statusbedingte Anspruchsberechtigung zum Stichtag nachträglich entfällt, regelt § 3, dass der Bescheid über die Bewilligung der einmaligen Energiepreispauschale nicht aufgehoben wird. Eine Rückforderung der einmaligen Energiepreispauschale scheidet mangels vorangegangener Aufhebungsentscheidung aus. Die ursprüngliche Anspruchsberechtigung kann beispielsweise dadurch entfallen, dass eine Immatrikulation nach dem Stichtag nach den jeweils geltenden hochschulrechtlichen Regelungen rückwirkend entfällt.

Rückforderungsverfahren für Einzelfälle, in denen nachträglich die Anspruchsberechtigung entfällt, sind unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht angezeigt. Zweck der Regelung ist es, den Verwaltungsaufwand möglichst gering zu halten und eine schnelle Auszahlung zu erleichtern.

Nicht erfasst von der Regelung sind Fälle, in denen eine Bewilligung aufgrund falscher Nachweise erfolgt ist (Missbrauch). Die Regelung gilt ebenfalls nicht für Fälle, in denen zuvor bereits eine Energiepreispauschale nach diesem Gesetz bewilligt worden ist (Doppelförderung). Der Anspruch besteht insofern nur einmalig. Der Entfall der statusbedingten Antragsberechtigung nach dem Stichtag mit Wirkung für die Zukunft (ex nunc) berührt die ursprüngliche Antragsberechtigung nicht.

#### Zu § 4 (Nichtberücksichtigung als Einkommen bei einkommensabhängigen Leistungen und im Beitragsrecht; Pfändungsschutz)

Absatz 1 regelt, dass die Energiepreispauschale bei einkommensabhängigen Sozialleistungen und den sonstigen aufgezählten einkommensabhängigen Leistungen nicht als Einkommen zu berücksichtigen ist. Auch bei der Berechnung von Sozialversicherungsbeiträgen ist sie nicht zu berücksichtigen. Die Regelung ist erforderlich, damit die mit der Zahlung der Energiepreispauschale intendierte Wirkung auch

bei den nach § 1 Anspruchsberechtigten erzielt wird, die einkommensabhängige Leistungen und Sozialleistungen beziehen.

Absatz 2 regelt, dass der Anspruch auf die einmalige Energiepreispauschale nicht der Pfändung unterliegt.

#### Zu § 5 (Rechtsweg)

Satz 1 legt fest, dass für öffentlich-rechtliche Streitigkeiten zur Energiepreispauschale nach diesem Gesetz der Verwaltungsrechtsweg eröffnet ist, da es sich nicht um eine Sozialleistung nach dem Sozialgesetzbuch handelt und der Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit auch nicht nach § 51 Absatz 1 Nummer 10 des Sozialgerichtsgesetzes eröffnet werden soll. Einer Nachprüfung im Rahmen eines Vorverfahrens bedarf es abweichend von § 68 Absatz 1 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung nicht. Aufgrund der klaren Anspruchsvoraussetzungen und der gebundenen Entscheidung seitens der für die Auszahlung der Energiepreispauschale nach diesem Gesetz zuständigen Stellen ist die Notwendigkeit einer umfassenden Prüfung im Wege eines Vorverfahrens nicht gegeben.

## Umsetzung der Einmalzahlung für Studierende und Fachschüler

### Information zum Arbeitsstand Stand 13.10.2022

#### - Anforderung von Frau St'in H vom 11.10.2022 -

#### Sachstand

Der Koalitionsausschuss hat am 3. September 2022 Folgendes beschlossen: „[...] *sollen nunmehr alle Studentinnen und Studenten sowie Fachschülerinnen und Fachschüler eine Einmalzahlung in Höhe von 200 Euro erhalten. Der Bund trägt die Kosten. Er wird mit den Ländern beraten, wie die Auszahlung schnell und unbürokratisch vor Ort erfolgen kann.*“

Hieran anknüpfend wird als **Anlage 1** der derzeitige Arbeitsstand zu einem Gesetzentwurf vorgelegt, der die essentiellen Vorgaben des Beschlusses umsetzt. Er sieht folgenden Weg vor:

- Die Berechtigten erhalten einen Anspruch auf die Einmalzahlung über ein anspruchsbegründendes Leistungsgesetz des Bundes.
- Die Landesregierungen werden gesetzlich ermächtigt, die für die Bewilligung der Einmalzahlung zuständigen Stellen durch Rechtsverordnung zu bestimmen (vgl. § 2 des Entwurfs).
- Das Gesetz wird durch die Länder in Bundesauftragsverwaltung durchgeführt.
- Die Einmalzahlungen, die ein Land aufgrund des Gesetzes gewährt, werden ihm vom Bund erstattet; Verwaltungskosten können nicht erstattet werden
- Das Gesetz ist zustimmungsfrei.

#### Kreis der Berechtigten (vgl. § 1 des Entwurfs nebst Begründung)

#### Systematik: Anknüpfen an das BAföG + statusbezogen

Für die Anspruchsberechtigung wird für die im Beschluss des Koalitionsausschusses vom 3. September 2022 adressierten Gruppen wegen der vielfältigen Bildungsgänge in den Ländern an im Bundesausbildungsförderungsgesetz genannte Ausbildungsstätten angeknüpft. Im Vollzug kann damit auf die in den Ländern verfügbaren Ausbildungsstättenverzeichnisse zurückgegriffen werden.

Die Eingrenzung der in Frage kommenden Personengruppen erfolgt damit rein formal und entlang der bereits im BAföG getroffenen materiellen Wertentscheidungen zu dem Grunde nach förderberechtigten Gruppen. Bei der Auswahl aus den „BAföG – Gruppen“ für die neue Energiepreispauschale wird das Gesamtanliegen des Koalitionsbeschlusses vom 03.09. zugrunde gelegt, alle Haushalte zu entlasten „auch ... Studierende, Fachschülerinnen und Fachschüler sowie Auszubildende“ (Beschluss Seite 2). Zusätzliche materielle Kriterien gibt der Beschluss nicht vor.

Die Anspruchsberechtigung knüpft jeweils an den Status, z.B. den Studierendenstatus, an. Entlastungen aufgrund anderer Gesetze (z.B. Heizkostenzuschuss, EPP aufgrund einkommenssteuerpflichtiger Beschäftigung) stehen dem Anspruch nicht entgegen. Doppelförderungen aus demselben Gesetz dagegen werden ausgeschlossen.



Dieses Vorgehen vermeidet materielle Gerechtigkeitserwägungen, die am Maßstab des Art. 3 GG zu messen wären. Wegen der Vielfalt der Gruppen und im Hinblick auf gesetzlicher Entlastungen aufgrund anderer Gesetze, die nur bestimmte Teilgruppen erfassen, wäre eine gesetzliche „Neudefinition“ anspruchsberechtigter Gruppen (d.h. ohne BAföG-Anknüpfung) oder eine inhaltlich begründete Differenzierung innerhalb der vom BAföG bereits definierten Gruppen wertungswiderspruchsfrei nicht zu leisten.

#### Studierende:

Nach dem Entwurf haben Studierende einen Anspruch auf Einmalzahlung in Höhe von 200 Euro, wenn sie zum Stichtag 01.12.2022 an einer im Inland gelegenen Hochschule oder einer Akademie, die Abschlüsse verleiht, die nach Landesrecht Hochschulabschlüssen gleichgestellt sind, immatrikuliert waren (Verweis auf Ausbildungsstätte im Sinne des § 2 Absatz 1 Nr. 6 BAföG) und sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben. Es handelt sich hierbei um eine Gruppe von etwa 2,9 Mio. Studierenden.

Der Kreis der Studierenden wird im vorgelegten Entwurf nicht eingeschränkt. Ziel ist es, Abgrenzungs- und Gerechtigkeitsfragen, die sich aufgrund der großen Heterogenität nicht sinnvoll und stringent lösen lassen, zu vermeiden. Das entspricht nicht zuletzt dem dieser Einmalzahlung zugrundeliegenden Ziel der Lückenschließung. Bei jeder Einschränkung wären zudem erhebliche Folgen für den Prüfaufwand hins. der Anspruchsvoraussetzungen im Einzelfall zu bewältigen, die ein angemessenes Verhältnis von Vollzugaufwand und Höhe der Einmalzahlung schnell in Frage stellen.

Es erfolgt im Arbeitsentwurf daher keine Einschränkung für Studierende, die bereits eine EPP im Rahmen einer einkommenssteuerpflichtigen Beschäftigung auf der Grundlage eines anderen Gesetzes erhalten haben. Dies gilt unabhängig davon, ob die EPP als Ergebnis desselben Ausbildungsgangs (z.B. Duales Studium, Studierende an Verwaltungsfachhochschulen oder Bundeswehrunis mit Anwärterbezügen) oder aufgrund einer begleitenden Erwerbstätigkeit (Werksstudierende, Minijob, wissenschaftliche Hilfskräfte, Promotionsstudierende mit wissenschaftlichem Arbeitsverhältnis) erworben wurde. Insgesamt ist bei Studierenden von einer Erwerbstätigenquote von mehr als 60% auszugehen. Entsprechende Einschränkungen würden einen hohen Vollzugaufwand verursachen und Abgrenzungsfragen (z.B. verschiedene Formen des Dualen Studiums) sowie datenschutzrechtliche (Datenabgleich), verfassungsrechtliche (Artikel 3) und praktische (bei welcher Stelle könnten alle Daten zusammengeführt werden) Folgefragen aufwerfen.

Mögliche Fallgruppen werden in **Anlage 2** näher beschrieben.

#### Schülerinnen und Schüler

Nach dem vorgelegten ersten Arbeitsentwurf haben Schülerinnen und Schüler einen Anspruch auf Einmalzahlung in Höhe von 200 Euro, die zum Stichtag 01.12.2022 für den Besuch einer der im Gesetz genannten Ausbildungsstätten angemeldet waren, wenn die Ausbildungsstätten im Inland gelegen sind. Für die Ausbildungsstätten wird an das BAföG angeknüpft (s.o.).

Im Entwurf wird dabei die Variante vorgelegt, sowohl „echte“ fachschulische Bildungsgänge der beruflichen Fortbildung, zu adressieren (z.B. Staatlich geprüfter Techniker, Staatlich geprüfte Betriebswirtin oder Betriebsleiterin, Staatlich anerkannte Erzieherin, Staatlich anerkannter Heilpädagoge, Staatlich geprüfter Gestalter, Staatlich anerkannte Erzieherin) als auch Bildungsgänge an Berufsfachschulen und Fachschulen einzubeziehen, die zu einem beruflichen Abschluss nach Bundes- oder Landesrecht führen (z.B. Staatlich geprüfter Altenpfleger, staatlich geprüfte Pflegefachfrau; Staatlich geprüfte Kinderpflegerin, Staatlich geprüfter Sozialassistent, Staatlich geprüfte Europasekretärin; staatlich geprüfter Designer, staatlich geprüfte Informatikerin).

Alternativ käme in engerer Anlehnung an den Wortlaut des Koalitionsbeschlusses eine Begrenzung des Adressatenkreises auf die engere Gruppe der Fachschüler in beruflicher Fortbildung in Betracht (ca. 178000 Personen).

Es gibt pro und contra für beide Varianten (die inhaltlichen Argumente sind aus den o.g. Gründen nur für die interne Diskussion geeignet!)

- Nur „echte“ Fachschüler sind nach ihrem Ausbildungstand und ihrem Alter in einer den Studierenden vergleichbaren Lebenssituation, wohnen typischerweise nicht mehr bei den Eltern.
- Andererseits haben Berufsfachschüler in Erstausbildung bisher strukturell eher nicht von der bisherigen EPP für einkommensteuerverpflichtig Beschäftigte profitiert (wäre für die Gesundheitsfachberufe mit Ausbildungsvergütung ggf. anders?).
- Schließlich gibt es von Land zu Land unterschiedliche Regelungen für die jeweiligen Ausbildungen. So ist z.B. in NW der Beruf Erzieher/in zumindest mit Zugang FH-Reife eine berufliche Erstausbildung, während in NS hingegen i.d.R. eine zweijährige Ausbildung zum sozialpädagogischen Assistenten vorausgegangen sein muss. Bei einer engen Lösung würden in dem einen Land die Erzieherinnen den Zuschuss erhalten, in dem anderen nicht.

Ob einzelne Fachoberschulklassen (nur allgemeinbildender Abschluss!) im Rahmen der pauschalen Verweise auf die Nummern im BAföG explizit ausgenommen werden können (so im Entwurf) oder zur Systemwahrung eingeschlossen werden müssten, bedarf noch näherer Prüfung.

Es handelt sich insgesamt um eine Gruppe von etwa bis zu 600.000 Personen.

Zur Gruppe der Schülerinnen und Schüler wird Anlage 3 mit weiteren Beispielen vorgelegt.

Zur Einordnung der Ausbildung und der Ausbildungsstätten können die Ausbildungsstättenverzeichnisse der Länder herangezogen werden.

### Bedeutung des Stichtags

Es wurde wegen der in den Ländern und Ausbildungsstätten unterschiedlichen Modelle (verschiedene Schuljahreszeiträume, Semester, Trimester etc.) ein einheitlicher Stichtag gewählt.

### Weitere Regelungen des Entwurfs

Der Entwurf enthält Regelungen zu einem möglichen (teilweisen) Rückforderungsverzicht, zur Anrechnungsfreiheit in Bezug auf einkommensabhängige (Sozial-)Leistungen/ Sozialversicherungsbeiträge, zum Pfändungsschutz sowie zum Rechtsweg (derzeit §§ 3, 4 und 5 inkl. Begründung).

#### Steuerfreiheit/Steuerbarkeit

Nach erster einkommenssteuerrechtlicher Prüfung geht die Task Force davon aus, dass das Ziel der Steuerfreiheit der Einmalzahlung nach geltender Rechtslage ohne ausdrückliche Regelung im Gesetz erreicht werden kann. Hierzu steht das BMBF im Austausch mit dem BMF.

#### Erforderliche Bundesmittel

Die Höhe der für die Maßnahme erforderlichen Bundesmittel hängen vom Kreis der Anspruchsberechtigten ab. Der Bund übernimmt die Zweckkosten. Die Verwaltungskosten sind bei der Bundesauftragsverwaltung von den Ländern zu tragen.

#### Bund/Länder Vollzug

Es werden derzeit, auch mit den Ländern, mögliche Auszahlungswege besprochen.

Hinweis: Es gibt noch verschiedene offene Prüfpunkte, die hier nicht umfassend aufgeführt werden können.

## Einmalzahlung i.H.v. 200 Euro für Studierende – Anspruchsberechtigung

### Votum:

- **Weites Verständnis der Gruppe der anspruchsberechtigten Studierenden, das in erster Linie auf den Status als Studierender an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Deutschland abstellt.**
- **Kein Ausschluss bei vorherigem Bezug der Energiepreispauschale für steuerpflichtig Erwerbstätige i.H.v. 300 Euro.**

Aus fachlicher Sicht ist ein weites Verständnis der Gruppe der Studierenden, die von der geplanten Einmalzahlung i.H.v. 200 Euro profitieren sollen, geboten. Die Einmalzahlung ist nicht als eine Bedürftigkeit im Einzelfall und entsprechende Einzelfallprüfung voraussetzende Beihilfe angelegt, sondern als ein schnell verfügbares und breit wirksames Entlastungsinstrument für Gruppen, die in den bisherigen Entlastungspaketen noch nicht ausreichend bedacht worden sind.

Der vorherige Bezug der 300 Euro-Energiepreispauschale (im Folgenden: „EPP“; aus Entlastungspaket II) als steuerpflichtig Erwerbstätiger ist kein geeignetes Kriterium zur Differenzierung zwischen einer bereits angemessen entlasteten und einer nun mit der 200 Euro-Einmalzahlung erstmals zu entlastenden Gruppe der Studierenden. Auf Grundlage der regelmäßig durchgeführten Sozialerhebungen des Deutschen Zentrums für Hochschul- und Wissenschaftsforschung (DZHW) liegt die Erwerbstätigenquote unter Studierenden seit vielen Jahren konstant über 60%. Es ist davon auszugehen, dass eine Mehrheit oder zumindest ein hoher Anteil der Studierenden in Deutschland bereits von der 300 Euro-EPP profitiert hat. Mit der EPP sollen diejenigen Bevölkerungsschichten entlastet werden, die typischerweise im Zusammenhang mit ihrer Einkünfteerzielung aufgrund der aktuellen Energiepreisentwicklung stark belastet sind (z.B. durch Fahrtkosten).<sup>1</sup> Diese zusätzliche Belastung im Zusammenhang mit einer Erwerbstätigkeit liegt bei Studierenden, die ihr Studium durch zusätzliche Erwerbstätigkeit finanzieren auch vor, nicht aber bei vollständig elternfinanzierten Studierenden. Folglich ist nicht von einem „Entlastungsvorsprung“ bei Studierenden, die bereits von der 300 Euro-EPP profitiert haben, auszugehen. Zudem sollen mit der geplanten 200 Euro-Einmalzahlung typischerweise mit einem Studium in der aktuellen Situation einhergehende Belastungen abgedeckt werden. Diese sind bei neben dem Studium erwerbstätigen Studierenden nicht entfallen und auch nicht durch die 300 Euro-EPP ausgeglichen worden, sondern liegen weiterhin bei der Gesamtgruppe der Studierenden vor. Im Ergebnis sollte der vorherige Bezug der 300 Euro-EPP nicht als Kriterium für die Abgrenzung der Anspruchsberechtigung bei der 200 Euro-Einmalzahlung herangezogen werden.

### **Alternative 1:**

Der vorherige Bezug 300 Euro-EPP könnte als gesetzliches Ausschlusskriterium festgelegt werden. Es wäre jedoch mit schwer vorhersehbaren Folgen für den administrativen Umsetzungsaufwand zu rechnen. Bei Antragsprüfung durch die Hochschulen dürfte lediglich eine Prüfung auf Vertrauensbasis in Form einer Selbsterklärung in Betracht kommen.

---

<sup>1</sup> Die EPP, die auch geringfügig Beschäftigten zugutekommt, ist sozial ausgestaltet. Sie ist in der Regel steuerpflichtig, so dass sich die Nettoentlastung entsprechend der persönlichen Steuerbelastung mindert.

### **Alternative 2:**

Es könnten lediglich solche Gruppen von Studierenden von der Anspruchsberechtigung ausgenommen werden, die nicht lediglich einer Erwerbstätigkeit neben dem Studium nachgehen, sondern deren gesamtes Studium im Rahmen eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses stattfindet (z.B. dual Studierende mit Ausbildungsvertrag nach BBiG; Studierende an Verwaltungsfachhochschulen oder Universitäten der Bundeswehr mit Anwärterbezügen). Ausschlusskriterium wäre dann nicht der vorherige Bezug der 300 Euro-EPP, sondern die Annahme einer ausreichenden Absicherung im Rahmen des Arbeits- oder Dienstverhältnisses insgesamt. Diese Abgrenzung lässt sich jedoch nicht überzeugend rechtfertigen (s. dazu unten zu den Einzelgruppen).

Durch die Formulierung „oder an einer staatlich anerkannten Hochschule“ werden auch Studierende an privaten Hochschulen erfasst.

Zu den einzelnen Studierendengruppen:

### **Ausländische Studierende an einer Hochschule in Deutschland**

**Votum: Auch ausländische Studierende an einer Hochschule in Deutschland sollten anspruchsberechtigt sein.**

Untersuchungen zeigen, dass diese Gruppe besonders vulnerabel ist. Fast ein Drittel aller Antragsteller auf den Corona-Überbrückungshilfeforschuss stammte aus dem Ausland. Zudem hat die große Mehrheit der internationalen Studierenden die Absicht, in Deutschland einen berufsbefähigenden Abschluss zu erlangen, und ist für den Fachkräftebedarf von hoher Bedeutung.

### **Dual Studierende**

**Votum: Die gesamte Gruppe der dual Studierenden sollte anspruchsberechtigt sein.**

Entsprechend einer vom Wissenschaftsrat empfohlenen Systematik werden insbesondere zwei Gruppen des dualen Studiums unterschieden:

- a) **Ausbildungsintegrierendes Studium** = Studium mit Berufsausbildung (ca. 35% der dualen Studiengänge): In der Regel ist ein Ausbildungsvertrag im Sinne des BBiG oder des Kranken- bzw. Altenpflegegesetzes oder ein sonstiger Ausbildungs- oder Studienvertrag vorhanden.
- b) **Praxisintegrierendes Studium** = Studium mit Praxisphasen (ca. 59% der dualen Studiengänge): Große Heterogenität hinsichtlich der vertraglichen Absicherung (z.B. Arbeitsverträge, Werkverträge, Praktikantenverträge etc.). Zum Teil besteht nur während der Praxisphase überhaupt eine vertragliche Absicherung, nicht während der Studienphasen. Große Vielfalt an Organisations- und Aufbauformen.

Diese Unterscheidung ist jedoch nicht für eine angemessene Differenzierung hinsichtlich der Anspruchsberechtigung geeignet. Zum einen besteht auch bei der augenscheinlich vertraglich besser abgesicherten Gruppe der ausbildungsintegrierend Studierenden eine gewisse Vielfalt im Detail: Teilweise besteht ein sequentieller Studienaufbau, bei dem sich das Studium – ohne Fortlaufen der Ausbildungsvergütung – an die schon abgeschlossene Ausbildung anschließt. Sowohl in den ausbildungs- als auch den praxisintegrierenden Studienformaten kommt jeweils eine Fülle unterschiedlicher Ausbildungs- und Beschäftigungsverträge zum Einsatz. Es kann also nicht zwingend von einem ausbildungsintegrierenden Studium auf das Vorliegen eines den Anforderungen des BBiG (z.B. Mindestvergütung) unterliegenden Ausbildungsvertrags geschlossen werden. Zum anderen hat die im Auftrag des BMBF erstellte und im April 2022 vom Centrum für Hochschulentwicklung (CHE) und dem Forschungsinstitut Betriebliche Bildung (f-bb) vorgelegte Studie zur Standortbestimmung des dualen Studiums ein erheblich höheres Nettoeinkommen in der Gruppe der praxisintegrierend Studierenden festgestellt. Während in den ausbildungsintegrierenden Studiengängen nur 41,5 % der Studierenden mehr als 900 Euro im Monat aus dem dualen Studium erhielten, sind es in den praxisintegrierenden Studiengängen 59,9 %.<sup>2</sup> Als (Netto-)Einkommensstruktur bei den dual Studierenden insgesamt wird Folgendes angegeben: 600 bis 900 Euro (38,4%), 900 bis 1.200 Euro (40,7%), >1200 Euro (17,1%). Aus fachlicher Sicht kann daher nicht – weder bei den dual Studierenden insgesamt, noch bei der Gruppe der ausbildungsintegrierend Studierenden – von einem signifikant geringeren Bedarf nach einer Entlastung durch die 200 Euro-Einmalzahlung ausgegangen werden, etwa gegenüber allgemeinen Studierenden mit Nebenjob. Hinzu kommt, dass ein erheblicher Anteil der dual Studierenden (ca. 34%, s. CHE-Studie, S. 219) während der Studienphase und der Praxisphase an unterschiedlichen Orten wohnen. Dies kann nicht selten zu einer finanziellen Doppelbelastung führen, welche durch die aktuelle Energiekostenentwicklung zusätzlich gesteigert wird.

### **Studierende an Verwaltungsfachhochschulen oder Universitäten der Bundeswehr mit Anwärterbezügen**

**Votum: Auch diese Studierenden als besondere Untergruppe der dual Studierenden sollten anspruchsberechtigt sein.**

Auf der Grundlage der oben vorgeschlagenen Grundentscheidung zu einer Einbeziehung der gesamten Gruppe der dual Studierenden in den Kreis der Anspruchsberechtigten ist keine Rechtfertigung für einen Ausschluss der Studierenden mit Anwärterbezügen ersichtlich. Zwar ist hier die Absicherung über ein Dienstverhältnis mit weniger Unsicherheit behaftet als bei den heterogenen Vertragsverhältnissen der übrigen dual Studierenden. Es erscheint jedoch kein Schluss auf einen erheblich geringeren wirtschaftlichen Bedarf für eine Entlastung bei dieser Teilgruppe, der einen Ausschluss angemessen rechtfertigen könnte, möglich.

---

<sup>2</sup> [https://www.che.de/download/studie-duales-studium-umsetzungsmodelle-und-entwicklungsbedarfe/?ind=1649943939028&filename=Duales-Studium\\_Umsetzungsmodelle-und-Entwicklungsbedarfe.pdf&wpdmdl=22073&refresh=633c49ec64aa81664895468](https://www.che.de/download/studie-duales-studium-umsetzungsmodelle-und-entwicklungsbedarfe/?ind=1649943939028&filename=Duales-Studium_Umsetzungsmodelle-und-Entwicklungsbedarfe.pdf&wpdmdl=22073&refresh=633c49ec64aa81664895468) (S.189)

### **Berufsbegleitend Studierende / Teilzeitstudierende**

**Votum: Auch berufsbegleitend Studierende sollten anspruchsberechtigt sein.**

Auf der Grundlage der oben vorgeschlagenen Grundentscheidung zu einer Einbeziehung der gesamten Gruppe der dual Studierenden in den Kreis der Anspruchsberechtigten ist kein überzeugendes Kriterium ersichtlich, welches einen handhabbaren Ausschluss dieser Teilgruppe begründen könnte. Die mit einem Studium verbundenen typischen Belastungen in der aktuellen Situation treffen auch berufsbegleitend Studierende. Die Formen eines berufsbegleitenden Studiums sind sehr vielfältig (vgl. WR-Empfehlungen zu hochschulischer Weiterbildung, 2019). Z.B. wird auch ein berufsbegleitendes Studium teilweise als grundständiges Studium in Vollzeit (Präsenzzeiten nur abends und am Wochenende, Fernlernelemente) durchgeführt. Aufgrund der Steuerpflichtigkeit der 300 Euro-EPP dürfte die hierüber bereits erreichte Nettoentlastung in dieser Gruppe zudem geringer gewesen sein als z.B. bei allgemeinen Studierenden mit Nebenverdienst.

### **Promovierende**

**Votum: Auch Promovierende, die für ein Promotionsstudium immatrikuliert sind, sollten anspruchsberechtigt sein.**

Zwar handelt es sich um eine Qualifizierungsphase jenseits der Stufen Bachelor und Master. Allerdings sind auch Promovierende in der Regel als Studierende immatrikuliert und bekommen diesen Status im Rechtsverkehr zugeschrieben. Die Gruppe der Promovierenden und ihre Promotionsfinanzierung ist zudem heterogen. Es kann nicht für einen ausreichend großen Teil der Promovierenden von einer hinreichenden Absicherung durch ein wissenschaftliches Arbeitsverhältnis ausgegangen werden, welches einen entsprechenden Entlastungsbedarf hinreichend ausschließt. Viele Promovierende finanzieren ihre Promotionsphase ebenso wie andere Studierende, z.B. mit Elternunterstützung, Nebenjobs oder unter Rückgriff auf Erspartes. Im Falle von Promotionsstipendien sind die Promovierenden auch nicht in den Genuss der 300 Euro-EPP gekommen. Diese nun auch bei der 200 Euro-Einmalzahlung auszuschließen könnte in der Tat zu Lücken bei der Entlastung führen. Eine Konstellation, in der ein elternfinanzierter Studierender mit zusätzlichem Minijob sowohl die 300-Euro-EPP als auch die 200 Euro-Einmalzahlung erhält, ein Promovierender mit Stipendium hingegen gar nichts bekommt, dürfte schwer zu rechtfertigen sein, insb. da mit der Einmalzahlung ja gerade das Ziel einer Lückenschließung verbunden ist.

### **Beurlaubte Studierende**

**Votum: Auch Studierende, die sich in einem Urlaubssemester befinden, sollten anspruchsberechtigt sein.**

Typische Gründe für ein Urlaubssemester sind Praktika und Auslandssemester. Beurlaubungen werden aber auch wegen Krankheit, Schwangerschaft, Kinderbetreuung oder Pflege von Angehörigen vorgenommen. Der oder die Beurlaubte bleibt während des

Urlaubssemesters im jeweiligen Studiengang immatrikuliert, darf jedoch in der Regel keine Studien- oder Prüfungsleistungen erbringen. Ein Urlaubssemester muss in der Regel jeweils neu beantragt werden und ist der Anzahl nach an vielen Hochschulen begrenzt. Die genannten Fallgruppen der Beurlaubung wegen Krankheit, Schwangerschaft oder Betreuungspflichten sprechen für einen Bedarf nach Entlastung und für die Einbeziehung der Beurlaubten. Eine Beurlaubung wird in der Regel nur dann vorgenommen, wenn ein zeitnaher Wiedereinstieg ins Studium beabsichtigt ist. In diesem Sinne können auch in der Gruppe der Beurlaubten bei finanzieller Notlage Exmatrikulationen bzw. ausbleibende Wiedereinschreibungen und Studienabbrüche drohen. Der Status als immatrikulierter Studierender, an den hier insgesamt vorrangig angeknüpft wird, liegt auch bei Beurlaubten weiterhin vor.



**Einmalzahlung i.H.v. 200 Euro für Schülerinnen und Schüler –  
Anspruchsberechtigung**

**Votum:**

- **Weites Verständnis der Gruppe der anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler in Anlehnung an die Definition der Ausbildungsstätten im BAföG**
- **Erfasst sein sollen diejenigen (Berufs-) Fachschülerinnen und Fachschüler, die im Rahmen einer Erst- oder Fortbildung einen berufsqualifizierenden Abschluss anstreben**

Aus fachlicher Sicht ist ein weites Verständnis der Gruppe der Schülerinnen und Schüler, die von der geplanten Einmalzahlung i.H.v. 200 Euro profitieren sollen, geboten. Die rechtliche Regelung sieht eine Anknüpfung an die Regelungen im BAföG zu den verschiedenen Ausbildungsstätten vor, damit klar abgrenzbar ist, welche Schülergruppen die Energiepreispauschale von 200 Euro erhalten sollen. Die Länder führen nach einheitlichen Grundsätzen Ausbildungsstättenverzeichnisse, in denen die in dem jeweiligen Land gelegenen Ausbildungsstätten, für deren Besuch Ausbildungsförderung zu leisten ist, erfasst sind. Diese sind öffentlich einsehbar und ermöglichen anhand des Verweises auf die Ausbildungsstätten in § 2 BAföG die Prüfung, welche Ausbildungsstätten erfasst sind.

**Zu den einzelnen Schülergruppen:**

**§ 2 Abs. 1 Nr. 2 BAföG – Auszubildende in Berufsfachschulklassen und Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, sofern sie in einem zumindest zweijährigen Bildungsgang einen berufsqualifizierenden Abschluss vermitteln**

**Votum: Die an in § 2 Abs. 1 Nr. 2 genannten Ausbildungsstätten angemeldeten Auszubildenden in Berufs- und Fachschulklassen sollen anspruchsberechtigt sein.**

Über den Verweis auf § 2 Absatz 1 Nummer 2 BAföG werden Schülerinnen und Schüler erfasst, die in Berufsfachschulklassen und Fachschulklassen angemeldet sind, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, sofern sie in einem zumindest zweijährigen Bildungsgang einen berufsqualifizierenden Abschluss vermitteln.

Die **Berufsfachschule** ist eine Schule von mindestens einjähriger Dauer bei Vollzeitunterricht, für deren Besuch keine Berufsausbildung oder berufliche Tätigkeit vorausgesetzt wird. Sie hat die Aufgabe, allgemeine und fachliche Lehrinhalte zu vermitteln.

Generell fallen unter den Begriff Berufsfachschule Ausbildungen mit drei unterschiedlichen Zielen: Erstens werden dazu gerechnet Ausbildungsgänge, die anstelle der üblichen betrieblichen Ausbildung mit begleitender Berufsschule (duales System) zu einem Abschluss in einem anerkannten Beruf führen. Zweitens werden Ausbildungen erfasst, die lediglich das Ziel haben, eine Anrechnung auf die Ausbildungszeit in anerkannten Ausbildungsberufen zu

erreichen. Drittens kann der Besuch einer Berufsfachschule zu einem Berufsausbildungsabschluss führen, der nur über den Besuch einer Schule erreichbar ist.

**Beispiele für Berufsausbildungsabschlüsse: Staatlich geprüfte Kinderpflegerin/Staatlich geprüfter Kinderpfleger, Staatlich geprüfte Sozialassistentin/Staatlich geprüfter Sozialassistent, Staatlich geprüfter Europasekretär und Staatlich geprüfte Europasekretärin, Staatlich geprüfter Fremdsprachenkorrespondent und Staatlich geprüfte Fremdsprachenkorrespondentin**

Berufsfachschulausbildungen werden meist an staatlichen Gewerbeschulen, Handels- oder höheren Handelsschulen angeboten.

Erfasst sein sollen nur diejenigen Berufsfachschulklassen, die entsprechend der oben dargestellten Grundentscheidung in der genannten Dauer einen berufsqualifizierenden Abschluss vermitteln, nicht diejenigen, die lediglich eine berufliche Grundbildung vermitteln.

Zu den Fachschülerinnen und Fachschülern, siehe nächster Punkt.

**§ 2 Abs. 1 Nr. 3 BAföG – Auszubildende in Fach- und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, mit Ausnahme der Fachoberschulklassen**

**Votum: Die an in § 2 Abs. 1 Nr. 3 genannten Ausbildungsstätten angemeldeten Auszubildenden in Fachschulklassen sollen anspruchsberechtigt sein.**

Über den Verweis auf § 2 Absatz 1 Nummer 3 BAföG werden Schülerinnen und Schüler erfasst, die in Fachschulklassen angemeldet sind, die den Besuch einer abgeschlossenen Berufsausbildung voraussetzen.

Fachschulen sind Einrichtungen der beruflichen Weiterbildung. Sie werden nach einer bereits erworbenen Berufsausbildung und praktischer Berufsausübung, teilweise auch nach langjähriger praktischer Arbeitserfahrung oder mit dem Nachweis einer fachspezifischen Begabung besucht. Sie vermitteln eine weitergehende fachliche Fortbildung im Beruf (zum Beispiel Meisterschulen, Technikerschulen). Die Dauer des Schulbesuchs liegt bei Vollzeitunterricht zwischen sechs Monaten und drei Jahren. In einigen Ländern findet die Ausbildung in Gesundheitsdienstberufen (unterhalb der akademischen Ebene) nicht in Schulen des Gesundheitswesens, sondern in Fachschulen oder Berufsfachschulen statt.

**Beispiele: Staatlich geprüfter Gestalter und Staatlich geprüfte Gestalterin, Staatlich anerkannter Erzieher und Staatlich anerkannte Erzieherin, Staatlich geprüfter Techniker und Staatlich geprüfte Technikerin**

Teilweise gibt es fachschulische Ausbildungen, die keine abgeschlossene berufliche Erstausbildung voraussetzen. Als Beispiel ist hier die Erzieherausbildung zu nennen. Bei der Erzieherausbildung kann es sich je nach den Umständen des Einzelfalles und der jeweiligen landesrechtlichen Regelung entweder um eine berufliche Erstausbildung oder um eine Fortbildung handeln, wenn die Ausbildung mehrstufig aufgebaut ist. Handelt es sich um eine

Erstausbildung, ist diese durch den Verweis auf § 2 Abs. 1 Nr. 2 BAföG erfasst, baut sie auf einer abgeschlossenen Berufsausbildung auf, ist sie durch den Verweis auf § 2 Abs. 1 Nr. 3 erfasst.

Auszubildende an Fachoberschulen, die zu einem allgemeinbildenden Abschluss führen, werden im Verweis auf § 2 Abs. 1 Nr. 3 BAföG nicht erfasst.

Kommentiert [SC/1]: Noch zu prüfen.

§ 2 Abs. 1 Nr. 5 BAföG – Auszubildende an Höheren Fachschulen sowie Akademien, die Abschlüsse verleihen, die nicht nach Landesrecht Hochschulabschlüssen gleichgestellt sind

Kommentiert [SC/2]: Aufnahme prüfen!

**Votum:** Die in § 2 Abs. 1 Nr. 5 BAföG genannten Ausbildungsstätten angemeldeten Auszubildenden sollen anspruchsberechtigt sein.

Die Höhere Fachschule baut auf einem mittleren Bildungsabschluss oder einer gleichwertigen Vorbildung auf. Sie führt in vier bis sechs Halbjahren zu einem Abschluss, der in der Regel durch eine staatliche Prüfung erlangt wird. Er ermöglicht den unmittelbaren Eintritt in einen Beruf gehobener Position und führt unter besonderen Umständen zur allgemeinen oder zu einer fachgebundenen Hochschulreife. Die meisten höheren Fachschulen sind inzwischen in Fachhochschulen umgewandelt worden und es gibt nur noch wenige Ausbildungsstätten dieser Art, meist in privater Trägerschaft.

**Beispiele:** Internationaler Betriebswirt/in (Euro Business College Düsseldorf – anerkannt nach § 2 Abs. 2 BAföG)

Akademien sind berufliche Ausbildungsstätten, die keine Hochschulen sind. Sie können nach Erwerb eines mittleren Bildungsabschlusses sowie nach einer abgeschlossenen Berufsausbildung, nach einem zweijährigen Praktikum oder nach mehrjähriger beruflicher Tätigkeit besucht werden. Der Bildungsgang an einer Akademie dauert mindestens fünf Halbjahre und führt zu einem gehobenen Berufsabschluss, der mit Bestehen einer staatlichen Prüfung erreicht wird. Akademien sind auch die staatlichen Berufsakademien.

Im BAföG wird danach differenziert, ob die Ausbildung an einer schulischen Akademie absolviert wird (dann fällt sie unter Nr. 5) oder an einer Akademie auf Hochschulniveau (die Abschlüsse im tertiären Bereich vermittelt, ohne selbst dem Hochschulbereich zuzugehören), die nach Nr. 6 (siehe Anlage zu Studierenden) förderungsfähig ist.

Beispiele:

Kommentiert [SC/3]: Noch zu ergänzen.

§ 2 Abs. 1 S. 2 und S. 3 sowie § 2 Abs. 2 – entsprechende Geltung der Regelungen

**Votum:** Die Regelungen in § 2 Abs. 1 S. 2 und 3 sowie Abs. 2 BAföG sollen entsprechend gelten.

§ 2 Absatz 1 Satz 2 BAföG soll entsprechend gelten. Dort ist zum einen geregelt, dass maßgebend für die Zuordnung Art und Inhalt der Ausbildung sind. Weiter wird geregelt, dass die Einmalzahlung nur dann geleistet wird, wenn die Ausbildung an einer öffentlichen

Einrichtung – mit Ausnahme nichtstaatlicher Hochschulen – oder einer **genehmigten Ersatzschule** durchgeführt wird.

Durch die entsprechende Geltung von § 2 Abs. 2 BAföG gilt, dass für den Besuch von Ergänzungsschulen und nichtstaatlichen Hochschulen sowie von nichtstaatlichen Akademien im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 6 Ausbildungsförderung nur geleistet wird, wenn die zuständige Landesbehörde anerkennt, dass der Besuch der Ausbildungsstätte dem Besuch einer in Absatz 1 bezeichneten Ausbildungsstätte gleichwertig ist. Die Prüfung der Gleichwertigkeit nach Satz 1 erfolgt von Amts wegen im Rahmen des Bewilligungsverfahrens oder auf Antrag der Ausbildungsstätte.

Zu den nichtstaatlichen Hochschulen: Sämtliche Hochschulen, deren Träger nicht das jeweilige Bundesland ist, sind nichtstaatliche Hochschulen im Sinne des § 2 Abs. 2 BAföG. Sie werden in der Regel von Kirchen, Städten, Stiftungen etc. getragen.

Beispiele: Bucerius Law School in Hamburg, Universitäten der Bundeswehr in Hamburg und München, Katholische Hochschule Eichstätt

Zu den Ergänzungsschulen: Erfasst sind diejenigen Privatschulen, die nicht als Ersatzschule i. S. v. § 2 Abs. 1 S. 3 BAföG dienen. Fast immer handelt es sich um berufsbildende Schulen. In einigen Ländern können auch Ergänzungsschulen in der Weise anerkannt werden, dass sie allgemein gültige Ausbildungsabschlüsse und entsprechende Zeugnisse verteilen dürfen.

Beispiele:

**§ 2 Abs. 3 Nr. 1 - Auszubildende, die in einem Ausbildungsgang an Ausbildungsstätten angemeldet sind, die in einer Rechtsverordnung nach § 2 Absatz 3 Nummer 1 BAföG erfasst sind**

**Votum:** Die an einer Ausbildungsstätte, die in einer Rechtsverordnung nach § 2 Abs. 3 Nr. 1 BAföG erfasst ist, angemeldeten Auszubildenden sollen anspruchsberechtigt sein.

BMBF kann durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates bestimmen, dass Ausbildungsförderung für den Besuch von Ausbildungsstätten geleistet wird, die nicht in den Absätzen 1 und 2 bezeichnet sind, wenn er dem Besuch der in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Ausbildungsstätten gleichwertig ist.

Durch Rechtsverordnungen nach Absatz 3 sind eine Reihe von Ausbildungen in den Förderungsbereich des BAföG einbezogen worden, die herkömmlich dem betrieblichen Ausbildungsbereich zugerechnet werden.

Erfasst nach § 2 Abs. 3 Nr. 1 BAföG sind Ausbildungsberufe, die in folgenden Verordnungen genannt sind: KirchenberufeV (kaum Relevanz), BAföG-Medizinal- und PflegebV, PsychThV, Techn. AssistentenV.

**Kommentiert [SC/4]:** Klären! Gibt es Ersatzschulen überhaupt im Bereich der Beruflichen Erstausbildung oder Fortbildung oder geht es dabei nur um allgemeinbildende Abschlüsse? Wenn letzteres der Fall ist, muss Verweis modifiziert werden.

**Kommentiert [SC/5]:** Klären! Müssen wir Verweis im Gesetz in die Richtung anpassen, dass nur solche Ergänzungsschulen einbezogen werden, die zu einem beruflichen Abschluss führen? M. E. ja.

**Kommentiert [SC/6]:** Noch zu ergänzen.

Anlage Einmalzahlung Schülerinnen und Schüler – Arbeitsstand 13.10.2022

Beispiele: Schulen für Notfallsanitäterinnen und -Sanitäter, Schule für Physiotherapeutinnen und -therapeuten, Schule für Hebammen und Entbindungspflege, Schulen für Krankenpflegehilfe und für Altenpflegehilfe (In der Medizinal- und PflegebV)

**Kommentiert [SC/7]:** Hier noch Abstimmung mit BMG bezüglich Vergütung in Pflegeberufen.

**Von:** [Leitmann, Christian /113](#)  
**An:** [Philippi, Roland /1](#)  
**Cc:** [Grauer, Elise /113](#); [Bubnoff, Daniela /311](#); [Gerlach, Sonja /43](#); [Schüller, Ulrich /4](#)  
**Betreff:** WG: AW: Hallo aus Hessen  
**Datum:** Donnerstag, 13. Oktober 2022 20:17:31

---

Lieber Herr Philippi,

mit Blick auf derzeit anberaumte Gespräche auf St-Ebene mit A- und B-Seiten-Koordinatoren zu diesem Thema sollte m.E. nicht vorgegriffen werden. Insbesondere die Reaktion der B-Seite wird hier mit Spannung erwartet (vgl. z.B. den heraufziehendem Antrag der CDU/CSU-Fraktion „Studenten in der Krise jetzt unterstützen - 200 Euro Einmalzahl. zügig auszahlen“ am 19.10. im Plenum). Insofern rate ich als Teil der Taskforce für eine derzeit zurückhaltende Kommunikation.

Den inhaltlichen Punkt der Länderkollegin haben wir in die Überlegungen zum Berechtigtenkreis aufgenommen.

Viele Grüße

Christian Leitmann

---

**Von:** Bubnoff, Daniela /311 <Daniela.Bubnoff@bmbf.bund.de>  
**Gesendet:** Donnerstag, 13. Oktober 2022 18:25  
**An:** Leitmann, Christian /113 <Christian.Leitmann@bmbf.bund.de>  
**Betreff:** AW: AW: Hallo aus Hessen

---

**Von:** Grauer, Elise /113 <Elise.Grauer@bmbf.bund.de>  
**Gesendet:** Donnerstag, 13. Oktober 2022 16:22  
**An:** Bubnoff, Daniela /311 <Daniela.Bubnoff@bmbf.bund.de>  
**Cc:** Philippi, Roland /1 <Roland.Philippi@bmbf.bund.de>; Uslar von, Elisabeth /12 <Elisabeth.Uslar@bmbf.bund.de>; Klubertz, Thomas /100 <Thomas.Klubertz@bmbf.bund.de>  
**Betreff:** WG: AW: Hallo aus Hessen

Liebe Daniela,

AL 1 hat eine Anfrage in Sachen Entlastungspaket erhalten, die ich auf seine Bitte hin an Dich als Leiterin der taskforce weitergebe. AL 1 möchte seiner ehem. Kollegin aus dem hessischen Kultusministerium kurz und informell etwas zurückmelden und erbittet Unterstützung. Pe StJB hat zur Problemlage ergänzt (s. Anlage).

Ich bin dankbar, wenn Ihr unmittelbar an Herrn Philippi zurückmeldet.

Viele Grüße  
Elise

Am 13. Oktober 2022 15:30, hat "Grauer, Elise /113" geschrieben:

Lieber Herr Philippi,

Ihre Frage müsste ich an die Leiterin der taskforce weitergeben. Ich selbst kann dazu fachlich nichts beitragen bzw. weiß ich nur, dass das Fachschülerthema und die Abgrenzungen nicht trivial sind.

LG  
Elise

---

**Von:** Philippi, Roland /1 <Roland.Philippi@bmbf.bund.de>  
**Gesendet:** Donnerstag, 13. Oktober 2022 14:52  
**An:** Grauer, Elise /113 <Elise.Grauer@bmbf.bund.de>  
**Cc:** Klubertz, Thomas /100 <Thomas.Klubertz@bmbf.bund.de>; Leibold, Nicolas /PePStJB <Nicolas.Leibold@bmbf.bund.de>; Uslar von, Elisabeth /12 <Elisabeth.Uslar@bmbf.bund.de>  
**Betreff:** WG: Hallo aus Hessen

Liebe Frau Grauer,

aus den Gesprächen und Plänen im Rahmen der Task Force:  
Was meinen Sie, kann ich hier der Kollegin aus Hessen – kurz und informell – zurückmelden?

Ich setze PePST JB hier auch CC, weil auf eine öffentliche Aussage von PST JB Bezug genommen wird.

Danke sehr,

VG

RP

Dr. Roland Philippi  
Abteilungsleiter

---

Abteilung 1 - Grundsatzfragen und Strategien; Koordinierung  
Bundesministerium für Bildung und Forschung

Kapelle-Ufer 1, 10117 Berlin | Postanschrift: 11055 Berlin  
Tel.: +49 30 18 57-5665 | Fax: +49 30 18 57-85665 | [Roland.Philippi@bmbf.bund.de](mailto:Roland.Philippi@bmbf.bund.de)  
[www.bmbf.de](http://www.bmbf.de) | [www.twitter.com/bmbf\\_bund](https://www.twitter.com/bmbf_bund) | [www.facebook.com/bmbf.de](https://www.facebook.com/bmbf.de) |  
[www.instagram.com/bmbf.bund](https://www.instagram.com/bmbf.bund)

Der Schutz Ihrer Daten ist uns wichtig. Nähere Informationen zum Umgang mit personenbezogenen Daten im BMBF können Sie der Datenschutzerklärung auf [www.bmbf.de](http://www.bmbf.de) entnehmen.

---

**Von** [REDACTED]  
**Gesendet:** Donnerstag, 13. Oktober 2022 12:06  
**An:** Philippi, Roland /1 <Roland.Philippi@bmbf.bund.de>  
**Betreff:** Hallo aus Hessen

Lieber Roland,

Anmerkung: Textpassage  
ist nicht vom Fragegegenstand  
erfasst.

[REDACTED]

[REDACTED]

Tatsächlich wollte ich den Versuch starten, den Vorteil des direkten Kontakts zu nutzen, um eine Frage betreffend die Einmalzahlung an Studierende zu klären.

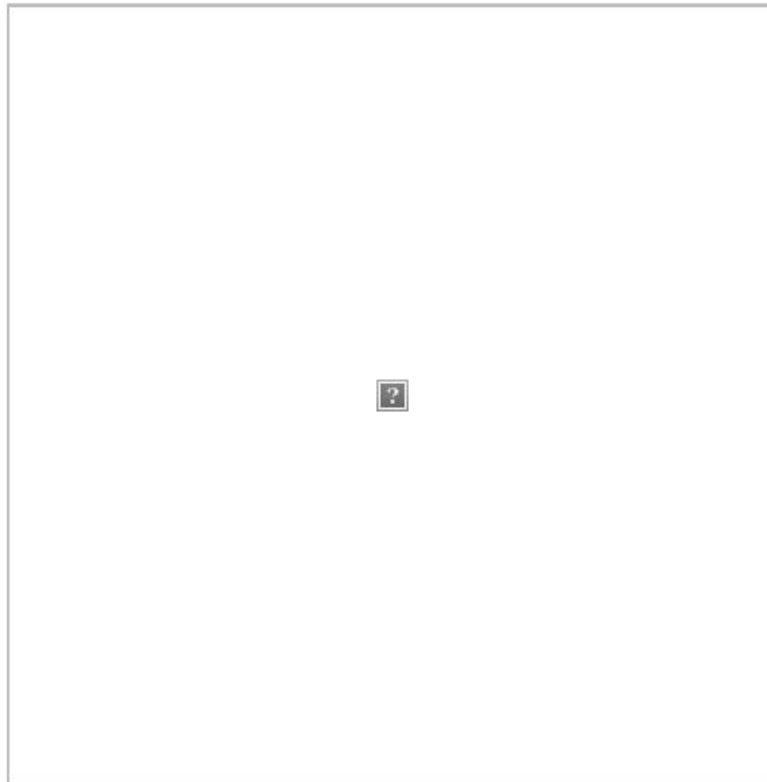
Wir rätseln hier über eine Twitter-Aussage von Herrn STS Brandenburg, wonach auch „Berufsfachschüler“ zu den anspruchsberechtigten Fachschülern zählen sollen. Das erklärt dann auch die genannte hohe Zahl von 600.000 Fachschülern. Die Berufsfachschule führt aber doch zu einer Gleichstellung mit dem mittleren Abschluss oder in der Ausprägung der zweijährigen HBFS zu einem schulischen Berufsausbildungsabschluss. Wenn die Berufsfachschule rein kommt, dann müsste man ja z. B. auch die Berufsschule mit reinnehmen. Zumindest wäre mir ansonsten die Abgrenzung nicht mehr klar.

Kann es sein, dass doch eigentlich „nur“ die Fachschule gemeint ist, die auf einer beruflichen Erstqualifikation aufsetzt?

Ganz unabhängig davon, ob du dich hier äußern kannst, freue ich mich über eine Nachricht.

Viele Grüße

[REDACTED]



Im Auftrag

[REDACTED]



65185 Wiesbaden

**[REDACTED]**  
**E-Mail:** **[REDACTED]**  
**Internet:** <http://www.kultusministerium.hessen.de>



<http://www.lehrerin-werden-in-hessen.de>

<http://www.lehrer-werden-in-hessen.de>

Folgen Sie uns nun auch auf:



[schulehessen](#)

[SchuleHessen](#)

Hinweise zum Datenschutz nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) erhalten Sie auf der o.g. Internetseite der Dienststelle. Auf Wunsch werden diese Informationen auch in Papierform zur Verfügung gestellt.

**Von:** [Bubnoff, Daniela /311](#)  
**An:** [Steinweg, Claudia /431](#); [Maxin, Falko /411](#)  
**Cc:** [Bubnoff, Daniela /311](#)  
**Betreff:** Gesundheitsfachberufe (einschließlich Hebammenstudium)  
**Datum:** Freitag, 14. Oktober 2022 12:56:29

---

Liebe Frau Steinweg,

ich konnte wegen der berufsfachschulischen Ausbildungen im Bereich der Gesundheitsfachberufe mit Frau [REDACTED], Referat 315 im BMG telefonieren (Tel. [REDACTED]).

In den neuen Berufsgesetzen des BMG ist geregelt, dass mit dem Träger der praktischen Ausbildung (Krankenhaus, stationäre Pflegeeinrichtung o.ä.) ein Ausbildungsvertrag geschlossen werden muss, dessen Bestandteil eine angemessene Ausbildungsvergütung ist. Es handelt sich bei diesen Ausbildungen damit um einkommenssteuerpflichtige Beschäftigungen.

Wer könnte die EPP erhalten haben?:

Das Pflegeberufegesetz regelt die entsprechenden Voraussetzungen für Auszubildende, die ihre Ausbildung ab 2020 begonnen haben. Nach der Pflegeberufestatistik haben z.B. im Jahr 2021 56.000 Auszubildende neu (1. Aj) begonnen. Die Zahlen für 2020 wird mir Frau [REDACTED] noch schicken. Neuere für 2022 liegen noch nicht vor.

Weitere Berufsgesetze des BMG (z.B. operationstechnische/anästhesietechnische Assistenz; medizinische Technologen, pharmazeutisch technische Assistenten) treten erst zum 01.01.2023 in Kraft. Damit haben die Auszubildenden in diesen Berufen in diesem Jahr noch nicht automatisch eine einkommenssteuerabhängige EPP erhalten.

Im Übrigen gibt es bei den berufsfachschulischen Ausbildungen bisher die unterschiedlichsten „Vertragsgestaltungen“, Ausbildungsverträge, aber auch Praktikantenverträge. Inwieweit die über die Pflegeberufe hinausgehenden Auszubildenden bereits eine EPP erhalten haben, kann daher aufgrund der Bildungsstatistik nicht ermittelt werden.

Lieber Falko Maxin,

die Hebammenausbildung ist ja jetzt ein Studium. Auch für dieses ist eine Hebammenstudiumvergütung vorgesehen, wenn ich es recht sehe, so dass wir diese Gruppe noch als weiteres Beispiel einer „ausbildungsintegrierten“ Vergütung aufnehmen müssten.

Viele Grüße, Daniela von Bubnoff

**Von:** [REDACTED]  
**An:** Bubnoff, Daniela /311  
**Cc:** [REDACTED]  
**Betreff:** WG: z.K. neue Pflegeausbildungsstatistik DESTATIS / Schulstatistik für die übrigen Berufe des Gesundheitswesens  
**Datum:** Freitag, 14. Oktober 2022 13:41:01  
**Anlagen:** [image001.jpg](#)  
[image002.png](#)  
[2022-07-26 Pflegeausbildungsstatistik.xlsx](#)  
[berufliche-schulen-2110200217005 \(7\).xlsx](#)

---

Liebe Frau von Bubnoff,

hier wir besprochen die neueste Pflegeausbildungsstatistik von DESTATIS vom Sommer dieses Jahres, die die neue Pflegeausbildung nach dem Pflegeberufegesetz (PflBG) erfasst, das zum 1.1.2020 in Kraft getreten ist.

Es liegen damit die Zahlen für die abgeschlossenen Jahre 2020 und 2021 vor:

- Im Jahr 2021 nahmen insgesamt 56.259 Personen eine Pflegeausbildung auf, das sind 5% mehr als im Jahr 2020 (53.610 Personen)
- Zum Stichtag 31.12.2021 waren insgesamt 102 873 Auszubildende in der neuen Pflegeausbildung nach Pflegeberufegesetz.

Diese Auszubildenden erhalten alle eine Ausbildungsvergütung - dies ist gesetzlich zwingend vorgegeben.

Achtung: Die Zahl dieser Auszubildenden entspricht jedoch nicht der Gesamtzahl aller Auszubildenden in einem Pflegeberuf, da Ausbildungen, die vor dem 1.1.2020 (Inkrafttreten PflBG) auf der Grundlage des Krankenpflegegesetzes und des Altenpflegegesetzes begonnen wurden, noch bis zum 31.12.2024 abgeschlossen werden können. Es sind also noch Pflegeauszubildende im System, die von der hier vorliegenden Statistik nicht erfasst sind. Deren Zahl lässt sich der sog. Schulstatistik entnehmen (DESTATIS Fachserie 11, Reihe 2). Auch nach dem Krankenpflegegesetz und dem Altenpflegegesetz war bereits gesetzlich die Zahlung einer Ausbildungsvergütung vorgeschrieben (eben nochmal nachgeprüft), so dass auch diese Auszubildenden eine Ausbildungsvergütung auf ausbildungsvertraglicher Grundlage erhalten.

Zahlen dazu siehe die beigefügte Schulstatistik, Tabelle 2.9, Gesamtausbildungszahlen für Deutschland in den einzelnen Berufen ab Zeile 993.

Daraus ergeben sich für das Schuljahr 2020/2021 ca. 5.300 Auszubildende insgesamt in der Kinderkrankenpflege, ca. 49.200 insgesamt in der Altenpflege und ca. 42.800 insgesamt in der Krankenpflege.

<https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bildung-Forschung-Kultur/Schulen/Publikationen/Downloads-Schulen/berufliche-schulen-2110200217005.html>

Gesetzlich vorgegeben ist die Zahlung einer Ausbildungsvergütung für OTA/ATA (Gesetz in Kraft getreten zum 1.1.2022) sowie für die gesamte Pflege (wie oben dargelegt).

Viele Grüße  
[REDACTED]

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



BMG\_C\_M



Referat 315 – Ausbildung und Berufszugang zu den Heilberufen II,  
EU und internationale Angelegenheiten  
Bundesministerium für Gesundheit

Unter den Linden 21, 10117 Berlin

Postanschrift: 11055 Berlin



[www.bundesgesundheitsministerium.de](http://www.bundesgesundheitsministerium.de)

[www.twitter.com/BMG\\_Bund](https://www.twitter.com/BMG_Bund)

[www.facebook.com/BMG.Bund](https://www.facebook.com/BMG.Bund)

[www.instagram.com/bundesgesundheitsministerium/](https://www.instagram.com/bundesgesundheitsministerium/)

[www.zusammengegencorona.de](http://www.zusammengegencorona.de)

Hinweis zu externen Links:

Auf Art und Umfang der übertragenen bzw. gespeicherten Daten hat das BMG keinen Einfluss.

Der Schutz Ihrer Daten ist uns wichtig. Nähere Informationen zum Umgang mit personenbezogenen Daten im BMG können Sie der Datenschutzerklärung auf <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/datenschutz.html> entnehmen.

Statistik nach der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung - 2021

<https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bildung-Forschung-Kultur/Berufliche-Bildung/Publicationen/Downloads-Berufliche-Bildung/pflegeberufe-ausbildungsfinanzierung-vo-5212401217005.html>

---

**Von:** Kletschke, Andreas /431  
**Gesendet:** Freitag, 14. Oktober 2022 18:40  
**An:** Steinweg, Claudia /431  
**Betreff:** AW: Entwurf Regelung Berechtigtenkreis

**Kennzeichnung:** Zur Nachverfolgung  
**Kennzeichnungsstatus:** Gekennzeichnet

Die Richtung scheint mir richtig zu sein. Meine Gedanken bzw. Vorschläge in rot.

Gruß  
Andreas

---

**Von:** Steinweg, Claudia /431 <Claudia.Steinweg@bmbf.bund.de>  
**Gesendet:** Freitag, 14. Oktober 2022 14:38  
**An:** Kletschke, Andreas /431 <Andreas.Kletschke@bmbf.bund.de>  
**Betreff:** Entwurf Regelung Berechtigtenkreis

Lieber Andreas,

nachfolgend findest Du noch den aktuellen Stand der Regelung zum Berechtigtenkreis:

#### § 1 Anspruchsberechtigung, Höhe der Energiepreispauschale

(1) Ein Anspruch auf Zahlung einer einmaligen Energiepreispauschale in Höhe von 200 Euro besteht für Personen, die am 01.12.2022 an einer im Inland gelegenen Ausbildungsstätte im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 6 BAföG immatrikuliert waren.

(2) Ein Anspruch auf Zahlung einer einmaligen Energiepreispauschale in Höhe von 200 Euro besteht ferner für Personen, die am 01.12.2022 für den Besuch

1. einer im Inland gelegenen Ausbildungsstätte im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 2 BAföG oder
  - 2 einer im Inland gelegenen Ausbildungsstätte im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 3 BAföG, mit Ausnahme der Fachoberschulen, oder
  3. einer im Inland gelegenen Ausbildungsstätte, die in einer Rechtsverordnung nach § 2 Abs. 3 Nr. 1 BAföG erfasst ist,
- angemeldet waren und die keinen Anspruch auf eine Ausbildungsvergütung haben.

(3) § 2 Absatz 1 Satz 2 und Satz 3 sowie Absatz 2 BAföG gelten entsprechend. *Ist es nicht so klarer: Als Ausbildungsstätten nach § Absatz 1 und Absatz 2 gelten auch Ausbildungsstätten nach § 2 Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie Absatz 2 BAföG.*

(4) Einen Anspruch nach Abs. 1 oder 2 haben nur Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben und die die Voraussetzungen nach § 8 BAföG erfüllen. *(oder ist das schon anders entschieden?)*

Viele Grüße  
Claudia

**Von:** [Schneider, Stephanie /431](#)  
**An:** [Steinweg, Claudia /431](#); [Kletschke, Andreas /431](#)  
**Cc:** [Glaser, Maya /431](#)  
**Betreff:** AW: Berechtigtenkreis Entlastungspaket  
**Datum:** Freitag, 21. Oktober 2022 14:42:48  
**Anlagen:** [Entwurf\\_Regelung\\_Anspruchsberechtigung.docx](#)

---

Anmerkungen nach erstem Querlesen. Wenn mir noch etwas einfällt, sage ich Bescheid.

---

**Von:** Steinweg, Claudia /431 <Claudia.Steinweg@bmbf.bund.de>

**Gesendet:** Freitag, 21. Oktober 2022 13:19

**An:** Schneider, Stephanie /431 <Stephanie.Schneider@bmbf.bund.de>; Kletschke, Andreas /431 <Andreas.Kletschke@bmbf.bund.de>

**Cc:** Glaser, Maya /431 <Maya.Glaser@bmbf.bund.de>

**Betreff:** Berechtigtenkreis Entlastungspaket

Liebe Stephanie, lieber Andreas,

beigefügt findet Ihr den aktuellen Stand des Regelungsentwurfes zum Berechtigtenkreis mit der Bitte, ihn Euch einmal anzuschauen. Ich freue mich über Anmerkungen und Ergänzungen. Leider ist es mal wieder etwas zeitkritisch.

Viele Grüße

Claudia

< Datei: Entwurf\_Regelung\_Anspruchsberechtigung.docx >>

## § 1 Anspruchsberechtigung, Höhe der Energiepreispauschale

(1) Ein Anspruch auf Zahlung einer einmaligen Energiepreispauschale in Höhe von 200 Euro besteht für Personen, die am 01.12.2022 an einer im Inland gelegenen Ausbildungsstätte im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 BAföG immatrikuliert waren. Dies gilt nicht für Personen, die für ein Promotionsstudium immatrikuliert waren.

(2) Ein Anspruch auf Zahlung einer einmaligen Energiepreispauschale in Höhe von 200 Euro besteht ferner für Personen, die am 01.12.2022 für den Besuch

1. einer im Inland gelegenen Ausbildungsstätte im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BAföG,
2. einer im Inland gelegenen Ausbildungsstätte im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 BAföG, mit Ausnahme der Fachoberschulen
3. einer im Inland gelegenen Ausbildungsstätte im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz Nummer 5 oder
4. einer im Inland gelegenen Ausbildungsstätte, die in einer Rechtsverordnung nach § 2 Absatz 3 Nummer 1 BAföG erfasst ist, und keinen Anspruch auf Ausbildungvergütung haben, mit Ausnahme der Verordnung über die Ausbildungsförderung für die Teilnahme an Vorkursen zur Vorbereitung des Besuchs von Kollegs und Hochschulen, angemeldet waren.

(3) Als Ausbildungsstätten nach § 1 Absatz 1 und Absatz 2 gelten auch Ausbildungsstätten nach § 2 Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie Absatz 2 BAföG. Die Anerkennung der Gleichwertigkeit nach § 2 Absatz 2 BAföG muss zum Stichtag vorgelegen haben.

(4) Einen Anspruch nach Absatz 1 oder 2 haben nur Personen, die am 01.12.2022 ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland hatten.

### Zu § 1 (Anspruchsberechtigung)

Anspruchsberechtigte erhalten eine Energiepreispauschale in Höhe von 200 Euro. Der Anspruch nach diesem Gesetz besteht für jede Person nur einmal. Entlastungen, die im Rahmen anderer Gesetze gewährt wurden, stehen dem Anspruch nicht entgegen.

Für die Anspruchsberechtigung knüpft das Gesetz wegen der vielfältigen Bildungsgänge in den Ländern an den Besuch der in § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, Nummer 3, Nummer 5 und Nummer 6 sowie Absatz 2 Absatz 1 Nummer 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes genannten Ausbildungsstätten an. Als Ausbildungsstätten nach § 1 Absatz 1 und Absatz 2 dieses Gesetzes gelten auch Ausbildungsstätten nach § 2 Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie Absatz 2 BAföG. Erfasst sind nach dem Gesetz nur Ausbildungsstätten, die im Inland gelegen sind.

Nach Absatz 1 haben Studierende einen Anspruch, wenn sie zum Stichtag 01.12.2022 an einer der in § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes genannten Ausbildungsstätten immatrikuliert waren, wenn die Ausbildungsstätten im Inland gelegen sind. Es handelt sich um Hochschulen oder Akademien, die Abschlüsse verleihen, die nach Landesrecht Hochschulabschlüssen gleichgestellt sind. Studierende, die für ein Promotionsstudium immatrikuliert waren, sind nicht anspruchsberechtigt.

Nach Absatz 2 haben ferner Schülerinnen und Schüler einen Anspruch auf Einmalzahlung in Höhe von 200 Euro, die zum Stichtag 01.12.2022 für den Besuch einer der im Gesetz genannten Ausbildungsstätten angemeldet waren, wenn die Ausbildungsstätten im Inland gelegen sind:

**Kommentiert [MF/1]:** Hinweis: Bei nichtstaatlichen HS geht der von § 2 Abs. 1 Nr. 6 erfasste Kreis über die „staatlich anerkannten Hochschulen“ hinaus. Das BAföG sieht diesbezüglich Gleichwertigkeitsprüfungen durch die zuständigen Landesbehörden vor. Wir müssen im Auge behalten, ob der Verweis auf's BAföG die Umsetzung erschwert, da nicht vorab eine eindeutige Liste der erfassten Ausbildungsstätten aufgestellt werden kann (z.B. für ein IT-Antragstool), da wir auch Gleichwertigkeitsprüfungen im Einzelfall ermöglichen müssten. Alternativformulierung, die enger und eindeutiger wäre: „im Inland gelegene staatliche oder staatlich anerkannte Hochschule sowie Akademien, die Abschlüsse verleihen, die nach Landesrecht Hochschulabschlüssen gleichgestellt sind.“

**Kommentiert [BMBF2R1]:** Bitte im Lichte des Rücklaufs finalisieren, es darf eine Einzelfallprüfung erforderlich sein.

**Kommentiert [MF/3R1]:** Wenn wir in Gesetzesbegründung (s.u.) klarstellen, dass der Stichtag auch hins. der Eigenschaft als erfasste Ausbildungsstätte maßgeblich ist, sollte die Regelung eindeutig sein und Einzelfallprüfungen ausgeschlossen.

**Kommentiert [SC/4]:** Klären, ob sie final erfasst sein sollen.

**Kommentiert [BMBF5]:** Problem: Vorkurseverordnung

**Kommentiert [BMBF6]:** Muss mit BMG geprüft werden.

**Kommentiert [4317]:** Im BAföG knüpfen wir an den „Besuch“ an und nicht an die Anmeldung, um diejenigen herausfiltern zu können, die nicht regelmäßig teilnehmen (relevant bei den Schülern). Ist wohl bei einer Einmalzahlung weniger relevant. Wollte es nur erwähnen...

**Kommentiert [SC/8]:** Ist der Verweis hier so richtig? § 2 Abs. 1 S. 2 BAföG regelt ja z. B. nur, dass es auf Art und Inhalt der Ausbildung ankommt für die Zuordnung. Wichtig ist hier an dieser Stelle, dass nur Ersatzschulen einbezogen werden, die eine der in § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 2-5 genannten Ausbildungsstätten ersetzt. Es sollen keine allgemeinbildenden Ersatzschulen auf diesem Weg in die Förderung rutschen. Gleiches gilt für die Ergänzungsschulen in Absatz 2.

**Kommentiert [SC/9]:** Können wir das so regeln oder schließen wir so ggf. viele Ausbildungsstätten aus? Wenn eine Anerkennung der Gleichwertigkeit nachträglich möglich wäre, hätten wir das Problem, dass irgendeine Stelle das ja noch prüfen müsste. Das wäre ein Punkt, den ich gerne mit den Ländern mal diskutieren würde.

**Kommentiert [43110]:** Ist klar, wer das wie prüft? Kopie des Personalausweises?



Über den Verweis auf § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BAföG werden Schülerinnen und Schüler erfasst, die in Berufsfachschulklassen und Fachschulklassen angemeldet waren, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, sofern sie in einem zumindest zweijährigen Bildungsgang einen berufsqualifizierenden Abschluss vermitteln.

Über den Verweis auf § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 BAföG werden Schülerinnen und Schüler erfasst, die in Fach (- und Fachober)schulklassen angemeldet waren, die den Besuch einer abgeschlossenen Berufsausbildung voraussetzen.

*Auszubildende an Fachoberschulen, die zu einem allgemeinbildenden Abschluss führen, werden im Verweis auf § 2 Abs. 1 Nr. 3 BAföG nicht erfasst.*

Über den Verweis auf § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer werden Auszubildende an höheren Fachschulen sowie Akademien, die Abschlüsse verleihen, die nicht nach Landesrecht Hochschulabschlüssen gleichgestellt sind, erfasst.

Einen Anspruch auf Einmalzahlung in Höhe von 200 Euro haben schließlich Schülerinnen und Schüler, die zum Stichtag 01.12.2022 in einem Ausbildungsgang an Ausbildungsstätten angemeldet waren, die in einer Rechtsverordnung nach § 2 Absatz 3 Nummer 1 BAföG erfasst sind, sofern sie keinen Anspruch auf Ausbildungsvergütung haben. Zu nennen sind hier die MedizinalfachberufeV, die TechnAssistentenV, die KirchenberufeV, die BAföG-FachlehrerV, die SozPflegerV, die TrainerV sowie die PsychThV. Kurse nach der Verordnung über die Ausbildungsförderung für die Teilnahme an Vorkursen zur Vorbereitung des Besuchs von Kollegs und Hochschulen sind nicht erfasst.

*Zur Einordnung der Ausbildung und der Ausbildungsstätten können die Ausbildungsstättenverzeichnisse der Länder herangezogen werden.*

Als Ausbildungsstätten nach § 1 Absatz 1 und Absatz 2 dieses Gesetzes gelten auch Ausbildungsstätten nach § 2 Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie Absatz 2 BAföG Maßgebend für die Zuordnung zu einer der genannten Ausbildungsstätten sind demnach Art und Inhalt der Ausbildung. Die Einmalzahlung wird nur geleistet, wenn die Ausbildung an einer öffentlichen Einrichtung – mit Ausnahme nichtstaatlicher Hochschulen – oder einer genehmigten Ersatzschule durchgeführt wird. Ersatzschulen sind nur dann erfasst, wenn sie eine in § 1 Absatz 1 und 2 genannte Ausbildungsstätte ersetzen.

Durch den Verweis auf § 2 Absatz 2 BAföG werden auch Ergänzungsschulen und nichtstaatliche Hochschulen sowie nichtstaatliche Akademien im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 BAföG einbezogen, wenn die zuständige Landesbehörde anerkennt, dass der Besuch der Ausbildungsstätte dem Besuch einer in Absatz 1 bezeichneten Ausbildungsstätte gleichwertig ist. Die Anerkennung der Gleichwertigkeit muss zum Stichtag vorgelegen haben. Erfasst sein sollen nur diejenigen Ergänzungsschulen, die einer Ausbildungsstätte nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 5 BAföG gleichwertig sind.

Mit der Begrenzung auf Personen, die zum Stichtag ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hatten, wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die höheren Energiepreise in Deutschland Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Inland besonders treffen. Für die Begründung des gewöhnlichen Aufenthalts im Sinne des § 1 Absatz 4 genügt bereits die für einen einsemestrigen Studien- oder Schulaufenthalt übliche Aufenthaltsdauer.

**Kommentiert [SC/11]:** Ist hier die endgültige Entscheidung getroffen worden?

**Kommentiert [BMBF12]:** Prüfpunkt! Alternativ Fachschul- und Fachoberschulklassen

**Kommentiert [43113]:** Ist oben in der Regelung gestrichen.

**Kommentiert [SC/14]:** Hier müssen wir, sobald wir mit dem Gesetzesentwurf auf Arbeitsebene auf die Länder zugehen dürfen, klären, ob es ggf. noch weitere Verzeichnisse gibt, die zu berücksichtigen sind, insbesondere was Schulen angeht, an denen ggf. nur nach dem AFBG gefördert wird.

**Kommentiert [SC/15]:** In Bezug auf Hochschulen kann es die doch eigentlich nicht geben, oder? Dann müsste ggf. nur auf den Absatz 2 verwiesen werden.

**Von:** [Kletschke, Andreas /431](#)  
**An:** [Steinweg, Claudia /431](#)  
**Cc:** [Schneider, Stephanie /431](#); [Glaser, Maya /431](#)  
**Betreff:** WG: Berechtigtenkreis Entlastungspaket  
**Datum:** Freitag, 21. Oktober 2022 14:49:08  
**Anlagen:** [Entwurf\\_Regelung\\_Anspruchsberechtigung.docx](#)

---

Scheint mir – vorbehaltlich noch offener Entscheidungen (Fachoberschüler, Berufsoberschüler, Ausbildungsstättenverzeichnisse/Listen) – so sinnvoll. Wenige Kommentare im Text.

VG  
Andreas

---

**Von:** Steinweg, Claudia /431 <Claudia.Steinweg@bmbf.bund.de>

**Gesendet:** Freitag, 21. Oktober 2022 13:19

**An:** Schneider, Stephanie /431 <Stephanie.Schneider@bmbf.bund.de>; Kletschke, Andreas /431 <Andreas.Kletschke@bmbf.bund.de>

**Cc:** Glaser, Maya /431 <Maya.Glaser@bmbf.bund.de>

**Betreff:** Berechtigtenkreis Entlastungspaket

Liebe Stephanie, lieber Andreas,

beigefügt findet Ihr den aktuellen Stand des Regelungsentwurfes zum Berechtigtenkreis mit der Bitte, ihn Euch einmal anzuschauen. Ich freue mich über Anmerkungen und Ergänzungen. Leider ist es mal wieder etwas zeitkritisch.

Viele Grüße

Claudia

## § 1 Anspruchsberechtigung, Höhe der Energiepreispauschale

(1) Ein Anspruch auf Zahlung einer einmaligen Energiepreispauschale in Höhe von 200 Euro besteht für Personen, die am 01.12.2022 an einer im Inland gelegenen Ausbildungsstätte im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 BAföG immatrikuliert waren. Dies gilt nicht für Personen, die für ein Promotionsstudium immatrikuliert waren.

(2) Ein Anspruch auf Zahlung einer einmaligen Energiepreispauschale in Höhe von 200 Euro besteht ferner für Personen, die am 01.12.2022 für den Besuch

1. einer im Inland gelegenen Ausbildungsstätte im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BAföG,
2. einer im Inland gelegenen Ausbildungsstätte im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 BAföG, mit Ausnahme der Fachoberschulen
3. einer im Inland gelegenen Ausbildungsstätte im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz Nummer 5 oder
4. einer im Inland gelegenen Ausbildungsstätte, die in einer Rechtsverordnung nach § 2 Absatz 3 Nummer 1 BAföG erfasst ist, und keinen Anspruch auf Ausbildungsvergütung haben., mit Ausnahme der Verordnung über die Ausbildungsförderung für die Teilnahme an Vorkursen zur Vorbereitung des Besuchs von Kollegs und Hochschulen, angemeldet waren.

(3) Als Ausbildungsstätten nach § 1 Absatz 1 und Absatz 2 gelten auch Ausbildungsstätten nach § 2 Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie Absatz 2 BAföG. Die Anerkennung der Gleichwertigkeit nach § 2 Absatz 2 BAföG muss zum Stichtag vorgelegen haben.

(4) Einen Anspruch nach Absatz 1 oder 2 haben nur Personen, die am 01.12.2022 ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland hatten.

### Zu § 1 (Anspruchsberechtigung)

Anspruchsberechtigte erhalten eine Energiepreispauschale in Höhe von 200 Euro. Der Anspruch nach diesem Gesetz besteht für jede Person nur einmal. Entlastungen, die im Rahmen anderer Gesetze gewährt wurden, stehen dem Anspruch nicht entgegen.

Für die Anspruchsberechtigung knüpft das Gesetz wegen der vielfältigen Bildungsgänge in den Ländern an den Besuch der in § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, Nummer 3, Nummer 5 und Nummer 6 sowie Absatz 2 Absatz 1 Nummer 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes genannten Ausbildungsstätten an. Als Ausbildungsstätten nach § 1 Absatz 1 und Absatz 2 dieses Gesetzes gelten auch Ausbildungsstätten nach § 2 Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie Absatz 2 BAföG. Erfasst sind nach dem Gesetz nur Ausbildungsstätten, die im Inland gelegen sind.

Nach Absatz 1 haben Studierende einen Anspruch, wenn sie zum Stichtag 01.12.2022 an einer der in § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes genannten Ausbildungsstätten immatrikuliert waren, wenn die Ausbildungsstätten im Inland gelegen sind. Es handelt sich um Hochschulen oder Akademien, die Abschlüsse verleihen, die nach Landesrecht Hochschulabschlüssen gleichgestellt sind. Studierende, die für ein Promotionsstudium immatrikuliert waren, sind nicht anspruchsberechtigt.

Nach Absatz 2 haben ferner Schülerinnen und Schüler einen Anspruch auf Einmalzahlung in Höhe von 200 Euro, die zum Stichtag 01.12.2022 für den Besuch einer der im Gesetz genannten Ausbildungsstätten angemeldet waren, wenn die Ausbildungsstätten im Inland gelegen sind:

**Kommentiert [MF/1]:** Hinweis: Bei nichtstaatlichen HS geht der von § 2 Abs. 1 Nr. 6 erfasste Kreis über die „staatlich anerkannten Hochschulen“ hinaus. Das BAföG sieht diesbezüglich Gleichwertigkeitsprüfungen durch die zuständigen Landesbehörden vor. Wir müssen im Auge behalten, ob der Verweis auf's BAföG die Umsetzung erschwert, da nicht vorab eine eindeutige Liste der erfassten Ausbildungsstätten aufgestellt werden kann (z.B. für ein IT-Antragstool), da wir auch Gleichwertigkeitsprüfungen im Einzelfall ermöglichen müssten. Alternativformulierung, die enger und eindeutiger wäre: „im Inland gelegene staatliche oder staatlich anerkannte Hochschule sowie Akademien, die Abschlüsse verleihen, die nach Landesrecht Hochschulabschlüssen gleichgestellt sind.“

**Kommentiert [BMBF2R1]:** Bitte im Lichte des Rücklaufs finalisieren, es darf eine Einzelfallprüfung erforderlich sein.

**Kommentiert [MF/3R1]:** Wenn wir in Gesetzesbegründung (s.u.) klarstellen, dass der Stichtag auch hins. der Eigenschaft als erfasste Ausbildungsstätte maßgeblich ist, sollte die Regelung eindeutig sein und Einzelfallprüfungen ausgeschlossen.

**Kommentiert [SC/4]:** Klären, ob sie final erfasst sein sollen.

**Kommentiert [BMBF5]:** Problem: Vorkurseverordnung

**Kommentiert [KA/6R5]:** Ich halte die Nichtberücksichtigung der VorkurseV für systemgerecht, da hier lediglich eine Voraussetzung für eine danach aufzunehmende Ausbildung geschaffen wird, also im Grunde die allgemeinbildende Ausbildung ergänzen.

**Kommentiert [BMBF7]:** Muss mit BMG geprüft werden.

**Kommentiert [SC/8]:** Ist der Verweis hier so richtig? § 2 Abs. 1 S. 2 BAföG regelt ja z. B. nur, dass es auf Art und Inhalt der Ausbildung ankommt für die Zuordnung. Wichtig ist hier an dieser Stelle, dass nur Ersatzschulen einbezogen werden, die eine der in § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 2-5 genannten Ausbildungsstätten ersetzt. Es sollen keine allgemeinbildenden Ersatzschulen auf diesem Weg in die Förderung rutschen. Gleiches gilt für die Ergänzungsschulen in Absatz 2.

**Kommentiert [SC/9]:** Können wir das so regeln oder schließen wir so ggf. viele Ausbildungsstätten aus? Wenn eine Anerkennung der Gleichwertigkeit nachträglich möglich wäre, hätten wir das Problem, dass irgendeine Stelle das ja noch prüfen müsste. Das wäre ein Punkt, den ich gerne mit den Ländern mal diskutieren würde.

Über den Verweis auf § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BAföG werden Schülerinnen und Schüler erfasst, die in Berufsfachschulklassen und Fachschulklassen angemeldet waren, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, sofern sie in einem zumindest zweijährigen Bildungsgang einen berufsqualifizierenden Abschluss vermitteln.

Über den Verweis auf § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 BAföG werden Schülerinnen und Schüler erfasst, die in Fach (- und Fachober)schulklassen angemeldet waren, die den Besuch einer abgeschlossenen Berufsausbildung voraussetzen.

*Auszubildende an Fachoberschulen, die zu einem allgemeinbildenden Abschluss führen, werden im Verweis auf § 2 Abs. 1 Nr. 3 BAföG nicht erfasst.*

Über den Verweis auf § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer werden Auszubildende an höheren Fachschulen sowie Akademien, die Abschlüsse verleihen, die nicht nach Landesrecht Hochschulabschlüssen gleichgestellt sind, erfasst.

Einen Anspruch auf Einmalzahlung in Höhe von 200 Euro haben schließlich Schülerinnen und Schüler, die zum Stichtag 01.12.2022 in einem Ausbildungsgang an Ausbildungsstätten angemeldet waren, die in einer Rechtsverordnung nach § 2 Absatz 3 Nummer 1 BAföG erfasst sind, sofern sie keinen Anspruch auf Ausbildungsvergütung haben. Zu nennen sind hier die MedizinalfachberufeV, die TechnAssistentenV, die KirchenberufeV, die BAföG-FachlehrerV, die SozPflegerV, die TrainerV sowie die PsychThV. Kurse nach der Verordnung über die Ausbildungsförderung für die Teilnahme an Vorkursen zur Vorbereitung des Besuchs von Kollegs und Hochschulen sind nicht erfasst.

Zur Einordnung der Ausbildung und der Ausbildungsstätten können die Ausbildungsstättenverzeichnisse der Länder herangezogen werden.

Als Ausbildungsstätten nach § 1 Absatz 1 und Absatz 2 dieses Gesetzes gelten auch Ausbildungsstätten nach § 2 Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie Absatz 2 BAföG Maßgebend für die Zuordnung zu einer der genannten Ausbildungsstätten sind demnach Art und Inhalt der Ausbildung. Die Einmalzahlung wird nur geleistet, wenn die Ausbildung an einer öffentlichen Einrichtung – mit Ausnahme nichtstaatlicher Hochschulen – oder einer genehmigten Ersatzschule durchgeführt wird. Ersatzschulen sind nur dann erfasst, wenn sie eine in § 1 Absatz 1 und 2 genannte Ausbildungsstätte ersetzen.

Durch den Verweis auf § 2 Absatz 2 BAföG werden auch Ergänzungsschulen und nichtstaatlichen Hochschulen sowie nichtstaatliche Akademien im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 BAföG einbezogen, wenn die zuständige Landesbehörde anerkennt, dass der Besuch der Ausbildungsstätte dem Besuch einer in Absatz 1 bezeichneten Ausbildungsstätte gleichwertig ist. Die Anerkennung der Gleichwertigkeit muss zum Stichtag vorgelegen haben. Erfasst sein sollen nur diejenigen Ergänzungsschulen, die einer Ausbildungsstätte nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 5 BAföG gleichwertig sind.

Mit der Begrenzung auf Personen, die zum Stichtag ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hatten, wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die höheren Energiepreise in Deutschland Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Inland besonders treffen. Für die Begründung des gewöhnlichen Aufenthalts im Sinne des § 1 Absatz 4 genügt bereits die für einen einsemestrigen Studien- oder Schulaufenthalt übliche Aufenthaltsdauer.

**Kommentiert [SC/10]:** Ist hier die endgültige Entscheidung getroffen worden?

**Kommentiert [BMBF11]:** Prüfpunkt! Alternativ Fachschul- und Fachoberschulklassen

**Kommentiert [SC/12]:** Hier müssen wir, sobald wir mit dem Gesetzesentwurf auf Arbeitsebene auf die Länder zugehen dürfen, klären, ob es ggf. noch weitere Verzeichnisse gibt, die zu berücksichtigen sind, insbesondere was Schulen angeht, an denen ggf. nur nach dem AFBG gefördert wird.

**Kommentiert [SC/13]:** In Bezug auf Hochschulen kann es die doch eigentlich nicht geben, oder? Dann müsste ggf. nur auf den Absatz 2 verwiesen werden.

**Kommentiert [KA/14R13]:** Korrekt.

**Von:** [Schüller, Ulrich /4](#)  
**An:** [Gerlach, Sonja /43](#)  
**Betreff:** AW: Einladung von [REDACTED]  
**Datum:** Donnerstag, 27. Oktober 2022 19:22:05  
**Anlagen:** [image001.png](#)

---

Danke für die Info!  
LG Sc

---

**Von:** Gerlach, Sonja /43 <Sonja.Gerlach@bmbf.bund.de>  
**Gesendet:** Donnerstag, 27. Oktober 2022 17:52  
**An:** Schüller, Ulrich /4 <Ulrich.Schueller@bmbf.bund.de>  
**Betreff:** WG: Einladung von [REDACTED]

Lieber Herr Schüller,

kurzes Update zu diesem Prozess: Herr PStJB hat heute in einer kurzen Rücksprache die Entscheidung bekräftigt, dass Promotionsstudierende nicht zum Kreis der Berechtigten gezählt werden sollen.

Die Taskforce kümmert sich um die Vorbereitung der Abstimmungsrunden und die Bearbeitung der Tabelle.

Viele Grüße  
Sonja Gerlach

---



[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
**Cc:** Bubnoff von, Daniela /311 <Daniela.vonBubnoff@bmbf.bund.de>; [REDACTED]  
[REDACTED]

**Betreff:** EILT Formulierungshilfe Studierenden-Energiepreispauschalengesetz – EPPSG -  
Einwendungsfrist 7.11. DS - Stellungnahmefrist 18.11. 18:00 Uhr

Sehr geehrte Damen und Herren,

beigefügt finden Sie das Anschreiben und die Formulierungshilfe für die Koalitionsfraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP für einen aus der Mitte des Deutschen Bundestages einzubringenden Entwurf eines Gesetzes zur Zahlung einer einmaligen Energiepreispauschale für Studierende, Fachschülerinnen und Fachschüler sowie Berufsfachschülerinnen und Berufsfachschüler in Bildungsgängen mit dem Ziel eines mindestens zweijährigen berufsqualifizierenden Abschlusses.

Um Stellungnahme wird bis spätestens **8. November 2022, 18 Uhr**, an das Postfach [REDACTED] [REDACTED] gebeten. Zugleich wird vorab Hinweis bis spätestens **heute, 7. November 2022, DS**, erbeten, falls Sie Einwände gegen den andernfalls auch noch am 8. November 2022 geplanten Versand des Referentenentwurfs an die Länder und Verbände haben. Ich bitte, die kurze Fristsetzung zu entschuldigen.

Sie erhalten die Dokumente hiermit ausschließlich in elektronischer Form.

Anschreiben  
Formulierungshilfe

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Daniela von Bubnoff

Dr. Daniela von Bubnoff

---

Leiterin der Taskforce Energiepauschale Studierende

Bundesministerium für Bildung und Forschung

Kapelle-Ufer 1, 10117 Berlin | Postanschrift: 11055 Berlin  
Tel.: +49 30 18 57-5784 | Fax: +49 30 18 57-85784 | [Daniela.vonBubnoff@bmbf.bund.de](mailto:Daniela.vonBubnoff@bmbf.bund.de)  
[www.bmbf.de](http://www.bmbf.de) | [www.twitter.com/bmbf\\_bund](https://www.twitter.com/bmbf_bund) | [www.facebook.com/bmbf.de](https://www.facebook.com/bmbf.de) |  
[www.instagram.com/bmbf.bund](https://www.instagram.com/bmbf.bund)

Der Schutz Ihrer Daten ist uns wichtig. Nähere Informationen zum Umgang mit personenbezogenen Daten im BMBF können Sie der Datenschutzerklärung auf [www.bmbf.de](http://www.bmbf.de) entnehmen.



POSTANSCHRIFT Bundesministerium für Bildung und Forschung, 11055 Berlin

**Per E-Mail**

Chef des Bundeskanzleramtes

HAUSANSCHRIFT Kapelle-Ufer 1, 10117 Berlin  
POSTANSCHRIFT 11055 Berlin

TEL +49 (0)30 18 57-5784

FAX +49 (0)30 18 57-85784

BEARBEITET VON Dr. von Bubnoff

E-MAIL [REDACTED]

HOMEPAGE [www.bmbf.de](http://www.bmbf.de)

DATUM Berlin, 07.11.2022

GZ Taskforce Energiepauschale  
(Bitte stets angeben)

Bundesministerium  
für Wirtschaft und Klimaschutz

Bundesministerium  
der Finanzen

Bundesministerium  
des Innern und für Heimat

Auswärtiges Amt

Bundesministerium  
der Justiz

Bundesministerium  
für Arbeit und Soziales

Bundesministerium  
der Verteidigung

Bundesministerium  
für Ernährung und Landwirtschaft

Bundesministerium  
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Bundesministerium  
für Gesundheit

Bundesministerium

TELEFONZENTRALE +49 (0)228 99 57-0 oder +49 (0)30 18 57-0  
FAX-ZENTRALE +49 (0)228 99 57-83601 oder +49 (0)30 18 57-83601  
E-MAIL-ZENTRALE [bmbf@bmbf.bund.de](mailto:bmbf@bmbf.bund.de)



SEITE 2 für Digitales und Verkehr

Bundesministerium  
für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit  
und Verbraucherschutz

Bundesministerium  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
und Entwicklung

Bundesministerium  
für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen

Staatsministerin  
für Kultur und Medien

Beauftragte der Bundesregierung  
für Migration, Flüchtlinge und Integration

Beauftragter der Bundesregierung  
für die Belange von Menschen mit Behinderung

Nationaler  
Normenkontrollrat

nachrichtlich

Bundesrechnungshof

BETREFF **Formulierungshilfe für die Koalitionsfraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP für einen aus der Mitte des Deutschen Bundestages einzubringenden Entwurf eines Gesetzes zur Zahlung einer einmaligen Energiepreispauschale für Studierende, Fachschülerinnen und Fachschüler sowie Berufsfachschülerinnen und Berufsfachschüler in Bildungsgängen mit dem Ziel eines mindestens zweijährigen berufsqualifizierenden Abschlusses (Studierenden-Energiepreispauschalengesetz – EPPSG)**

hier: Abstimmung der Formulierungshilfe

BEZUG

ANLAGE 1

Anliegend übersende ich die Formulierungshilfe für die Koalitionsfraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP für einen aus der Mitte des Deutschen Bundestages einzubringenden Entwurf eines Gesetzes zur Zahlung einer einmaligen Energiepreispauschale für Studierende, Fachschülerinnen und Fachschüler sowie Berufsfachschülerinnen und Berufsfachschüler in Bildungsgängen mit dem Ziel eines mindestens zweijährigen berufsqualifizierenden Abschlusses (Studierenden-Energiepreispauschalengesetz – EPPSG) zur Abstimmung. Der Entwurf wird ausschließlich elektronisch versandt.

Die Kabinettsbefassung ist für den 18.11.2022 vorgesehen, sodass etwaige Stellungnahmen zum Entwurf bis spätestens zum

**8. November 2022, 18:00 Uhr**

an das Postfach [REDACTED] erbeten werden.

Zugleich wird vorab Hinweis bis spätestens

**Heute, 7. November 2022, DS,**

erbeten, falls Sie Einwände gegen den andernfalls auch noch an diesem Tag geplanten Versand des Referentenentwurfs an die Länder und Verbände haben.

Etwaigen Änderungsbedarf oder sonstige Anregungen oder Ergänzungsvorschläge zum Gesetzentwurf selbst bitten wir, (jedenfalls auch) unmittelbar in dem Ihnen übersandten Entwurf im Änderungsmodus kenntlich zu machen.

Liegt bis zur genannten Frist keine Stellungnahme oder Antwort von Ihnen vor, gehen wir von Ihrer Zustimmung zum Entwurf aus.

Sollten aus Ihrer Sicht weitere Referate in Ihrem Haus betroffen sein, bitte ich, diese unmittelbar zu beteiligen.

Das Bundesministerium der Justiz wird um Prüfung der Rechtsförmlichkeit des Entwurfs gebeten, der Redaktionsstab Rechtssprache beim Bundesministerium der Justiz um Prüfung der sprachlichen Richtigkeit und Verständlichkeit.

Im Auftrag

Elektronisch gezeichnet

Dr. von Bubnoff

# **Formulierungshilfe für die Koalitionsfraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP für einen aus der Mitte des Deutschen Bundestages einzubringenden**

## **Entwurf eines Gesetzes zur Zahlung einer einmaligen Energiepreispauschale für Studierende, Fachschülerinnen und Fachschüler sowie Berufsfachschülerinnen und Berufsfachschüler in Bildungsgängen mit dem Ziel eines mindestens zweijährigen berufsqualifizierenden Abschlusses**

(Studierenden-Energiepreispauschalengesetz – EPPSG)

### **A. Problem und Ziel**

Um die finanziellen Auswirkungen der stark gestiegenen Energiekosten für die Menschen und die Wirtschaft abzumildern, hat die Bundesregierung mit bisher drei Entlastungspaketen umfangreiche Maßnahmen zur Entlastung und sozialen Unterstützung auf den Weg gebracht.

Ein wichtiges Element dabei ist die Energiepreispauschale in Höhe von 300 Euro für alle einkommenssteuerpflichtigen Erwerbstätigen. Rentnerinnen und Rentner erhalten eine einmalige Energiepreispauschale in gleicher Höhe.

Nach dem Heizkostenzuschuss für BAföG- Empfängerinnen und -empfänger sowie Unterhaltsberechtigte nach dem AFBG sollen nach dem Beschluss des Koalitionsausschusses vom 3. September 2022 nunmehr „alle Studentinnen und Studenten sowie Fachschülerinnen und Fachschüler“ eine entsprechende Einmalzahlung zur Entlastung von den gestiegenen Energiekosten erhalten.

### **B. Lösung**

Studierende sowie Schülerinnen und Schüler in Fachschulklassen, deren Besuch eine berufsqualifizierende Berufsausbildung voraussetzt, Schülerinnen und Schüler in Berufsfachschulklassen und Fachschulklassen, die in einem mindestens zweijährigen Ausbildungsgang einen berufsqualifizierenden Abschluss vermitteln, sowie Schülerinnen und Schüler in vergleichbaren Bildungsgängen haben Anspruch auf die einmalige Energiepreispauschale in Höhe von 200 Euro. Wegen der vielfältigen Bildungsgänge in den Ländern wird für den Berechtigtenkreis an im Bundesausbildungsförderungsgesetz genannte Ausbildungsstätten angeknüpft. Im Vollzug kann damit auf die in den Ländern verfügbaren Ausbildungsstättenverzeichnisse zurückgegriffen werden.

Die Energiepreispauschale soll als Einmalzahlung von den von den Ländern zu bestimmenden Stellen ausgezahlt werden. Die Zweckausgaben der Länder werden diesen erstattet.

### **C. Alternativen**

Keine

## **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Insgesamt belaufen sich die Ausgaben des Bundes auf rund 660 Millionen Euro im Jahr 2023.

Dem Bund entstehen hinsichtlich der Gewährung der Auszahlungsansprüche gegenüber ca. 2,85 Millionen Studierenden Mehrausgaben von rund 570 Millionen Euro, die den auszahlenden Ländern zu erstatten sind.

Hinsichtlich des Kreises der anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler werden auf Grundlage von rund 450.000 Anspruchsberechtigten Mehrausgaben von rund 90 Millionen Euro entstehen, die den auszahlenden Ländern zu erstatten sind.

## **E. Erfüllungsaufwand**

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Für anspruchsberechtigte Studierende und anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand durch das vorgesehene Antragsverfahren für den Bezug der Einmalzahlung von 200 Euro. Der einmalige Erfüllungsaufwand je Antrag beläuft sich auf geschätzt 5 Minuten.

### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Keiner. Durch den Gesetzentwurf werden für die Wirtschaft keine Informationspflichten eingeführt, abgeschafft oder geändert.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine

### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Bund

Durch den Gesetzentwurf wird eine Pflicht zur Gewährung einer Einmalzahlung in Höhe von 200 Euro an anspruchsberechtigte Studierende, an Schülerinnen und Schüler in Fachschulklassen, deren Besuch eine berufsqualifizierende Berufsausbildung voraussetzt, an Schülerinnen und Schüler in fach- oder berufsfachschulischen Bildungsgängen mit dem Ziel eines mindestens zweijährigen berufsqualifizierenden Abschlusses sowie an Schülerinnen und Schüler in vergleichbaren Bildungsgängen eingeführt. Für den Bund entstehen hinsichtlich der Erstattung der Zweckkosten an die Länder geschätzt 150.000 Euro Verwaltungskosten.

Länder und Kommunen

Durch den Gesetzentwurf wird eine Pflicht zur Gewährung einer Einmalzahlung in Höhe von 200 Euro an die anspruchsberechtigten Studierenden sowie an die anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler eingeführt.

Für die antragsabhängige Gewährung der Einmalzahlung durch die nach Landesrecht zuständigen Stellen entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand für die Länder in Höhe von geschätzt 40 Millionen Euro. Der Bund wird die Länder bei der Erstellung einer gemeinsamen digitalen Antragsplattform und den dazugehörigen Komponenten eines IT-gestützten Verwaltungsverfahrens unterstützen. Hierfür wird der Bund die Kosten tragen. Es wird erwartet, dass sich der angegebene Erfüllungsaufwand der Länder dadurch signifikant reduziert.

## **F. Weitere Kosten**

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

## **Formulierungshilfe**

für die Koalitionsfraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP für einen aus der Mitte des Deutschen Bundestages einzubringenden

# **Entwurf eines Gesetzes zur Zahlung einer einmaligen Energiepreispauschale für Studierende, Fachschülerinnen und Fachschüler sowie Berufsfachschülerinnen und Berufsfachschüler in Bildungsgängen mit dem Ziel eines mindestens zweijährigen berufsqualifizierenden Abschlusses**

## **(Studierenden-Energiepreispauschalengesetz – EPPSG)**

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### **§ 1**

#### **Anspruchsberechtigung, Höhe der Energiepreispauschale**

(1) Ein Anspruch auf Zahlung einer einmaligen Energiepreispauschale in Höhe von 200 Euro besteht für Personen, die am 1. Dezember 2022 an einer im Inland gelegenen Ausbildungsstätte im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 Bundesausbildungsförderungsgesetz immatrikuliert waren. Dies gilt nicht für Personen, die für ein Promotionsstudium immatrikuliert waren.

(2) Ein Anspruch auf Zahlung einer einmaligen Energiepreispauschale in Höhe von 200 Euro besteht ferner für Personen, die am 1. Dezember 2022 für den Besuch

1. einer im Inland gelegenen Ausbildungsstätte im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Bundesausbildungsförderungsgesetz,
2. einer im Inland gelegenen Ausbildungsstätte im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Bundesausbildungsförderungsgesetz, mit Ausnahme der Fachoberschulen,
3. einer im Inland gelegenen Ausbildungsstätte im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz Nummer 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz oder
4. einer im Inland gelegenen Ausbildungsstätte, die in einer Rechtsverordnung nach § 2 Absatz 3 Nummer 1 Bundesausbildungsförderungsgesetz erfasst ist, mit Ausnahme der Verordnung über die Ausbildungsförderung für die Teilnahme an Vorkursen zur Vorbereitung des Besuchs von Kollegs und Hochschulen,

angemeldet waren.

(3) § 2 Absatz 1 Satz 2 Bundesausbildungsförderungsgesetz gilt entsprechend. § 2 Absatz 1 Satz 3 Bundesausbildungsförderungsgesetz ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass nur solche Ersatzschulen erfasst sind, die eine Ausbildungsstätte nach Absatz 2 ersetzen.

(4) § 2 Absatz 2 Bundesausbildungsförderungsgesetz ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass die dort genannten Ausbildungsstätten einer der in Absatz 1 oder Absatz 2 genannten Ausbildungsstätten gleichwertig sind. Die Anerkennung der Gleichwertigkeit nach § 2 Absatz 2 Bundesausbildungsförderungsgesetz muss am 1. Dezember 2022 vorgelegen haben.

(5) Einen Anspruch nach Absatz 1 oder 2 haben nur Personen, die am 1. Dezember 2022 ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland hatten.

## § 2

### **Zuständigkeit, Verordnungsermächtigung, Antragserfordernis**

(1) Zuständig für die Durchführung dieses Gesetzes sind die nach Landesrecht zuständigen Stellen. Die Landesregierungen werden ermächtigt, die für die Bewilligung der einmaligen Energiepreispauschale nach § 1 zuständigen Stellen durch Rechtsverordnung zu bestimmen.

(2) Die Energiepreispauschale nach § 1 wird auf Antrag von der nach Landesrecht zuständigen Stelle geleistet. Nach Ablauf des 30. September 2023 kann ein Anspruch nach § 1 nicht mehr geltend gemacht werden.

## § 3

### **Finanzierung aus Bundesmitteln**

Einmalige Energiepreispauschalen, die ein Land aufgrund dieses Gesetzes gewährt, werden ihm vom Bund bis zum 31. Dezember 2023 erstattet.

## § 4

### **Nichtberücksichtigung als Einkommen bei einkommensabhängigen Leistungen und im Beitragsrecht; Pfändungsschutz**

(1) Die Energiepreispauschale ist bei Sozialleistungen und sonstigen Leistungen, deren Zahlung von Einkommen abhängig ist, nicht als Einkommen zu berücksichtigen. Sie ist bei der Berechnung von Sozialversicherungsbeiträgen nicht zu berücksichtigen.

(2) Der Anspruch auf die Energiepreispauschale kann nicht gepfändet werden.

## § 5

### **Rückforderungsverzicht**

Entfallen die Voraussetzungen nach § 1 nachträglich, ist die Energiepreispauschale nicht zurückzufordern.

## § 6

### **Rechtsweg**

Für öffentlich-rechtliche Streitigkeiten nach diesem Gesetz ist der Verwaltungsweg eröffnet. Eines Vorverfahrens bedarf es nicht.



§ 7

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

# **Begründung**

## **A. Allgemeiner Teil**

### **I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen**

Die anhaltend steigenden Energiepreise führen zu einer Erhöhung der Lebenshaltungskosten für die Bürgerinnen und Bürger. Um die finanziellen Auswirkungen der stark gestiegenen Energiekosten für die Menschen und die Wirtschaft abzumildern, hat die Bundesregierung mit bisher drei Entlastungspaketen umfangreiche Maßnahmen zur Entlastung und sozialen Unterstützung auf den Weg gebracht. Ein wichtiges Element dabei sind Energiepreispauschalen, welche bislang für alle einkommenssteuerpflichtigen Erwerbstätigen sowie für Rentnerinnen und Rentner vorgesehen sind. Nach dem Heizkostenzuschuss für BAföG-Empfängerinnen und -empfänger sowie Unterhaltsberechtigte nach dem AFBG sollen nunmehr Studierende sowie Schülerinnen und Schüler in Fachschulklassen, deren Besuch eine berufsqualifizierende Berufsausbildung voraussetzt, Schülerinnen und Schüler in Berufsfachschulklassen und Fachschulklassen, die in einem mindestens zweijährigen Ausbildungsgang einen berufsqualifizierenden Abschluss vermitteln, sowie Schülerinnen und Schüler in vergleichbaren Bildungsgängen eine entsprechende Einmalzahlung zur Entlastung von den gestiegenen Energiekosten erhalten. Anspruchsberechtigt sollen alle Studierenden sein, die zu einem bestimmten Stichtag an einer im Inland gelegenen Hochschule immatrikuliert sind. Studierende, die für ein Promotionsstudium immatrikuliert sind, werden ausgenommen. Auch die Schülerinnen und Schülern müssen zu einem bestimmten Stichtag an einer der in § 1 genannten, ebenfalls im Inland gelegenen, Ausbildungsstätten angemeldet sein.

### **II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs**

Anspruchsberechtigte erhalten eine einmalige einkommenssteuerfreie Energiepreispauschale in Höhe von 200 Euro. Für die Anspruchsberechtigung knüpft das Gesetz für die im Beschluss des Koalitionsausschusses vom 3. September 2022 adressierten Gruppen wegen der vielfältigen Bildungsgänge in den Ländern an den Besuch im Bundesausbildungsförderungsgesetz genannter Ausbildungsstätten an. Im Vollzug können die in den Ländern verfügbaren Ausbildungsstättenverzeichnisse herangezogen werden.

Der Anspruch setzt einen Wohnsitz oder den gewöhnlichen Aufenthalt im Inland voraus. Die Energiepreispauschale soll als Einmalzahlung von den von den Ländern zu bestimmten Stellen ausgezahlt werden. Die Energiepreispauschale unterliegt nicht der Beitragspflicht in der Sozialversicherung und ist als nicht steuerbares Einkommen nicht zu versteuern. Die Zweckausgaben der Länder werden diesen erstattet.

### **III. Alternativen**

Keine

### **IV. Gesetzgebungskompetenz**

Die Zuständigkeit des Bundes folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 13 Grundgesetz (Regelung der Ausbildungsbeihilfen).

Eine bundesgesetzliche Regelung ist insoweit zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet erforderlich, weil auch die Leistungen zur Ausbildungsförderung bundeseinheitlich geregelt worden sind.

## **V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit den völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland geschlossen hat, vereinbar.

## **VI. Gesetzesfolgen**

### **1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**

Der Gesetzentwurf sieht keine Regelungen zu Rechts- und Verwaltungsvereinfachungen vor.

### **2. Nachhaltigkeitsaspekte**

Dieses Gesetz steht im Einklang mit der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung. Die Schlüsselindikatoren und die Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie wurden geprüft. Tangiert sind die Prinzipien 1 „Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden“ und 5 „Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern“. Vor dem Hintergrund der Energiepreisentwicklung erhalten die Anspruchsberechtigten zur Entlastung eine Energiepreispauschale als Einmalzahlung. Mit dieser sollen die gestiegenen Kosten abgefedert werden. Durch die Entlastung verbessert sich das verfügbare Haushaltseinkommen und die anspruchsberechtigten Studierenden und Schülerinnen und Schüler haben ihren Anteil an der wirtschaftlichen Entwicklung. Die soziale Teilhabe wird gestärkt.

### **3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Insgesamt belaufen sich die Ausgaben des Bundes auf rund 660.000.000 Euro.

### **4. Erfüllungsaufwand**

#### **a. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Für die anspruchsberechtigten Studierenden und Schülerinnen und Schüler entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand durch das vorgesehene Antragserfordernis für den Bezug der Einmalzahlung von 200 Euro.

Für anspruchsberechtigte Studierende und anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand durch das vorgesehene Antragserfordernis für den Bezug der Einmalzahlung von 200 Euro. Der einmalige Erfüllungsaufwand je Antrag beläuft sich auf geschätzt 5 Minuten.

#### **b. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Keiner. Durch den Gesetzentwurf werden für die Wirtschaft keine Informationspflichten eingeführt, abgeschafft oder geändert.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten: Keine

### c. Erfüllungsaufwand der Verwaltung

#### Bund

Durch den Gesetzentwurf wird eine Pflicht zur Gewährung einer Einmalzahlung in Höhe von 200 Euro an anspruchsberechtigte Studierende, an Schülerinnen und Schüler in Fachschulklassen, deren Besuch eine berufsqualifizierende Berufsausbildung voraussetzt, an Schülerinnen und Schüler in fach- oder berufsfachschulischen Bildungsgängen mit dem Ziel eines mindestens zweijährigen berufsqualifizierenden Abschlusses sowie an Schülerinnen und Schüler in vergleichbaren Bildungsgängen eingeführt. Für den Bund entstehen hinsichtlich der Erstattung der Zweckkosten an die Länder geschätzt 150.000 Euro Verwaltungskosten.

#### Länder und Kommunen

Durch den Gesetzentwurf wird eine Pflicht zur Gewährung einer Einmalzahlung in Höhe von 200 Euro an die anspruchsberechtigten Studierenden sowie an die anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler eingeführt.

Für die antragsabhängige Gewährung der Einmalzahlung durch die nach Landesrecht zuständigen Stellen entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand für die Länder in Höhe von geschätzt 40 Millionen Euro. Der Bund wird die Länder bei der Erstellung einer gemeinsamen digitalen Antragsplattform und den dazugehörigen Komponenten eines IT-gestützten Verwaltungsverfahrens unterstützen. Hierfür wird der Bund die Kosten tragen. Es wird erwartet, dass sich der angegebene Erfüllungsaufwand der Länder dadurch signifikant reduziert.

## 5. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

## 6. Weitere Gesetzesfolgen

Das Gesetzesvorhaben wurde im Hinblick auf Auswirkungen auf die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse der Bürgerinnen und Bürger geprüft. Mit der Zahlung der Energiepreispauschale werden Kosten abgedeckt und die Studierenden sowie Schülerinnen und Schüler entlastet. In der Folge unterstützt dies auch die Wirtschaft und den Arbeitsmarkt.

## VII. Befristung; Evaluierung

Regelungsgegenstand ist eine Einmalzahlung. Eine Befristung und Evaluierung sind nicht vorgesehen.

## B. Besonderer Teil

### Zu § 1 (Anspruchsberechtigung)

Anspruchsberechtigte erhalten eine Energiepreispauschale in Höhe von 200 Euro. Der Anspruch nach diesem Gesetz besteht für jede Person nur einmal. Entlastungen, die im Rahmen anderer Gesetze gewährt wurden, stehen dem Anspruch nicht entgegen.

Für die Anspruchsberechtigung knüpft das Gesetz wegen der vielfältigen Bildungsgänge in den Ländern an den Besuch der in § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, Nummer 3, Nummer 5 und Nummer 6 sowie § 2 Absatz 3 Nummer 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes genannten Ausbildungsstätten an.

Nach Absatz 1 haben Studierende einen Anspruch, wenn sie zum Stichtag 1. Dezember 2022 an einer der in § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes genannten Ausbildungsstätten immatrikuliert waren. Es handelt sich um Hochschulen oder Akademien, die Abschlüsse verleihen, die nach Landesrecht Hochschulabschlüssen gleichgestellt sind. Erfasst sind diese Ausbildungsstätten nur, wenn sie im Inland gelegen sind.

Die Anspruchsberechtigung stellt auf den Status der Immatrikulation als Studierender ab. Damit sind zum Beispiel auch Studierende in einem Teilzeitstudium oder einem Dualen Studium, Studierende, die sich in einem Urlaubssemester befinden und ausländische Studierende erfasst.

Personen, die für ein Promotionsstudium immatrikuliert sind, sind nicht anspruchsberechtigt. Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit. Sie setzt ein abgeschlossenes Hochschulstudium voraus und wird durch eine eigenständige Forschungsleistung, nicht durch Studienleistungen erreicht. Hinsichtlich Immatrikulation und Status der Promovierenden bestehen in den Promotionsordnungen der Hochschulen sehr unterschiedliche Regelungen. Eingeschriebene Promotionsstudierende stellen nur eine Teilgruppe der Promovierenden dar.

Nach Absatz 2 haben ferner Schülerinnen und Schüler einen Anspruch auf Einmalzahlung in Höhe von 200 Euro, die zum Stichtag 1. Dezember 2022 für den Besuch einer der im Gesetz genannten Ausbildungsstätten angemeldet waren, wenn die Ausbildungsstätten im Inland gelegen sind:

Über den Verweis auf § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BAföG werden Schülerinnen und Schüler erfasst, die in Berufsfachschulklassen und Fachschulklassen angemeldet waren, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, sofern sie in einem zumindest zweijährigen Bildungsgang einen berufsqualifizierenden Abschluss vermitteln.

Über den Verweis auf § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 BAföG werden Schülerinnen und Schüler erfasst, die in Fachschulklassen angemeldet waren, die den Besuch einer abgeschlossenen Berufsausbildung voraussetzen.

Schülerinnen und Schüler an Fachoberschulen, die zu einem allgemeinbildenden Abschluss führen, werden vom Verweis auf § 2 Absatz 1 Nummer 3 BAföG ausgenommen.

Über den Verweis auf § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 BAföG werden Auszubildende an höheren Fachschulen sowie Akademien, die Abschlüsse verleihen, die nicht nach Landesrecht Hochschulabschlüssen gleichgestellt sind, erfasst.

Einen Anspruch auf Einmalzahlung in Höhe von 200 Euro haben schließlich Schülerinnen und Schüler, die zum Stichtag 1. Dezember 2022 in einem Bildungsgang an Ausbildungsstätten angemeldet waren, die in einer Rechtsverordnung nach § 2 Absatz 3 Nummer 1 BAföG erfasst sind. Zu nennen sind hier zum Beispiel die MedizinalfachberufeV, die TechnAssistentenV, die KirchenberufeV, die BAföG-FachlehrerV, die SozPflegerV, die TrainerV sowie die PsychThV. Kurse nach der Verordnung über die Ausbildungsförderung für die Teilnahme an Vorkursen zur Vorbereitung des Besuchs von Kollegs und Hochschulen sind nicht erfasst.

Zur Einordnung der Ausbildung und der Ausbildungsstätten können die Ausbildungsstättenverzeichnisse der Länder herangezogen werden.

§ 2 Absatz 1 Satz 2 BAföG ist entsprechend anzuwenden. Maßgebend für die Zuordnung zu einer der genannten Ausbildungsstätten sind demnach Art und Inhalt der Ausbildung. Durch den Verweis auf § 2 Absatz 1 Satz 3 BAföG wird geregelt, dass die Einmalzahlung nur geleistet wird, wenn die Ausbildung an einer öffentlichen Einrichtung – mit Ausnahme nichtstaatlicher Hochschulen – oder einer genehmigten Ersatzschule durchgeführt wird. Ersatzschulen sind durch die Einschränkung im Verweis nur dann erfasst, wenn sie eine in Absatz 2 genannte Ausbildungsstätte ersetzen.

Durch den Verweis auf § 2 Absatz 2 BAföG werden auch Ergänzungsschulen und nichtstaatliche Hochschulen sowie nichtstaatliche Akademien im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 BAföG einbezogen, wenn die zuständige Landesbehörde anerkennt, dass der Besuch der Ausbildungsstätte dem Besuch einer in § 2 Absatz 1 BAföG bezeichneten Ausbildungsstätte gleichwertig ist. Die Anerkennung der Gleichwertigkeit muss zum Stichtag vorgelegen haben. Erfasst sein sollen nur diejenigen Ergänzungsschulen, die einer in Absatz 2 genannten Ausbildungsstätte gleichwertig sind.

Mit der Begrenzung auf Personen, die zum Stichtag ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hatten, wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die höheren Energiepreise in Deutschland Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Inland treffen. Für die Begründung des gewöhnlichen Aufenthalts im Sinne des Absatz 4 genügt bereits die für einen einsemestrigen Studien- oder Schulaufenthalt übliche Aufenthaltsdauer.

#### Zu § 2 (Zuständigkeit, Verordnungsermächtigung, Antragserfordernis)

Nach Absatz 1 bestimmen die Länder die für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Stellen. Die Landesregierungen werden in den Fällen ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zuständigen Stellen zu bestimmen.

Absatz 2 bestimmt ein Antragserfordernis bei den zuständigen Stellen. Ferner wird eine materielle Ausschlussfrist bis zum 30. September 2023 festgelegt, um Rechtssicherheit und für die vollziehenden Stellen Planungssicherheit zu erzeugen.

#### Zu § 3 (Finanzierung aus Bundesmitteln)

Einmalige Energiepreispauschalen, die ein Land aufgrund dieses Gesetzes gewährt, werden ihm vom Bund bis zum 31. Dezember 2023 erstattet. Der Bund trägt die Zweckkosten allein.

#### Zu § 4 (Nichtberücksichtigung als Einkommen bei einkommensabhängigen Leistungen und im Beitragsrecht; Pfändungsschutz)

Absatz 1 regelt, dass die Energiepreispauschale bei einkommensabhängigen Sozialleistungen und sonstigen einkommensabhängigen Leistungen, wie etwa Leistungen nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz, die keine Sozialleistungen darstellen, nicht als Einkommen zu berücksichtigen ist. Auch bei der Berechnung von Sozialversicherungsbeiträgen ist sie nicht zu berücksichtigen. Die Regelung ist erforderlich, damit die mit der Zahlung der Energiepreispauschale intendierte Wirkung auch bei den nach § 1 Anspruchsberechtigten erzielt wird, die einkommensabhängige Leistungen und Sozialleistungen beziehen.

Absatz 2 regelt, dass der Anspruch auf die einmalige Energiepreispauschale nicht der Pfändung unterliegt.

#### Zu § 5 (Rückforderungsverzicht)

Für den Fall, dass nach der Bewilligung der einmaligen Energiepreispauschale die statusbedingte Anspruchsberechtigung zum Stichtag nachträglich entfällt, regelt § 5, dass der Bescheid über die Bewilligung der einmaligen Energiepreispauschale nicht aufgehoben wird. Eine Rückforderung der einmaligen Energiepreispauschale scheidet mangels vorangegangener Aufhebungsentscheidung aus. Die ursprüngliche Anspruchsberechtigung kann beispielsweise dadurch entfallen, dass eine Immatrikulation nach dem Stichtag nach den jeweils geltenden hochschulrechtlichen Regelungen rückwirkend entfällt.

Rückforderungsverfahren für Einzelfälle, in denen nachträglich die Anspruchsberechtigung entfällt, sind unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht angezeigt. Zweck der Regelung ist es, den Verwaltungsaufwand möglichst gering zu halten und eine schnelle Auszahlung zu erleichtern.

Nicht erfasst von der Regelung sind Fälle, in denen eine Bewilligung aufgrund falscher Nachweise erfolgt ist (Missbrauch). Die Regelung gilt ebenfalls nicht für Fälle, in denen zuvor bereits eine Energiepreispauschale nach diesem Gesetz bewilligt worden ist (Doppelförderung). Der Anspruch besteht insofern nur einmalig. Der Entfall der statusbedingten Antragsberechtigung nach dem Stichtag mit Wirkung für die Zukunft (ex nunc) berührt die ursprüngliche Antragsberechtigung nicht.

#### Zu § 6 (Rechtsweg)

Satz 1 legt fest, dass für öffentlich-rechtliche Streitigkeiten zur Energiepreispauschale nach diesem Gesetz der Verwaltungsrechtsweg eröffnet ist, da es sich nicht um eine Sozialleistung nach dem Sozialgesetzbuch handelt und der Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit auch nicht nach § 51 Absatz 1 Nummer 10 des Sozialgerichtsgesetzes eröffnet werden soll. Einer Nachprüfung im Rahmen eines Vorverfahrens bedarf es abweichend von § 68 Absatz 1 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung nicht. Aufgrund der klaren Anspruchsvoraussetzungen und der gebundenen Entscheidung seitens der für die Auszahlung der Energiepreispauschale nach diesem Gesetz zuständigen Stellen ist die Notwendigkeit einer umfassenden Prüfung im Wege eines Vorverfahrens nicht gegeben.

#### Zu § 7 (Inkrafttreten)

Das Gesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

---

**Von:** Bubnoff von, Daniela /311 <Daniela.vonBubnoff@bmbf.bund.de>

**Gesendet:** Dienstag, 8. November 2022 13:42

**An:** Leibold, Nicolas /PePStJB <Nicolas.Leibold@bmbf.bund.de>

**Cc:** Maxin, Falko /411 <Falko.Maxin@bmbf.bund.de>; Steinweg, Claudia /431 <Claudia.Steinweg@bmbf.bund.de>; Bubnoff von, Daniela /311 <Daniela.vonBubnoff@bmbf.bund.de>; Gerlach, Sonja /43 <Sonja.Gerlach@bmbf.bund.de>; Rupprecht, Bernd /L13 <Bernd.Rupprecht@bmbf.bund.de>

**Betreff:** WG: PstJB: Ausgeschlossene Schulform Einmalzahlung

Lieber Herr Leibold,

es handelt sich um die Gruppe der Fachoberschüler in Fachoberschulklassen, die eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzen, die aus dem betreffenden BAföG-Verweis in § 1 des Gesetzentwurfes explizit ausgenommen werden, weil sie systematisch nicht reinpassen (wären sonst als Rechtsreflex miterfasst). Die Herausnahme wurde mit Leitungsentscheidung vom 02.11. gebilligt (M-Vorlage vom 01.11.2022, ELVA-Vorgangsnummer: 2022-44636).

Daneben gibt es Fachoberschüler in Fachoberschulklassen, die eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzen. Sie sind Teil einer anderen BAföG-Gruppe und ohnehin nicht erfasst.

Insgesamt gibt es laut Statistischem Bundesamt ca. 121.500 Fachoberschüler in Deutschland (Schulstatistik – Berufliche Schulen zum Schuljahr 2021/22 vom 28.10.22). Eine Differenzierung nach den beiden Gruppen ergibt sich nach der Statistik nicht.

---



Es wird empfohlen, an der Herausnahme der Fachoberschüler insgesamt festzuhalten:

- **In den Fachoberschulklassen wird (nur) ein allgemeinbildender Abschluss erworben, so dass sich die Fachoberschulklassen systematisch nicht in die gewählte Abgrenzung „berufliche Fortbildung oder berufsbildender Abschluss = Einmalzahlung“ – „allgemeinbildender Abschluss = keine Einmalzahlung“ einfügen.**
- **Es sollten nicht Fachoberschüler in Fachoberschulklassen mit abgeschlossener Berufsausbildung etwas bekommen, jene Fachoberschüler in Fachoberschulklassen, die eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzen, dagegen nichts.**
- **Auch gegenüber anderen allgemeinbildenden Bildungsgängen sollte die Linie hier möglichst klar und wertungswiderspruchsfrei bleiben.**

Mit besten Grüßen,

Daniela von Bubnoff

---

**Von:** Gerlach, Sonja /43 <Sonja.Gerlach@bmbf.bund.de>

**Gesendet:** Dienstag, 8. November 2022 12:23

**An:** Bubnoff von, Daniela /311 <Daniela.vonBubnoff@bmbf.bund.de>

**Betreff:** WG: PstJB: Ausgeschlossene Schulform Einmalzahlung

Liebe Frau von Bubnoff,

können Sie kurzfristig weiterhelfen?

Viele Grüße

Sonja Gerlach

---

**Von:** Leibold, Nicolas /PePStJB <Nicolas.Leibold@bmbf.bund.de>

**Gesendet:** Dienstag, 8. November 2022 12:22

**An:** Gerlach, Sonja /43 <Sonja.Gerlach@bmbf.bund.de>

**Betreff:** PstJB: Ausgeschlossene Schulform Einmalzahlung

Liebe Frau Gerlach,

unsere Standleitung hat weiter Bestand. ☺

Herr Brandenburg sagte, dass im Gesetzentwurf eine Schulform/Schulart, die im BAföG verankert ist, für den 200 Euro Zuschuss explizit ausgeschlossen wurde?

Da fragte Herr Brandenburg gerade, welche Schulform es noch konkret war und nach der Indikation (Anzahl der Schüler etwa).

Danke für die Hilfe.

Viele Grüße ins Rheinland

**Nicolas Leibold**

Nicolas Leibold

Persönlicher Referent des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Jens Brandenburg

---

Bundesministerium für Bildung und Forschung

Kapelle-Ufer 1, 10117 Berlin | Postanschrift: 11055 Berlin

Tel.: +49 30 18 57-5021 | Fax: +49 30 18 57-85021 | [Nicolas.Leibold@bmbf.bund.de](mailto:Nicolas.Leibold@bmbf.bund.de)

[www.bmbf.de](http://www.bmbf.de) | [www.twitter.com/bmbf\\_bund](https://www.twitter.com/bmbf_bund) | [www.facebook.com/bmbf.de](https://www.facebook.com/bmbf.de) |

[www.instagram.com/bmbf.bund](https://www.instagram.com/bmbf.bund)

Der Schutz Ihrer Daten ist uns wichtig. Nähere Informationen zum Umgang mit personenbezogenen Daten im BMBF können Sie der Datenschutzerklärung auf [www.bmbf.de](http://www.bmbf.de) entnehmen.

**Von:** [Leibold, Nicolas /PePStJB](#)  
**An:** [Gerlach, Sonja /43](#); [Bubnoff von, Daniela /311](#)  
**Cc:** [Höhne, Christiane /PeStH](#)  
**Betreff:** WG: Promotionsstudierende doch aufgenommen.  
**Datum:** Dienstag, 8. November 2022 17:35:46  
**Dringlichkeit:** Hoch

---

Liebe Frau Gerlach,

Herr Brandenburg hat nun von den Koalitionären erfahren: Die Promotionsstudierenden sollen die **200 Euro doch erhalten**.

Also die Ausnahme kann wieder raus. Was ein Hin und Her.

Dies ist natürlich für die Länder-/Verbändeanhörung nicht mehr möglich. Aber dann bitte im nächsten Schritt.

Viele Grüße und Danke für die Mühen  
Nicolas Leibold

**Von:** Leibold, Nicolas /PePStJB <nicolas.leibold@bmbf.bund.de>  
**Gesendet:** Freitag, 4. November 2022 18:11  
**An:** Gerlach, Sonja /43 <Sonja.Gerlach@bmbf.bund.de>  
**Betreff:** Promotionsstudierende doch aufgenommen.  
**Priorität:** Hoch

Liebe Frau Gerlach,

kurzer Zuruf vor dem Wochenende: die Promotionsstudierenden werden bei den 200 € sehr wahrscheinlich am Montag vom Koalitionsausschuss doch mit aufgenommen. Dies ist zu 90 % sicher.

Dies schon einmal zur Info.

Wenn ich mehr weiß, gebe sofort Bescheid!

Viele Grüße Nicolas Leibold

Mit SecurePIM gesendet

**Von:** [Steinweg, Claudia /431](#)  
**An:** [Kletschke, Andreas /431](#); [Schneider, Stephanie /431](#)  
**Cc:** [Bubnoff von, Daniela /311](#)  
**Betreff:** AW: Berechtigtenkreis EPPSG  
**Datum:** Donnerstag, 10. November 2022 13:46:00

---

Lieber Andreas,

vielen Dank für Deine Einschätzung und das Telefonat eben. Mit Nr. 1 – 3 meinte ich die Nummern aus dem EPPSG. Ich koppele mich mal mit BMJ zurück.

Viele Grüße

Claudia

---

**Von:** Kletschke, Andreas /431 <Andreas.Kletschke@bmbf.bund.de>

**Gesendet:** Donnerstag, 10. November 2022 13:28

**An:** Steinweg, Claudia /431 <Claudia.Steinweg@bmbf.bund.de>; Schneider, Stephanie /431 <Stephanie.Schneider@bmbf.bund.de>

**Cc:** Bubnoff von, Daniela /311 <Daniela.vonBubnoff@bmbf.bund.de>

**Betreff:** AW: Berechtigtenkreis EPPSG

Liebe Claudia,

das Problem besteht in der Tat. Sinnvollerweise sollte man die Ausbildungsstätten, die Nummer 1 zugeordnet werden können, dann aber auch bei Ausbildungen nach § 2 Abs. 3 ausschließen. Dann müsste dein gelibter Zusatz aber die Nummern 2 und 3 umfassen (nicht Nummer 1).

Gruß

Andreas

---

**Von:** Steinweg, Claudia /431 <Claudia.Steinweg@bmbf.bund.de>

**Gesendet:** Donnerstag, 10. November 2022 11:24

**An:** Schneider, Stephanie /431 <Stephanie.Schneider@bmbf.bund.de>; Kletschke, Andreas /431 <Andreas.Kletschke@bmbf.bund.de>

**Cc:** Bubnoff von, Daniela /311 <Daniela.vonBubnoff@bmbf.bund.de>

**Betreff:** Berechtigtenkreis EPPSG

Liebe Stephanie, lieber Andreas,

ich melde mich noch einmal mit einem akuten Tasforce-Problem. Wir haben ja auch die Ausbildungen nach § 2 Abs. 3 Nr. 1 BAföG einbezogen, die durch Verordnung geregelt sind. Bei diesen haben wir bislang keine Begrenzung auf die durch unser Gesetz abgedeckten BAföG-Gruppen vorgenommen.

Andreas, wir haben gestern ja schon einmal dazu geschrieben. Es gibt wohl auch Berufsschulische berufsqualifizierende Ausbildungen, die kürzer als 2 Jahre sind und nach der Nr. 1 im BAföG gefördert werden. Berlin hat jetzt im Rahmen seiner Stellungnahme gefragt, warum wir diese Auszubildenden von der EPP ausschließen, die, die ebenfalls kürzere Ausbildungen machen, die aber durch eine der Verordnungen geregelt werden, von der Entlastung profitieren sollen.

„Unerklärlich ist, warum Auszubildende an Ausbildungsstätten, die über eine Rechtsverordnung nach § 2 Abs. 3 BAföG einbezogen sind, die Leistung auch dann erhalten sollen, wenn ihre berufsqualifizierende Ausbildung unter § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BAföG fällt (in Berlin z. B. Pflegefachassistenz, 1,5 Jahre), während Auszubildende an öffentlichen Schulen in einer berufsqualifizierenden Ausbildung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BAföG (in Berlin z. B. Schulversuch Sozialassistenz an der Anna-Freud-Schule) ohne Anspruch bleiben sollen. Für diese Ungleichbehandlung ist eine Rechtfertigung nicht zu erkennen.“

Jetzt stellt sich für mich die Frage, ob die von Berlin exemplarisch genannte Ausbildung der Pflegeassistenz, die über die Verordnung in die Förderung kommt, nur bei notwendiger auswärtiger Unterbringung nach dem BAföG gefördert werden kann. Das müsste dann so sein, oder?

Wenn ja, sollten wir hier vielleicht den Gesetzentwurf noch einmal anpassen, um die Ungleichbehandlung zu beenden. Ich habe versucht, die Formulierung hier anzupassen. Wäre das aus Eurer Sicht zielführend? Dann würde ich das noch schnell mit BMJ abstimmen. Leider muss heute noch die M-Vorlage für die Schlussabstimmung auf die Leiter, daher ist es sehr eilig.

Viele Grüße

Claudia

(1) Ein Anspruch auf Zahlung einer einmaligen Energiepreispauschale in Höhe von 200 Euro besteht für jede Person, die am 1. Dezember 2022 an einer in Deutschland gelegenen Ausbildungsstätte im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes immatrikuliert war. Dies ist nicht für eine Person anzuwenden, die an dem in Satz 1 genannten Stichtag ausschließlich als Gasthörer oder Gaststudierender immatrikuliert war.

(2) Ein Anspruch auf Zahlung einer einmaligen Energiepreispauschale in Höhe von 200 Euro besteht ferner für jede Person, die am 1. Dezember 2022 für den Besuch angemeldet war an:

1. einer im Inland gelegenen Ausbildungsstätte im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes,
2. einer im Inland gelegenen Ausbildungsstätte im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes, mit Ausnahme der Fachoberschulen,
3. einer im Inland gelegenen Ausbildungsstätte im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes oder
4. einer im Inland gelegenen Ausbildungsstätte, die in einer Rechtsverordnung nach § 2 Absatz 3 Nummer 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes erfasst ist, sofern sie einer Ausbildungsstätte nach Nr. 1 – 3 zugeordnet werden kann, mit Ausnahme der Verordnung über die Ausbildungsförderung für die Teilnahme an Vorkursen zur Vorbereitung des Besuchs von Kollegs und Hochschulen.

Nach Rückmeldung aus Bayern explizite Ausnahme für Gasthörer bzw. Gaststudierende erforderlich, da diese in Bayern nach Landeshochschulrecht immatrikuliert werden.

**Von:** [Höhne, Christiane /PeStH](#)  
**An:** [Bubnoff von, Daniela /311](#)  
**Cc:** [Schüller, Ulrich /4](#); [Gerlach, Sonja /43](#); [Maxin, Falko /411](#); [Albrecht, Elke /432](#)  
**Betreff:** AW: Studierenden-Energiepreispauschalengesetz  
**Datum:** Freitag, 11. November 2022 18:43:29  
**Anlagen:** [image001.jpg](#)

---

Danke ....

---

**Von:** Bubnoff von, Daniela /311 <Daniela.vonBubnoff@bmbf.bund.de>  
**Gesendet:** Freitag, 11. November 2022 18:32  
**An:** Gerlach, Sonja /43 <Sonja.Gerlach@bmbf.bund.de>; Höhne, Christiane /PeStH <Christiane.Hoehne@bmbf.bund.de>  
**Cc:** Schüller, Ulrich /4 <Ulrich.Schueller@bmbf.bund.de>; Maxin, Falko /411 <Falko.Maxin@bmbf.bund.de>; Albrecht, Elke /432 <Elke.Albrecht@bmbf.bund.de>  
**Betreff:** AW: Studierenden-Energiepreispauschalengesetz

Wir werden uns eine Sprachregelung überlegen...

---

**Von:** Gerlach, Sonja /43 <Sonja.Gerlach@bmbf.bund.de>  
**Gesendet:** Freitag, 11. November 2022 18:30  
**An:** Höhne, Christiane /PeStH <Christiane.Hoehne@bmbf.bund.de>  
**Cc:** Schüller, Ulrich /4 <Ulrich.Schueller@bmbf.bund.de>; Bubnoff von, Daniela /311 <Daniela.vonBubnoff@bmbf.bund.de>; Maxin, Falko /411 <Falko.Maxin@bmbf.bund.de>; Albrecht, Elke /432 <Elke.Albrecht@bmbf.bund.de>  
**Betreff:** WG: Studierenden-Energiepreispauschalengesetz

Liebe Frau Höhne,

auf schnellstem Wege dieser Mailverkehr für Sie z. K., da das Anliegen des DHKT auch im Zusammenhang mit den Abstimmungen zur BMAS-Tabelle steht.

Viele Grüße  
Sonja Gerlach

**Von:** Cremerius, Werner /431 <Werner.Cremerius@bmbf.bund.de>  
**Gesendet:** Freitag, 11. November 2022 18:07  
**An:** Bubnoff von, Daniela /311 <Daniela.vonBubnoff@bmbf.bund.de>  
**Cc:** Schneider, Stephanie /431 <Stephanie.Schneider@bmbf.bund.de>; Gerlach, Sonja /43 <Sonja.Gerlach@bmbf.bund.de>; Glaser, Maya /431 <Maya.Glaser@bmbf.bund.de>; Steinweg, Claudia /431 <Claudia.Steinweg@bmbf.bund.de>  
**Betreff:** WG: Studierenden-Energiepreispauschalengesetz

Hallo Frau von Bubnoff,  
die u.a. Anfrage übersende ich mit der Bitte um zuständige Übernahme.

Danke und Gruß

W. Cremerius

---

Von: [REDACTED]  
Gesendet: 11. November 2022 17:19  
An: "stephanie.schneider@bmbf.bunde.de" <stephanie.schneider@bmbf.bunde.de>, "Cremerius, Werner /431" <Werner.Cremerius@bmbf.bund.de>  
Cc: [REDACTED]  
Betreff: WG: Studierenden-Energiepreispauschalengesetz

---

Sehr geehrte Frau Schneider, sehr geehrter Herr Cremerius,

im Hinblick auf den aktuellen Entwurf zum "Studierenden-Energiepreispauschalengesetz" möchte ich mich an Sie wenden. Im genannten Entwurf sind als Anspruchsberechtigte derzeit nur Studierende sowie Fachschülerinnen und Fachschüler vorgesehen. Von Seiten des Handwerks möchten wir dafür werben, zusätzlich auch Meisterschülerinnen und Meisterschüler sowie Fortbildungsteilnehmende, die eine Fortbildung in Vollzeit absolvieren, als Anspruchsberechtigte aufzunehmen. Dies wäre aus unserer Sicht zum einen sinnvoll, um diese Personen im Vergleich zu anderen anspruchsberechtigten Lernenden nicht zu benachteiligen, denn auch die Energiepreise von Meisterschülerinnen und Meisterschülern sind gestiegen. Zum anderen wäre dies als weiteres sichtbares Signal der Gleichwertigkeit von hochschulischen, schulischen und beruflichen Bildungsgängen zu verstehen.

Die Aufnahme dieser Gruppe könnte in § 1 Absatz 2 des Referentenentwurfs durch eine neue Nummer 5 erfolgen, die z.B. folgendermaßen lauten könnte:

"Absatz 2 Ein Anspruch auf Zahlung einer einmaligen Energiepreispauschale in Höhe von 200 Euro besteht ferner für Personen, die am 1. Dezember 2022 für den Besuch

1. .
2. .
3. .
4. .
5. einer nach § 2 Absatz 1 AFBG förderfähigen Maßnahme der beruflichen Aufstiegsfortbildung in Vollzeitform bei einem Bildungsträger, der die Anforderungen nach § 2 a AFBG erfüllt, angemeldet waren."

Ich wende mich an Sie mit der Bitte, das Handwerk bei diesem Vorhaben der Herstellung von Gleichwertigkeit zu unterstützen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

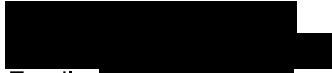
[REDACTED]

---

[REDACTED]

**Deutscher Handwerkskammertag e.V. (DHKT)**  
Mohrenstraße 20/21

10117 Berlin



Email:

Internet: [www.zdh.de](http://www.zdh.de)

Abonnieren Sie den wöchentlichen [ZDH-Newsletter](#)

Folgen Sie dem ZDH in den Sozialen Medien



Hier geht's zur Imagekampagne des deutschen Handwerks: [www.handwerk.de](http://www.handwerk.de)

Vereinsregisternummer: VR 19818 Nz, Amtsgericht Berlin Charlottenburg

Steuernummer: 27/622/50995

Lobbyregister des Deutschen Bundestages: R002270

Für den Fall, dass Sie nicht der richtige Adressat dieser E-Mail sind, bitten wir Sie, den Absender über die irrtümliche  
Versendung zu informieren und diese E-Mail nicht an Dritte weiterzuleiten.

If you are not the intended recipient please notify the sender and do not distribute this e-mail to any other person.



**Von:** [Jaspers, Michael /433](#)  
**An:** [Gerlach, Sonja /43](#)  
**Cc:** [Bubnoff von, Daniela /311](#); [Maxin, Falko /411](#); [Natus, Anika /433](#)  
**Betreff:** AW: WG: EILT - TaskF: StH-Vorlage, Abfrage zu Lücken in bisheriger Entlastung 2022-46079  
**Datum:** Montag, 14. November 2022 22:09:56

---

Liebe Frau Gerlach,

wir haben leider keine statistischen Zahlen dazu, wie viele der rd. 4.300 Promotionsstipendiatinnen und -stipendiaten der 13 Werke nicht immatrikuliert sind. Und auch z.B. die Studienstiftung als größtes Werk fragt dieses Kriterium bei ihren Promovierenden nicht ab. Die Studienstiftung schätzt jedoch für ihre Promotionsstipendiaten, dass rd. 20% von ihnen nicht immatrikuliert sind. Die Schätzung von Herrn PSt JB (weniger als 1.000 der 4.300 Promotionsstipendiaten aller Werke sind nicht immatrikuliert) erscheint daher plausibel.

Unabhängig von Stipendien: Laut Destatis (Promovierendenstatistik vom 16.8.2022, S.7) gab es 2021 in DEU rd. 84.000 Promovierende, die nicht immatrikuliert waren. (Und zusätzlich rd. 116.000 immatrikulierte Promovierende).

Anbei nochmals die neulich zusammengestellten Zahlen:

#### **Promovierende allgemein**

**In Deutschland gab es 2021 insgesamt rd. 200.300 Promovierende. Davon waren 116.000 immatrikuliert (Quelle: Destatis; Berichtsjahr: 2021).**

Erläuterungen:

- Die Begriffe Promovierende und Promotionsstudierende sind nicht identisch. Nicht jeder Promovierende ist auch als Studierender im Promotionsstudium an der jeweiligen Hochschule eingeschrieben.
- Die Unterscheidung ist wichtig, da der vorliegende Gesetzentwurf auf den Status als Studierende abstellt. Dieser würde – wenn Promovierende zum Berechtigtenkreis gehören sollten – nur jene Promovierende erfassen, die zugleich auch immatrikuliert sind.

#### **Promotionsstipendiatinnen und -stipendiaten:**

**Begabtenförderungswerke: Durch die 13 Begabtenförderungswerke wurden 2021 rd. 4.300 Stipendiatinnen und Stipendiaten mit einem Promotionsstipendium gefördert.**

Erläuterungen:

- Ein Teil der Promotionsstipendiat\*innen der Begabtenförderungswerke sind nicht als Promotionsstudierende eingeschrieben (siehe auch oben). Daten über deren Anzahl liegen Referat 433 nicht vor.
- Promotionsstipendiat\*innen der Begabtenförderungswerke können neben ihrem Stipendium einer Nebentätigkeit von bis zu einem Viertel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit an einer Hochschule oder Außeruniversitären Forschungseinrichtung oder bis zu fünf Stunden bei einer sonstigen Nebentätigkeit nachgehen. Daten über die Anzahl der erwerbstätigen Promotionsstipendiat\*innen liegen 433 nicht vor.

**Gesamtzahl der Promotionsstipendien in DEU:** Zur Gesamtzahl derjenigen, die in Deutschland mit einem Stipendium ihre Promotion finanzieren, gibt es in der Destatis-Promovierendenstatistik keine Angaben. Die einzige Quelle ist Nacaps. Das DZHW hatte für die Befragung aus dem Jahr 2019 eine Auswertung gemacht. Danach gaben 15 Prozent der Promovierenden Stipendien als ihre Hauptfinanzierungsquelle an.

Ergänzung:

- Beispielsweise vergibt auch der DAAD (mit AA-Mitteln) Promotionsstipendien an Forscherinnen und Forscher, die in DEU promovieren.

Beste Grüße  
Michael Jaspers

---

**Von:** Gerlach, Sonja /43 <Sonja.Gerlach@bmbf.bund.de>

**Gesendet:** Montag, 14. November 2022 19:55

**An:** Jaspers, Michael /433 <Michael.Jaspers@bmbf.bund.de>

**Cc:** Bubnoff von, Daniela /311 <Daniela.vonBubnoff@bmbf.bund.de>; Maxin, Falko /411 <Falko.Maxin@bmbf.bund.de>

**Betreff:** WG: WG: EILT - TaskF: StH-Vorlage, Abfrage zu Lücken in bisheriger Entlastung 2022-46079

**Priorität:** Hoch

Lieber Herr Jaspers,

vor der Ressortrunde am 16.11. muss ich doch nochmals nachfragen, wie der Sachverhalt zu den Promovierenden genau ist. Herr PStJB spricht von weniger als 1.000 Promotionsstipendiaten, die nicht immatrikuliert sind. Was ist aber mit der Personengruppe, die promoviert und nicht immatrikuliert ist – ganz unabhängig von einem Stipendium?

Viele Grüße  
Sonja Gerlach

---

**Von:** [REDACTED]

**Gesendet:** Montag, 14. November 2022 12:31

**An:** Dämon, Bastian /L13 <Bastian.Daemon@bmbf.bund.de>

**Cc:** Gerlach, Sonja /43 <Sonja.Gerlach@bmbf.bund.de>; Bubnoff von, Daniela /311 <Daniela.vonBubnoff@bmbf.bund.de>

**Betreff:** WG: WG: EILT - TaskF: StH-Vorlage, Abfrage zu Lücken in bisheriger Entlastung 2022-46079

**Priorität:** Hoch

Lieber Herr Dämon,

anbei der Rücklauf der StH – Vorlage zu Ihrer Kenntnis.

Vielen Dank und viele Grüße, Daniela von Bubnoff

---

**Von:** Höhne, Christiane /PeStH <Christiane.Hoehne@bmbf.bund.de>

**Gesendet:** Freitag, 11. November 2022 14:05

**An:** Bubnoff von, Daniela /311 <Daniela.vonBubnoff@bmbf.bund.de>

**Cc:** Schüller, Ulrich /4 <Ulrich.Schueller@bmbf.bund.de>; Gerlach, Sonja /43 <Sonja.Gerlach@bmbf.bund.de>; [REDACTED]

[REDACTED] Margraf, Sophie /StH (Vz) <Sophie.Margraf@bmbf.bund.de>; Leibold, Nicolas /PePStJB <Nicolas.Leibold@bmbf.bund.de>

**Betreff:** WG: WG: EILT - TaskF: StH-Vorlage, Abfrage zu Lücken in bisheriger Entlastung 2022-46079

**Priorität:** Hoch

Liebe Frau von Bubnoff,

vielen Dank für die Vorlage und die Erläuterungen!  
Hier schon einmal der Rücklauf mit Mz.Hinweis von Herrn PStJB z.w.V.

Zu der gesondert aufgetretenen Frage des BMAS zu den Personen im beruflichen Übergangssystem melden wir uns nochmals gesondert.

Viele Grüße  
Christiane Höhne

---

**Von:** Leibold, Nicolas /PePStJB <Nicolas.Leibold@bmbf.bund.de>

**Gesendet:** Freitag, 11. November 2022 10:16

**An:** Höhne, Christiane /PeStH <Christiane.Hoehne@bmbf.bund.de>

**Betreff:** WG: WG: EILT - TaskF: StH-Vorlage, Abfrage zu Lücken in bisheriger Entlastung 2022-46079

**Priorität:** Hoch

Liebe Christiane,

hier mit Kommentar von Herrn Brandenburg. Danke für das Einbeziehen!

Viele Grüße  
Nicolas

---

**Von:** Pirling, Ulrike /4 (Vz) <Ulrike.Pirling@bmbf.bund.de>

**Gesendet:** Donnerstag, 10. November 2022 09:12

**An:** St [REDACTED]

**Cc:** [REDACTED] Bubnoff von, Daniela /311  
<Daniela.vonBubnoff@bmbf.bund.de>

**Betreff:** WG: EILT - TaskF: StH-Vorlage, Abfrage zu Lücken in bisheriger Entlastung 2022-46079

**Priorität:** Hoch

Liebe Frau Höhne,

von Herrn Schüller gebilligte Vorlage zur weiteren Verwendung.

LG U. Pirling

**Von:** Schüller, Ulrich /4 <Ulrich.Schueller@bmbf.bund.de>

**Gesendet:** Mittwoch, 9. November 2022 17:20

**An:** Pirling, Ulrike /4 (Vz) <Ulrike.Pirling@bmbf.bund.de>

**Betreff:** WG: WG: EILT - TaskF: StH-Vorlage, Abfrage zu Lücken in bisheriger Entlastung

**Priorität:** Hoch

Vorlage kann weiter  
Sc

---

Von: "Gerlach, Sonja /43" <Sonja.Gerlach@bmbf.bund.de>

Gesendet: 9. November 2022 16:28

An: "Schüller, Ulrich /4" <Ulrich.Schueller@bmbf.bund.de>

Cc: "Bubnoff von, Daniela /311" <Daniela.vonBubnoff@bmbf.bund.de>, "Maxin, Falko /411" <Falko.Maxin@bmbf.bund.de>, "Wiesen, Lea /43 (Vz)" <Lea.Wiesen@bmbf.bund.de>

Betreff: WG: WG: EILT - TaskF: StH-Vorlage, Abfrage zu Lücken in bisheriger Entlastung

---

Lieber Herr Schüller,

mit der Bitte um Billigung und Weiterleitung.

Viele Grüße  
Sonja Gerlach

---

**Von:** Bubnoff von, Daniela /311 <Daniela.vonBubnoff@bmbf.bund.de>

**Gesendet:** Mittwoch, 9. November 2022 16:15

**An:** Gerlach, Sonja /43 <Sonja.Gerlach@bmbf.bund.de>

**Cc:** Maxin, Falko /411 <Falko.Maxin@bmbf.bund.de>; Bubnoff von, Daniela /311 <Daniela.vonBubnoff@bmbf.bund.de>

**Betreff:** WG: EILT - TaskF: StH-Vorlage, Abfrage zu Lücken in bisheriger Entlastung

**Priorität:** Hoch

Liebe Frau Gerlach,

m.d.B.u. Billigung und Weiterleitung.  
Danke, Daniela von Bubnoff

---

**Von:** Maxin, Falko /411 <Falko.Maxin@bmbf.bund.de>

**Gesendet:** Mittwoch, 9. November 2022 15:44

**An:** Bubnoff von, Daniela /311 <Daniela.vonBubnoff@bmbf.bund.de>

**Betreff:** WG: EILT - TaskF: StH-Vorlage, Abfrage zu Lücken in bisheriger Entlastung

**Priorität:** Hoch

Liebe Daniela,

dies müsste möglichst schnell auf die Leiter. Frau Gerlach bat gerade nochmal darum.

Grüße,  
Falko

---

**Von:** Maxin, Falko /411

**Gesendet:** Mittwoch, 9. November 2022 14:00

**An:** Bubnoff von, Daniela /311 <Daniela.vonBubnoff@bmbf.bund.de>

**Betreff:** EILT - TaskF: StH-Vorlage, Abfrage zu Lücken in bisheriger Entlastung

**Priorität:** Hoch

StH

über

AL 4  
UAL'in 43 Ger 09.11.  
Leitung TaskforceBub 9/11

**Betr.: Abfrage und Ressortbesprechungen in Federführung BMAS zu Lücken in bisheriger Entlastung**

StH-Vorlage

Bezug

Anlage1  
BMAS-Übersicht

Anlage 2  
StN 432

**Von:** [Mahlberg, Dirk /311](#)  
**An:** [Voigt, Matthias /Z13](#)  
**Cc:** [Albrecht, Elke /432](#); [Bubnoff von, Daniela /311](#); [Sender, Petra /311](#); [Heß, Sabine /311](#)  
**Betreff:** WG: EPP-Berechtigtenkreis - "Meisterschüler"  
**Datum:** Mittwoch, 23. November 2022 13:41:21  
**Anlagen:** [afbg2021\\_de\\_stp\\_8.xlsx](#)  
[Gesprächsbaustein Meisterschüler Anm.432.docx](#)

---

Lieber Herr Voigt,

zur Arbeitserleichterung habe ich in das von Frau Albrecht bearbeitete Dokumente ein wenig klarstellend ergänzt.

Sie sind hier wirklich nicht zu beneiden, weil es m.E. fachliche Argumente für eine Herausnahme dieser Gruppe wahrscheinlich nicht gibt. Ich habe die offensichtlichen Parallelen zu erfassten Gruppen aber, weil ich für die Leitungsentscheidung auch keine besseren Idee zur Begründung habe, nicht im Text ergänzt (das hilft ja nicht weiter), sondern nur kommentiert. Der ZDH kennt diese Argumente und Zusammenhänge ebenfalls sehr genau. Man könnte also mit dieser Argumentation etwa in einem Fachgespräch mit MdB, denen der ZDH sekundiert, sehr schnell „nicht gut aussehen“.

Wenn die Leitung diese Argumentation im Wissen der leichten Zerlegbarkeit verwendet, trage ich sie mit den wenigen Textänderungen entsprechend mit.

Entscheidend ist aber m.E. ihr letztes – nicht fachliches - Argument: Irgendwo muss man Grenzen ziehen und der Koalitionsausschuss hat diese Gruppe definitiv nicht im Blick gehabt. Das einzig stichhaltige Argument dürfte daher sein, dass der Koalitionsausschuss diese Gruppe nicht berücksichtigt und wahrscheinlich auch nicht finanziert hat. Das BMBF setzt den Beschluss um.

Beste Grüße

Dirk Mahlberg

---

**Von:** Albrecht, Elke /432 <Elke.Albrecht@bmbf.bund.de>  
**Gesendet:** Mittwoch, 23. November 2022 12:47  
**An:** Voigt, Matthias /Z13 <Matthias.Voigt@bmbf.bund.de>  
**Cc:** Bubnoff von, Daniela /311 <Daniela.vonBubnoff@bmbf.bund.de>; Mahlberg, Dirk /311 <Dirk.Mahlberg@bmbf.bund.de>  
**Betreff:** AW: EPP-Berechtigtenkreis - "Meisterschüler"

Lieber Herr Voigt,

anbei meine Anmerkungen zu Ihrem Gesprächsbaustein und nochmals die Tabelle zu den

Gefördertenzahlen ,

Beste Grüße,

E. Albrecht

---

**Von:** Voigt, Matthias /Z13 <Matthias.Voigt@bmbf.bund.de>

**Gesendet:** Mittwoch, 23. November 2022 10:54

**An:** Albrecht, Elke /432 <Elke.Albrecht@bmbf.bund.de>; Mahlberg, Dirk /311 <Dirk.Mahlberg@bmbf.bund.de>

**Cc:** Bubnoff von, Daniela /311 <Daniela.vonBubnoff@bmbf.bund.de>

**Betreff:** WG: EPP-Berechtigtenkreis - "Meisterschüler"

**Priorität:** Hoch

Liebe Frau Albrecht,

lieber Herr Mahlberg,

Frau von Bubnoff hat mich vor dem Hintergrund der untenstehende E-Mail von Frau Gerlach sowie der für den 30. November anstehenden BF-Ausschusssitzung zum EPPSG gebeten, den beigefügten Entwurf eines Gesprächsbausteins mit Ihnen abzustimmen. Aus unserer Sicht liegt der Fokus auf der BF-Ausschussvorbereitung, die die Task Force noch diese Woche vorlegen muss; in einem zweiten Schritt könnte aus dem abgestimmten Gesprächsbaustein ein Antwortentwurf für Frau Gerlach „destilliert“ werden.

Ich bitte um kritische Prüfung, ggf. Anmerkungen/ Änderungsvorschläge sowie abschließende Freigabe bis **heute DS**. Für die - abermals - kurze Frist bitte ich um Nachsicht.

Viele Grüße

Matthias Voigt

< Datei: Gesprächsbaustein\_Meisterschüler.docx >>

---

**Von:** Gerlach, Sonja /43 <Sonja.Gerlach@bmbf.bund.de>

**Gesendet:** Montag, 21. November 2022 19:28


**An:** Bubnoff von, Daniela /311 <Daniela.vonBubnoff@bmbf.bund.de>

**Cc:** Schüller, Ulrich /4 <Ulrich.Schueller@bmbf.bund.de>; Höhne, Christiane /PeStH <Christiane.Hoehne@bmbf.bund.de>; Maxin, Falko /411 <Falko.Maxin@bmbf.bund.de>; Voigt, Matthias /Z13 <Matthias.Voigt@bmbf.bund.de>

**Betreff:** EPP-Berechtigtenkreis - "Meisterschüler"

Liebe Frau von Bubnoff,

Herr [REDACTED] beim ZDH, sprach mich heute im Rahmen eines Telefonats auf die (bislang) nicht durch die EPP-S erfasste Gruppe der Meisterschüler an und warb für deren Einbeziehung. Für einen weitergabefähigen Mail-AE wäre ich dankbar.



Besten Dank und viele Grüße

Sonja Gerlach



### Gesprächsvorschlag „Meisterschüler“ (reaktiv)

- Personen, die eine beruflich Aufstiegsfortbildung in Vollzeitform zur Vorbereitung auf eine Prüfung der höherqualifizierenden Berufsbildung nach BBiG/HwO absolvieren und einen Unterhaltsbeitrag nach AFBG erhalten, haben mit den Heizkostenzuschüssen I/II bereits zwei Einmalzahlungen zur Entlastung von steigenden Energiepreisen erhalten.
- Bei gleichzeitig vorliegender Erwerbstätigkeit wurde diese Gruppe der AFBG-Unterhaltsberechtigten darüber hinaus auch durch die 300 Euro-Energiepreispauschale für einkommenssteuerpflichtig Beschäftigte entlastet. Dies dürfte insbesondere für die größere Gruppe der AFBG-Unterhaltsberechtigten mit anrechenbarem Einkommen der Fall sein (ca. 26.000 Personen), aber nicht auch für einen signifikanten Teil der AFBG-Unterhaltsberechtigten ohne anrechenbares Einkommen (ca. 87.600 Personen), deren einkommenssteuerpflichtige Beschäftigung wegen der Freibeträge nicht angerechnet wurde.
- **Nur bei Bedarf:** Die sehr heterogene Gruppe der nicht AFBG-Berechtigten oder -beziehenden, die an einer beruflichen Aufstiegsmaßnahme teilnehmen, ist zahlenmäßig nicht erfasst und schwierig zu identifizieren. Eine direkte Entlastung für diese Gruppe wäre ohne unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand nicht möglich. Zumindest bei einem Teil dieser Gruppe ist zudem von einer vorliegenden Erwerbstätigkeit und somit dem Erhalt der 300 Euro-Energiepreispauschale auszugehen

**Kommentiert [AE/1]:** „Meisterschüler“ ist m.E. nicht der richtige Ausdruck. Die kenne ich nur von Kunsthochschulen. Es geht auch nicht um Schüler. Besser, wenn auch länger: Teilnehmer an beruflichen Aufstiegsfortbildungen.  
311: Zustimmung zu dieser Anmerkung.

**Kommentiert [MD/2]:** Dieses Argument ist eigentlich nicht stichhaltig, weil dies 1:1 auch für vom EPPSG erfasste BAföG-Geförderte Studierende und AFBG-Geförderte Fachschüler gilt.

**Kommentiert [AE/3]:** S. beigefügte Destatis-Statistik 2021

**Kommentiert [AE/4]:** Die Statistik weist 19.005 geförderte Personen mit einem Einkommen unter 5000€ aus. (Sind in den 26 000 enthalten). Hier ist davon auszugehen, dass diese Gruppe jedenfalls zum Teil die EPP über einen Minijob erhalten hat. Die Anrechnung des Einkommens im AFBG hat damit nichts zu tun.

**Kommentiert [MD/5]:** Auch dieses Argument ist nicht stichhaltig, weil dies 1:1 auch für vom EPPSG-Geförderte Studierende mit Job gilt (ca. 1/3?).

**Kommentiert [MD/6]:** Ist dieses Argument stichhaltig bei der Umsetzung mit einem Onlineportal, bei dem sich diese Gruppe wie die anderen Gruppen mit dem Nachweis der Berechtigung melden könnte?

### Hintergrund

#### Sachverhalt

Es ist wahrscheinlich, dass diese Gruppe in den parlamentarischen Ausschüssen (BF und Wi) zum TOP EPPSG angesprochen wird (Forderung des ZDH - Stichworte Entlastung und Gleichwertigkeit).

Personen, die eine dem Grunde nach gem. AFBG förderfähige berufliche Fortbildung absolvieren, werden nach Leitungsentscheidung nur teilweise mit der geplanten Einmalzahlung für Studierende und Fachschüler/innen entlastet, nämlich nur die Fachschüler/innen an einer Ausbildungsstätte nach § 2 Absatz 1 Nr. 3 BAföG (Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, vgl. Rücklauf zur M-Vorlage vom 17.10. - ELVA Nummer 2022-42232).

Nicht vom Entwurf des EPPSG erfasst werden angehende Meister Fachwirte BA und MA Professional etc. (z.B. z.B. an von IHK oder Handwerkskammern angebotenen Fortbildungen i.S. von §2 Absatz 1 AFBG zur Vorbereitung auf eine Prüfung der höherqualifizierenden Berufsbildung teilnehmen ~~Vollzeitmeisterschüler an Kammerbildungswerken~~), Fachwirte, Betriebswirte nach BBiG/HwO etc. in AFBG förderfähiger Fortbildung.

#### Bewertung

Zu unterscheiden sind zwei Aspekte:

1. Hat die vom EPPSG nicht erfasste Gruppe aus den verschiedenen Entlastungspaketen bisher gar keine Einmalzahlungen-EPP erhalten?

Zumindest bei einem Teil dieser Gruppe ist- allerdings wie bei den vom EPPSG Studierenden mit Studierend-Job - von einer vorliegenden Erwerbstätigkeit und somit dem Erhalt der 300 Euro-Energiepreispauschale auszugehen.

Die sehr heterogene Gruppe der nicht AFBG-Berechtigten (deren Fort/Weiterbildung z.B. nicht den Anforderungen des AFBG entspricht) oder -beziehenden ist in der AFBG-Statistik zahlenmäßig nicht erfasst und schwierig von Amts wegen zu identifizieren. Angeboten werden solche Fort/Weiterbildungen von ~~knüpfungspunkt sind etwa die Anbieter von Fortbildungsmaßnahmen IHKs, aber auch eine Vielzahl öffentlich-rechtlichen~~ aber auch von einer Vielzahl privater Träger deren Angebot nicht notwendig zertifiziert sein muss. Der Personenkreis ist mithin sehr divers und es kann daher nicht über einen BAföG-Verweis an eine bestimmte Ausbildungsstätte wie bei § 2 BAföG angeknüpft erfasst werden. Eine direkte Entlastung für diese Gruppe wäre ohne unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand nicht möglich.

Anders ist die allerdings bei den AFBG-geförderten Personen die z.B. an von IHK oder Handwerkskammern angebotenen Fortbildungen i.S. von §2 Absatz 1 AFBG zur Vorbereitung auf eine Prüfung der höherqualifizierenden Berufsbildung teilnehmen. Diese lassen sich gut über den AFBG-Bezug identifizieren und adressieren. Zwar kann man zudem die Absolventenzahlen entsprechender Prüfungen nach der Berufsbildungsstatistik und die AFBG-Geförderten Zahlen nicht unmittelbar ins Verhältnis setzen, allerdings legen die Zahlen und die praktische Erfahrung nahe dass das AFBG zumindest bei der Zielgruppe der Vollzeitfortbildungsteilnehmenden ohne Einkommen eine sehr hohe Abdeckung hat (AFBG-gefördert 87.600 Personen).

Zumindest bei einem Teil dieser Gruppe ist zudem von einer vorliegenden Erwerbstätigkeit und somit dem Erhalt der 300 Euro Energiepreispauschale auszugehen.

Kommentiert [MD/7]: S.o. stimmt das bei einem Portal/Online-Lösung?

## 2. Hat die Gruppe im Vergleich zwischen Personengruppen weniger Entlastung bekommen (Gerechtigkeit Gleichwertigkeitssignal)?

Die Gruppe der sich für BBiG/HwO-Prüfungen in Vollzeit fortbildenden Personen ist als AFBG-Zielgruppe mit den vom EPPSG erfassten Techniker- und Erziehschülern vergleichbar. Es besteht eine strukturelle Benachteiligung, denn es werden auch bei der Energiepreispauschale für Studierende Heizkostenzuschüsse oder die Energiepreispauschale für Erwerbstätige (300 Euro) nicht angerechnet. Da die Gruppe im Wortlaut des Beschlusses des Koalitionsausschusses vom 3. September 2022 nicht erfasst ist, AFBG-Geförderte mit Unterhaltsbeitrag mit den Heizkostenzuschüssen I/II bereits zwei Einmalzahlungen zur Entlastung von steigenden Energiepreisen erhalten haben und zudem die Anzahl von Personen in Fortbildung ohne AFBG-Unterhaltsbeitrag und ohne Erwerbseinkommen gering sein dürfte, hat das BMBF auf Leitungsebene entschieden, die Personengruppe nicht in das EPPSG sowie nicht in die BMAS-Übersicht zu den Personengruppen, die bisher noch keine Entlastungen erhalten haben, aufzunehmen (s. Rücklauf zur M-Vorlage vom 17.10. - ELVA 2022-42232 - sowie Rücklauf StH/PSÜB-Vorlage vom 09.11.2022 - ELVA 2022-46079 -).

Insgesamt ist die Auswahl berechtigter Gruppen kaum wertungswiderspruchsfrei zu treffen.

Stand: 28.06.2022

**8 Geförderte Vollzeitfälle nach Geschlecht<sup>1</sup>, Familienstand, Familiengröße, Gesamteinkommen und Fortbildungsstätte****8.1 Insgesamt**

Deutschland

Gegenstand der Nachweisung	Geförderte insgesamt	Darunter mit Einkommen von ... bis unter ... EUR im Jahr											Ohne Einkommen
		unter 5 000	5 000 10 000	10 000 15 000	15 000 20 000	20 000 25 000	25 000 30 000	30 000 35 000	35 000 40 000	40 000 45 000	45 000 50 000	50 000 und mehr	
<b>Geförderte insgesamt</b>	<b>113 536</b>	<b>19 005</b>	<b>1 539</b>	<b>599</b>	<b>582</b>	<b>675</b>	<b>762</b>	<b>685</b>	<b>619</b>	<b>435</b>	<b>288</b>	<b>740</b>	<b>87 607</b>
männlich	58 584	11 005	1 152	412	374	339	314	248	221	110	68	98	44 243
weiblich	54 952	8 000	387	187	208	336	448	437	398	325	220	642	43 364
<b>Teilnehmer alleinstehend<sup>2</sup></b>													
Kinder im Verhältnis zu den Teilnehmern													
keine	99 302	17 492	1 034	63	27	19	7	2	3	1	-	1	80 653
1	2 927	460	10	2	-	1	-	-	-	-	-	-	2 454
2	1 586	226	12	1	1	1	1	-	-	-	-	-	1 344
3	296	31	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	265
4 und mehr	192	19	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	172
<b>zusammen</b>	<b>104 303</b>	<b>18 228</b>	<b>1 057</b>	<b>66</b>	<b>28</b>	<b>21</b>	<b>8</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>1</b>	<b>-</b>	<b>1</b>	<b>84 888</b>
<b>Teilnehmer verheiratet/in einer Lebenspartnerschaft</b>													
- gemeinsame Kinder													
keine	3 512	220	155	208	171	199	231	214	184	109	71	157	1 593
1	1 891	186	121	126	153	199	206	172	156	94	54	127	297
2	2 643	243	138	157	181	182	232	219	213	173	123	330	452
3	774	74	43	24	39	65	74	65	50	42	33	106	159
4 und mehr	413	54	25	18	10	9	11	13	13	16	7	19	218
<b>zusammen</b>	<b>9 233</b>	<b>777</b>	<b>482</b>	<b>533</b>	<b>554</b>	<b>654</b>	<b>754</b>	<b>683</b>	<b>616</b>	<b>434</b>	<b>288</b>	<b>739</b>	<b>2 719</b>
- Kinder im Verhältnis zu den Teilnehmern													
keine	8 880	751	472	504	528	617	717	634	587	413	267	714	2 676
1	262	22	9	22	18	27	27	39	22	13	16	17	30
2	72	3	1	6	6	7	10	8	5	5	4	7	10
3	16	1	-	1	2	3	-	2	1	3	-	1	2
4 und mehr	3	-	-	-	-	-	-	-	1	-	1	-	1
<b>zusammen</b>	<b>9 233</b>	<b>777</b>	<b>482</b>	<b>533</b>	<b>554</b>	<b>654</b>	<b>754</b>	<b>683</b>	<b>616</b>	<b>434</b>	<b>288</b>	<b>739</b>	<b>2 719</b>
- Kinder oder sonstige Unterhaltsberechtigte im Verhältnis zu den Ehegatten													
keine	9 005	753	466	519	529	639	734	661	601	421	278	715	2 689
1	181	19	15	13	16	13	19	16	13	7	8	17	25
2	41	5	1	1	6	2	1	6	2	6	2	5	4
3	4	-	-	-	2	-	-	-	-	-	-	2	-
4 und mehr	2	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	1
<b>zusammen</b>	<b>9 233</b>	<b>777</b>	<b>482</b>	<b>533</b>	<b>554</b>	<b>654</b>	<b>754</b>	<b>683</b>	<b>616</b>	<b>434</b>	<b>288</b>	<b>739</b>	<b>2 719</b>

1 Die Positionen "Divers" und/oder "Ohne Angabe" nach dem Personenstandsgesetz werden per Zufall auf "Männlich" und "Weiblich" verteilt.

2 Ledig, dauernd getrennt lebend, verwitwet oder geschieden.

**Von:** [Quardt, Petra /L11](#)  
**An:** [Bubnoff von, Daniela /432;](#) [REDACTED]  
**Betreff:** WG: Reinschrift: AntwortE: EPPSG Schreiben des Zentralverbands des Deutschen Handwerks, ELVA 2022-48224  
**Datum:** Freitag, 16. Dezember 2022 11:32:33  
**Anlagen:** [20221206\\_AE\\_ZDH\\_M\\_ELVA\\_2022\\_48224.docx](#)  
[20221123\\_Br\\_BMBF\\_Stud-Energiepreispauschalengesetz.pdf](#)  
[20221206\\_ZDH\\_M\\_ELVA\\_2022\\_48224.docx](#)  
[Wollseifer, Hans Peter und Schwannecke, Holger.pdf](#)

**Dringlichkeit:** Hoch

---

Rücklauf

---

**Von:** Heise, Willy /L11 <Willy.Heise@bmbf.bund.de>  
**Gesendet:** Freitag, 16. Dezember 2022 11:26  
**An:** [REDACTED]  
**Cc:** Pietrowsky, Angelina /L11 <Angelina.Pietrowsky@bmbf.bund.de>; Lange, Anne-Kathrin /L11 <Anne-Kathrin.Lange@bmbf.bund.de>  
**Betreff:** Rü: Reinschrift: AntwortE: EPPSG Schreiben des Zentralverbands des Deutschen Handwerks, ELVA 2022-48224  
**Priorität:** Hoch

Bitte in den Rücklauf. Danke!

VG  
Willy Heise

---

**Von:** Pietrowsky, Angelina /L11 <Angelina.Pietrowsky@bmbf.bund.de>  
**Gesendet:** Freitag, 16. Dezember 2022 08:12  
**An:** Heise, Willy /L11 <Willy.Heise@bmbf.bund.de>  
**Betreff:** WG: Reinschrift: AntwortE: EPPSG Schreiben des Zentralverbands des Deutschen Handwerks, ELVA 2022-48224  
**Priorität:** Hoch

Lieber Willy,

bitte das folgende Schreiben signieren, versenden und in den Rücklauf geben.

Danke und VG  
Angelina

---

**Von:** [REDACTED]  
**Gesendet:** Donnerstag, 15. Dezember 2022 19:39  
**An:** Pietrowsky, Angelina /L11 <Angelina.Pietrowsky@bmbf.bund.de>  
**Cc:** Kaßmann, Stine /M (Vz) <Stine.Kassmann@bmbf.bund.de>; Rauhut, Cindy /M (Vz) <Cindy.Rauhut@bmbf.bund.de>; Heise, Willy /L11 <Willy.Heise@bmbf.bund.de>  
**Betreff:** Reinschrift: AntwortE: EPPSG Schreiben des Zentralverbands des Deutschen Handwerks, ELVA 2022-48224  
**Priorität:** Hoch

Liebe Frau Pietrowsky,

bitte Reinschrift fertigen und Vorlage sodann in den Rücklauf geben.

Vielen Dank und viele Grüße  
Anne-Kathrin Lange

M-Vorlage

Anlage 1: Antwortentwurf

Anlage 2: Bezugsschreiben des ZDH

**Von:** Mahlberg, Dirk /311 <Dirk.Mahlberg@bmbf.bund.de>

**Gesendet:** Donnerstag, 8. Dezember 2022 12:29

**An:** Bubnoff von, Daniela /432 <Daniela.vonBubnoff@bmbf.bund.de>

**Cc:** Heß, Sabine /311 <Sabine.Hess@bmbf.bund.de>; Sender, Petra /311 <Petra.Sender@bmbf.bund.de>

**Betreff:** WG: Bitte um Mitzeichnung: Energiepreispauschalengesetz - Schreiben des Zentralverbands des Deutschen Handwerks ELVA 2022-48224

Liebe Frau von Bubnoff,

Mz. habe ich eingetragen.

Beste Grüße

Dirk Mahlberg

**Von:** Bubnoff von, Daniela /432 <Daniela.vonBubnoff@bmbf.bund.de>

**Gesendet:** Donnerstag, 8. Dezember 2022 11:23

**An:** Mahlberg, Dirk /311 <Dirk.Mahlberg@bmbf.bund.de>

**Cc:** Bubnoff von, Daniela /432 <Daniela.vonBubnoff@bmbf.bund.de>

**Betreff:** Bitte um Mitzeichnung: Energiepreispauschalengesetz - Schreiben des Zentralverbands des Deutschen Handwerks ELVA 2022-48224

Lieber Herr Mahlberg,

beiliegenden Vorgang habe ich inhaltlich (nicht formal) für die Taskforce übernommen, die Vorlage wird über die Taskforce in den Geschäftsgang gehen.

Zur Arbeitserleichterung der Taskforce bitte ich Sie um Mitzeichnung der Vorlage nebst des Antwortentwurfs, der auf der Grundlage von Ihnen mitgezeichneter und leitungsgemilligter Texte gefertigt wurde (u.a. Antwort auf die schriftliche Frage der MdB Staffler vom 30.11.).

Ich gebe den von 311 und 432 mitgezeichneten Vorgang dann an die Taskforce weiter.

Es gibt auf Arbeitsebene noch das Ihnen ebenfalls bekannte Schreiben des DHKT (das ich hier zu Ihrer Kenntnis ergänzend beifüge). Ich würde nach Rücklauf das M-Antwortschreiben auf Arbeitsebene an DHKT zur Kenntnis übersenden.

Vielen Dank und viele Grüße, Daniela von Bubnoff

**Von:** [REDACTED]

**Gesendet:** Donnerstag, 1. Dezember 2022 10:09

**An:** Bubnoff von, Daniela /311 <Daniela.vonBubnoff@bmbf.bund.de>

**Betreff:** WG: Energiepreispauschalengesetz - Schreiben des Zentralverbands des Deutschen Handwerks  
ELVA 2022-48224

**Von:** Rall, Frank-Christian /L11 <Frank-Christian.Rall@bmbf.bund.de>

**Gesendet:** Donnerstag, 1. Dezember 2022 07:33

**An:** [REDACTED]

**Cc:** [REDACTED]  
[REDACTED]

**Betreff:** WG: Energiepreispauschalengesetz - Schreiben des Zentralverbands des Deutschen Handwerks  
ELVA 2022-48224

GG

## Die Bundesministerin für Bildung und Forschung

Eingang: 24. November 2022

Anl.:

AZ:

Kopie: Vorab Kopie: Taskforce E.

M-Büro

GG

Wv. 14.12.

Verfügung: Bitte AE. La 30/11

Leiter: StH

4

43

400/ Taskforce

**Von:** Kaßmann, Stine /M (Vz) <Stine.Kassmann@bmbf.bund.de>

**Gesendet:** Mittwoch, 23. November 2022 17:00

**An:** [REDACTED]

**Betreff:** WG: Energiepreispauschalengesetz - Schreiben des Zentralverbands des Deutschen Handwerks

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

bitte nehmen Sie das nachfolgende Schreiben in den GG.

Vielen Dank und viele Grüße

Stine Kaßmann

**Von:** [REDACTED] Im Auftrag von [REDACTED]

**Gesendet:** Mittwoch, 23. November 2022 16:52

**An:** Stark-Watzinger, Bettina /M <Bettina.Stark-watzinger@bmbf.bund.de>

**Cc:** Hasler, Jörn /L <Joern.Hasler@bmbf.bund.de>

**Betreff:** Energiepreispauschalengesetz - Schreiben des Zentralverbands des Deutschen Handwerks

Sehr geehrte Frau Bundesministerin,

anbei erhalten Sie vorab per E-Mail ein Anschreiben von Herrn [REDACTED] und Herr [REDACTED] zum aktuellen Gesetzgebungsvorhaben „Energiepreispauschalengesetz“.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]  
[REDACTED]



### Zentralverband des Deutschen Handwerks

Mohrenstraße 20/21  
10117 Berlin

[REDACTED]  
[REDACTED]

[www.zdh.de](http://www.zdh.de)

Abonnieren Sie den wöchentlichen [ZDH-Newsletter](#)  
Folgen Sie dem ZDH in den Sozialen Medien



Hier geht's zur Imagekampagne des deutschen Handwerks: [www.handwerk.de](http://www.handwerk.de)

Vereinsregisternummer: VR 19916 Nz, Amtsgericht Berlin Charlottenburg  
Steuernummer: 27/622/50987  
Lobbyregister des Deutschen Bundestages: R002265

Für den Fall, dass Sie nicht der richtige Adressat dieser E-Mail sind, bitten wir Sie, den Absender über die irrtümliche Versendung zu informieren und diese E-Mail nicht an Dritte weiterzuleiten.

If you are not the intended recipient please notify the sender and do not distribute this e-mail to any other person.

## Zentralverband des Deutschen Handwerks

Frau  
Bettina Stark-Watzinger  
Bundesministerin für Bildung  
und Forschung  
11055 Berlin

Berlin, 23. November 2022

Sehr geehrte Frau Bundesministerin,

die anhaltend steigenden Energiepreise führen zu einer deutlichen Erhöhung der Lebenshaltungskosten. Der Zentralverband des Deutschen Handwerks begrüßt daher, dass nach dem Heizkostenzuschussgesetz vom April dieses Jahres mit dem „Studierenden-Energiepreispauschalengesetz“ erneut Teilnehmende verschiedener Bildungsgänge von den gestiegenen Energiekosten entlastet werden sollen.

Nach uns vorliegenden Informationen sieht der Entwurf für dieses Gesetzesvorhaben vor, dass Studierende sowie Fachschülerinnen und Fachschüler Anspruch auf eine einmalige Energiepreispauschale in Höhe von 200 Euro erhalten sollen. Meisterschülerinnen und Meisterschüler sowie Teilnehmende an einer nach Berufsbildungsgesetz oder Handwerksordnung geregelten Fortbildung sind dagegen nicht als Anspruchsberechtigte für die Energiepreispauschale vorgesehen.

Dieser Sachverhalt stellt eine klare Benachteiligung von Teilnehmenden der beruflichen Bildung gegenüber Teilnehmenden der akademischen und der schulischen Bildung dar.

Zum einen haben die in Vollzeit an einer beruflichen Fortbildung oder Meisterqualifizierung teilnehmenden Personen keine zeitlichen Ressourcen, um neben ihrer Vollzeit-Fortbildung in einer Beschäftigung ein sozialversicherungspflichtiges Einkommen zu generieren. Damit werden sie in dem aktuellen Entlastungspaket für Beschäftigte nicht berücksichtigt und müssen im Gegensatz zu anderen



Personengruppen ohne Entlastung vollständig selbst für ihre gestiegenen Energiekosten aufkommen.

Zum anderen erwerben sie mit dem Bestehen ihrer Fortbildungsprüfung einen Abschluss, der akademischen und (fach-)schulischen Abschlüssen gleichwertig ist. Diese Gleichwertigkeit der Abschlüsse spiegelt sich jedoch nicht in einer gleichwertigen Entlastung von den gestiegenen Energiekosten im Rahmen des geplanten Gesetzes wider.

Die Stärkung der Gleichwertigkeit von akademischer und beruflicher Bildung ist ein wichtiges bildungspolitisches Ziel, sowohl des Bundesministeriums für Bildung und Forschung als auch des ZDH, insbesondere auch mit Blick auf den heute schon in vielen Handwerksberufen sichtbaren Fachkräftebedarf.

Vor diesem Hintergrund bitte ich Sie, Meisterschülerinnen und Meisterschüler sowie Fortbildungsteilnehmende in einer gleichwertigen Art und Weise wie Studierende sowie Fachschülerinnen und Fachschüler von den gestiegenen Energiekosten zu entlasten. Angesichts der anstehenden Beratungen des Gesetzentwurfes möchte ich Sie daher nachdrücklich bitten, im „Studierenden-Energiepreispauschalengesetz“ zusätzlich auch Meisterschülerinnen und Meisterschüler sowie Fortbildungsteilnehmende, die eine Fortbildung in Vollzeit absolvieren, als Anspruchsberechtigte aufzunehmen.

Für Ihr Engagement für die Gleichwertigkeit von beruflicher und akademischer Bildung bedanke ich mich schon jetzt und verbleibe

mit freundlichen Grüßen


ELVA-Vorgangsnummer: ELVA 2022-48224  
Az.: Taskforce Energiepauschale  
Bearb.: Taskforce

Berlin, 07.12.2022  
App.: 5784

1. Frau Ministerin [bsw 15.12.](#)

Formatiert: Schriftfarbe: Akzent 3

Über [La 13/12](#)

Kopie: PSt JB, PSt MB, St P, St H

Herrn PSt Jens Brandenburg [JB 13.12.](#)  
Frau St'in Haugg [Hg 12.12.](#)  
Herrn AL 4 i.V. [Greisler, 08.12.22](#)  
Frau UAL'in 43 [Ger 08.12.](#)  
Leiter Taskforce [iV Mx 8.12.](#)

mit der Bitte um Kenntnisnahme des Vermerks und Billigung des Antwortschreibens im Anhang vorgelegt.

Betr.: Studierenden-Energiepreispauschalengesetz  
hier: Einbeziehung von Aufstiegsfortbildungsteilnehmenden in Vollzeit zur Vorbereitung auf eine Prüfung nach BBiG/HWO

Bezug: Schreiben des ZDH vom 23.11.2022; Anforderung L 11 vom 30.11.

Anlg.: 1

2. Vermerk

Votum: Billigung und Versendung des beigefügten Antwortschreibens ([Anlage 1](#))

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 23.11.2022 haben sich seitens des ZDH der [REDACTED], Herr [REDACTED], sowie der [REDACTED], Herr [REDACTED], wegen des Studierenden-Energiepreispauschalengesetzes (EPPSG) an Frau Ministerin gewandt ([Anlage 2](#)). Sie wenden sich dagegen, dass nach dem Entwurf des EPPSG zwar Studierende und Fachschülerinnen und Fachschüler Anspruch auf die Einmalzahlung in Höhe von 200 Euro haben sollen, nicht jedoch „Meisterschülerinnen und Meisterschüler sowie Teilnehmende an einer nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung geregelten Fortbildung“. Dies sei eine Benachteiligung von Teilnehmenden der beruflichen Bildung, die Fortbildungsabschlüsse der genannten Gruppe seien akademischen und fachschulischen Abschlüssen gleichwertig, schließlich hätten Vollzeit-Fortzubildende keine Zeit für eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung und müssten ohne Entlastung für die gestiegenen Energiepreise aufkommen. Daher solle die entsprechende Gruppe in den Gesetzentwurf aufgenommen werden.

Bewertung

Personen, die eine dem Grunde nach gem. AFBG förderfähige berufliche Fortbildung absolvieren, werden nach Leitungsentscheidung nur teilweise mit der geplanten Einmalzahlung entlastet, nämlich nur die Fachschülerinnen und Fachschüler an einer Ausbildungsstätte nach § 2 Absatz 1 Nr. 3 BAföG (Fachschulklassen, deren Besuch eine

abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, vgl. Rücklauf zur M-Vorlage vom 17.10.2022 - ELVA 2022-42232 sowie Rücklauf StH/PStJB-Vorlage vom 09.11.2022 - ELVA 2022-46079).

Aufstiegsfortbildungsteilnehmende, die eine berufliche Aufstiegsfortbildung in Vollzeitform zur Vorbereitung auf eine Prüfung der höherqualifizierenden Berufsbildung nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung im Sinne des § 2 Absatz 1 AFBG absolvieren, werden vom Entwurf des EPPSG grundsätzlich nicht erfasst. Es geht um angehende Meister, Fachwirte, BA und MA Professional etc., die z.B. an von IHK oder Handwerkskammern angebotenen Fortbildungen i.S. von § 2 Absatz 1 AFBG zur Vorbereitung auf eine Prüfung der höherqualifizierenden Berufsbildung nach BBiG/HwO teilnehmen.

Zu unterscheiden sind zwei Aspekte:

1. Hat die vom EPPSG nicht erfasste Gruppe aus den verschiedenen Entlastungspaketen bisher gar keine Leistungen erhalten?

Zumindest bei einem Teil dieser Gruppe ist von einer vorliegenden Erwerbstätigkeit und somit dem Erhalt der 300 Euro-Energiepreispauschale auszugehen. Dies dürfte insbesondere für die Gruppe der AFBG-Unterhaltsberechtigten mit Einkommen der Fall sein (ca. 26.000 Personen). Das Argument des ZDH, Vollzeit-Fortzubildende hätten keine Zeit für eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung und müssten ohne Entlastung für die gestiegenen Energiepreise aufkommen, gilt zumindest nicht für alle Vollzeit-Fortzubildenden.

Die größere Gruppe der AFBG-Unterhaltsberechtigten, die kein Einkommen hat (ca. 87.600 Personen) hat jedenfalls Anspruch auf die Heizkostenzuschüsse I und II, auch insoweit sehen die bestehenden Gesetze also eine Entlastung vor.

2. Hat die Gruppe im Vergleich zwischen Personengruppen weniger Entlastung bekommen (Gerechtigkeit, Gleichwertigkeitssignal)?

Die Argumente des ZDH der Benachteiligung und Gleichwertigkeit indes sind grundsätzlich stichhaltig. Die Gruppe der sich für BBiG/HwO-Prüfungen in Vollzeit fortbildenden Personen ist als AFBG-Zielgruppe u.a. mit den vom EPPSG erfassten Techniker- und Erziehschülern vergleichbar. Es besteht eine strukturelle Benachteiligung, denn auch bei der Studierenden-Energiepreispauschale nach dem EPPSG werden Heizkostenzuschüsse oder die Energiepreispauschale für Erwerbstätige (300 Euro) nicht angerechnet. Da die Gruppe im Wortlaut des Koalitionsbeschlusses nicht erfasst ist, AFBG-Geförderte mit Unterhaltsbeitrag mit den Heizkostenzuschüssen I und II bereits zwei Einmalzahlungen zur Entlastung von steigenden Energiepreisen erhalten haben und zudem die Anzahl von Personen in Fortbildung ohne AFBG-Unterhaltsbeitrag und ohne Erwerbseinkommen gering sein dürfte, hat das BMBF jedoch auf Leitungsebene entschieden, die Personengruppe nicht in das EPPSG sowie nicht in die BMAS-Übersicht zu den Personengruppen, die bisher noch keine Entlastungen erhalten haben, aufzunehmen (s. Rücklauf zur M-Vorlage vom 17.10.2022 - ELVA 2022-42232 - sowie Rücklauf StH/PStJB-Vorlage vom 09.11.2022 - ELVA 2022-46079 -). Insgesamt ist die Auswahl berechtigter Gruppen kaum wertungswiderspruchsfrei zu treffen.

Hinweis:

Mit demselben Anliegen hat sich der Deutscher Handwerkskammertag e.V. (DHKT) am 11.11. auf Arbeitsebene an das BMBF gewandt. Nach Rücklauf der M-Vorlage soll dem DHKT das M-Antwortschreiben auf Arbeitsebene ebenfalls zur Kenntnis übersandt werden.

Die vom ZDH/DHKT genannte Personengruppe war zudem Gegenstand der Schriftlichen Frage Nummer 11/446 von Frau [REDACTED] (CDU/CSU) vom 30.11.202. Der Antwortentwurf für den ZDH ist an die entsprechende Antwort von Herrn PStJB angelehnt (Rücklauf - Schriftliche Frage [REDACTED] (CDU/CSU) Nr. 11/446. vom 07.12.2022).

3. Briefentwurf siehe **Anlage 1**

4. Wv.: Taskforce Energiepreispauschale

311	432	
<u>DM 8/12</u>	Bub 8/12	

5. Kopien: 432

Gez. Taskforce



Bundesministerium  
für Bildung  
und Forschung

POSTANSCHRIFT Bundesministerin für Bildung und Forschung, 11055 Berlin

Zentralverband des Deutschen Handwerks

Herrn [REDACTED]

Herrn [REDACTED]

Mohrenstr. 20/21

10117 Berlin

**Bettina Stark-Watzinger MdB**

Bundesministerin  
für Bildung und Forschung

HAUSANSCHRIFT Kapelle-Ufer 1, 10117 Berlin

POSTANSCHRIFT 11055 Berlin

TEL +49 (0)30 18 57-5000

ZENTRALE +49 (0)30 18 57-0

FAX +49 (0)30 18 57-5500

E-MAIL Bettina.Stark-Watzinger@bmbf.bund.de

HOME PAGE www.bmbf.de

DATUM Berlin,

BETREFF Studierenden-Energiepreispauschalengesetz

Sehr geehrter Herr [REDACTED], sehr geehrter Herr [REDACTED],

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 23.11.2022, mit dem Sie sich für die Einbeziehung aller Teilnehmenden an einer nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung geregelten Fortbildung einsetzen.

Am 1. Dezember 2022 hat der Deutsche Bundestag den Entwurf des Gesetzes zur Zahlung einer einmaligen Energiepreispauschale für Studierende, Fachschülerinnen und Fachschüler sowie Berufsfachschülerinnen und Berufsfachschüler in Bildungsgängen mit dem Ziel eines mindestens zweijährigen berufsqualifizierenden Abschlusses (EPPSG) angenommen. Damit wurde der Beschluss des Koalitionsausschusses vom 3. September 2022 umgesetzt, Studentinnen und Studenten sowie Fachschülerinnen und Fachschüler durch eine Einmalzahlung in Höhe von 200 Euro zu entlasten.

Der Entwurf knüpft systematisch an im Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) genannte Ausbildungsstätten an. Über entsprechende Verweise werden vom EPPSG unter anderem Studierende erfasst sowie Schülerinnen und Schüler in Fachschulklassen, die den Besuch einer abgeschlossenen Berufsausbildung voraussetzen.

Es ist richtig, dass Aufstiegsfortbildungsteilnehmende, die eine berufliche Aufstiegsfortbildung in Vollzeitform zur Vorbereitung auf eine Prüfung der höherqualifizierenden Berufsbildung nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung im Sinne des § 2 Absatz 1 des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (AFBG) absolvieren, vom Entwurf des EPPSG grundsätzlich nicht erfasst werden.

Dennoch konnte auch diese Gruppe über die beschlossenen Energiepreisminderungen hinaus von direkten Entlastungen profitieren, die der Deutsche Bundestag im Hinblick auf die gestiegenen Energiepreise beschlossen hat. Aufstiegsfortbildungsteilnehmende, denen im

Formatiert: Schriftart:

Formatiert: Schriftart:

Bewilligungszeitraum ein Unterhaltsbeitrag nach § 10 Absatz 2 AFBG bewilligt wurde, haben mit dem ersten Heizkostenzuschuss in Höhe von 230 Euro und dem zweiten Heizkostenzuschuss in Höhe von 345 Euro zwei Einmalzahlungen zur Entlastung von steigenden Energiepreisen erhalten.

Bei gleichzeitig vorliegender Erwerbstätigkeit wurde diese Gruppe der AFBG-Unterhaltsberechtigten darüber hinaus durch die Energiepreispauschale für einkommenssteuerpflichtig Beschäftigte in Höhe von 300 Euro sowie die Erhöhung des Arbeitnehmerpauschbetrages um 200 Euro auf 1.200 Euro rückwirkend zum 01. Januar 2022 entlastet.

Ich bitte daher um Verständnis, dass der Fokus bei der aktuellen Einmalzahlung bei den Studierenden und den Fachschülerinnen und Fachschülern liegt.

Mit freundlichen Grüßen

Formatiert: Schriftart:



POSTANSCHRIFT Bundesministerin für Bildung und Forschung, 11055 Berlin

Herrn [REDACTED]  
Herrn [REDACTED]  
Zentralverband des Deutschen Handwerks  
Mohrenstr. 20/21  
10117 Berlin

**Bettina Stark-Watzinger MdB**

Bundesministerin  
für Bildung und Forschung

HAUSANSCHRIFT Kapelle-Ufer 1, 10117 Berlin

POSTANSCHRIFT 11055 Berlin

TEL +49 (0)30 18 57-5000

ZENTRALE +49 (0)30 18 57-0

FAX +49 (0)30 18 57-5500

E-MAIL [Bettina.Stark-Watzinger@bmbf.bund.de](mailto:Bettina.Stark-Watzinger@bmbf.bund.de)

HOMEPAGE [www.bmbf.de](http://www.bmbf.de)

DATUM Berlin, 16. Dezember 2022

BETREFF **Studierenden-Energiepreispauschalengesetz**

Sehr geehrter Herr [REDACTED] sehr geehrter Herr [REDACTED],

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 23.11.2022, mit dem Sie sich für die Einbeziehung aller Teilnehmenden an einer nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung geregelten Fortbildung einsetzen.

Am 1. Dezember 2022 hat der Deutsche Bundestag den Entwurf des Gesetzes zur Zahlung einer einmaligen Energiepreispauschale für Studierende, Fachschülerinnen und Fachschüler sowie Berufsfachschülerinnen und Berufsfachschüler in Bildungsgängen mit dem Ziel eines mindestens zweijährigen berufsqualifizierenden Abschlusses (EPPSG) angenommen. Damit wurde der Beschluss des Koalitionsausschusses vom 3. September 2022 umgesetzt, Studentinnen und Studenten sowie Fachschülerinnen und Fachschüler durch eine Einmalzahlung in Höhe von 200 Euro zu entlasten.

Der Entwurf knüpft systematisch an im Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) genannte Ausbildungsstätten an. Über entsprechende Verweise werden vom EPPSG unter anderem Studierende erfasst sowie Schülerinnen und Schüler in Fachschulklassen, die den Besuch einer abgeschlossenen Berufsausbildung voraussetzen.

Es ist richtig, dass Aufstiegsfortbildungsteilnehmende, die eine berufliche Aufstiegsfortbildung in Vollzeitform zur Vorbereitung auf eine Prüfung der höherqualifizierenden Berufsbildung nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung im Sinne des § 2 Absatz 1 des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (AFBG) absolvieren, vom Entwurf des EPPSG grundsätzlich nicht erfasst werden.

Dennoch konnte auch diese Gruppe über die beschlossenen Energiepreisbremsen hinaus von direkten Entlastungen profitieren, die der Deutsche Bundestag im Hinblick auf die gestiegenen Energiepreise beschlossen hat. Aufstiegsfortbildungsteilnehmende, denen im Bewilligungszeitraum ein Unterhaltsbeitrag nach § 10 Absatz 2 AFBG bewilligt wurde, haben mit dem ersten Heizkostenzuschuss in Höhe von 230 Euro und dem zweiten Heizkostenzuschuss in Höhe von 345 Euro zwei Einmalzahlungen zur Entlastung von steigenden Energiepreisen erhalten.

Bei gleichzeitig vorliegender Erwerbstätigkeit wurde diese Gruppe der AFBG-Unterhaltsberechtigten darüber hinaus durch die Energiepreispauschale für einkommenssteuerpflichtig Beschäftigte in Höhe von 300 Euro sowie die Erhöhung des Arbeitnehmerpauschbetrages um 200 Euro auf 1.200 Euro rückwirkend zum 01. Januar 2022 entlastet.

Ich bitte daher um Verständnis, dass der Fokus bei der aktuellen Einmalzahlung bei den Studierenden und den Fachschülerinnen und Fachschülern liegt.

Mit freundlichen Grüßen

B. Stark-Wabinger